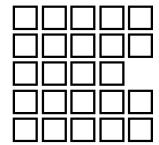


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	
Beschlussvorlage EBE-B/018/2022	5
Wirtschaftsplan 2023 EBE-B/018/2022	7
TOP Ö 10 Klärwerk Erlangen - Betriebsumstellung Denitrifikation	
Vorlage Entwurfsplanung EBE-1/028/2022	44
TOP Ö 12.1 Strategisches Management- Beschlusscontrolling	
Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022)	
Mitteilung zur Kenntnis 24/031/2022	49
Beschlussüberwachungsliste 3.Quartal 2022 (Standt 30.09.2022) 24/031/2022	50
TOP Ö 12.2 Antwort zum Protokollvermerk vom 07.07.2022 aus der 3. Sitzung des	
Bildungsausschusses bezüglich Reihenfolge der Toilettensanierungen an Schulen	
Mitteilung zur Kenntnis 242/185/2022	56
TOP Ö 12.3 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450	
„Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“	
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 21.09.2022 242/183/2022	57
Vorlage Mittelbereitstellung 242/183/2022	60
TOP Ö 12.4 Energieeinsparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung als Reaktion auf das	
Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas	
Mitteilung zur Kenntnis 66/144/2022	63
TOP Ö 12.5 Bearbeitungsstand Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis VI/152/2022	66
Übersicht Fraktionsanträge BWA Oktober 2022 VI/152/2022	67
TOP Ö 12.6 Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu	
umgestalteten Gerbereitunnels	
Mitteilung zur Kenntnis 47/079/2022	68
Anlage 1 - Fotos realisierter Gerbereitunnel 47/079/2022	69
Anlage 2 - Fotos Gerbeitunnel Mitte September 2022 47/079/2022	70
TOP Ö 13 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der	
Stadt Erlangen (BGS/EWS)	
Beschlussvorlage 30/051/2022	71
Anlage 1_Entwurf BGS_EWS_2022 20220907 30/051/2022	75
Anlage 1a_GAB-Karte 20141210 (Anlage 1 der Satzung) 30/051/2022	84
Anlage 1b_ Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2 (Anlage 2 der Satzung) 30/051/2022	113
Anlage 2_Synopse BGS_EWS 2022 20220907 30/051/2022	114
TOP Ö 14 Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str / Siemens	
Campus	
Vorlage Entwurfsplanung 242/176/2022	127
01 Lageplan 242/176/2022	132
02 Grundriss mit Ausstattung 242/176/2022	133
04 Dachaufsicht 242/176/2022	134
05 Querschnitt Achse 15 242/176/2022	135
06 Laengsschnitt 242/176/2022	136
07 Erläuterungsbericht 242/176/2022	137

08 CO2-Bilanz 242/176/2022	140
TOP Ö 15 Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022	
Beschlussvorlage 63/060/2022	141
Anlage 1: Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 63/060/2022	144
Anlage 2: Skizze Siedlung 63/060/2022	145
Anlage 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 63/060/2022	146
TOP Ö 16 Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße und Herstellung der Umweltspur Am Europakanal	
Vorlage Entwurfsplanung 66/143/2022	147
Anlage 1_Übersichtslageplan 66/143/2022	151
Anlage 2_Lageplan Am Europakanal - Dorfstraße 66/143/2022	152



Einladung

Stadt Erlangen

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

9. Sitzung • Dienstag, 11.10.2022 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

8. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss
9. Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) EBE-B/018/2022
Wirtschaftsplan 2023 Gutachten
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung
10. Klärwerk Erlangen - Betriebsumstellung Denitrifikation EBE-1/028/2022
Weitere Optimierung der biologischen Reinigung bezüglich Energieeffizienz sowie Stickstoff- und Phosphorabbau Beschluss
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau
11. Anfragen Werkausschuss

Bauausschuss

12. Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss
- 12.1. Strategisches Management- Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022) 24/031/2022
Kenntnisnahme
- 12.2. Antwort zum Protokollvermerk vom 07.07.2022 aus der 3. Sitzung des Bildungsausschusses bezüglich Reihenfolge der Toilettensanierungen an Schulen 242/185/2022
Kenntnisnahme
- 12.3. Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten" 242/183/2022
Kenntnisnahme

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 12.4. | Energieeinsparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung als Reaktion auf das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas | 66/144/2022
Kenntnisnahme |
| 12.5. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/152/2022
Kenntnisnahme |
| 12.6. | Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels - halbjährlicher Bericht | 47/079/2022
Kenntnisnahme |
| 13. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) | 30/051/2022
Gutachten |
| 14. | Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str / Siemens Campus
Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3 | 242/176/2022
Beschluss |
| 15. | Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022: Projekt "Mobile House Siedlung" in Erlangen-Schallershof, Schallershofers Straße 155a | 63/060/2022
Beschluss |
| 16. | Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße und Herstellung der Umweltpur Am Europakanal | 66/143/2022
Beschluss |
| 17. | Anfragen Bauausschuss | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 4. Oktober 2022

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/018/2022

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2023

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2023 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2023 im BWA am 11.10.2022
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 im StR am 27.10.2022

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 11.10.2022 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2022 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2023 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.545.665 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2023 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 21.625,5 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	9.500 Mio Euro
Abwassersammlung	7.105 Mio Euro
Sonderbauwerke	4.850 Mio Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2022-2026“ im Wirtschaftsplan 2023 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2023

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001, 14001 und 50001 sowie OHRIS



Wirtschaftsplan 2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite (n)
1. Feststellungsbeschluss	2
2. Erfolgsplan 2023	
2.1 Übersicht	3 - 4
2.2 Erträge	5 - 6
2.3 Aufwendungen	7 - 12
2.4 Erläuterungen	13 - 15
3. Vermögensplan 2023	
3.1 Übersicht	16
3.2 Erläuterungen	17
4. Finanzplan 2022 bis 2026	
4.1 Übersicht	18
4.2 Erläuterungen	19
5. Investitionsprogramm 2022 bis 2026	
5.1 Übersicht	20 - 21
5.2 Verpflichtungsermächtigungen	22
5.3 Erläuterungen und Begründungen	
5.3.1 - EDV-Programme und Grundstücke SK 02000 - 05201	23
5.3.2 - Abwasserreinigungsanlage " 07009	24 - 25
5.3.3 - Abwassersammelanlage " 07019	26 - 27
5.3.4 - Sonderbauwerke " 07029	28 - 29
5.3.5 - Betriebs- und Geschäftsausstattung " 08100 - 08900	30
6. Kassenwirksame Leistungsbeziehungen zwischen Entwässerungsbetrieb und Stadtverwaltung	
6.1 Übersicht	31
6.2 Erläuterungen	32
7. Stellenübersicht 2023	
7.1 Übersicht	33 - 34
8. Ergänzende Planbeilagen	
8.1 Übersichtsplan Klärwerk Erlangen - Schlamm Trocknung und Phosphorabreicherung, Betriebshalle	35

1. Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des Art. 88 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F.v. 24.12.2002, des § 13 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i.d.F.v. 12.10.2001 und des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Betriebsatzung für den EBE (BS-EBE) vom 04.03.2021, Inkrafttreten 12.03.2021 erlässt der Stadtrat der Stadt Erlangen folgenden Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	28.671.335	Euro
in den Aufwendungen mit	27.125.670	Euro

im Vermögensplan

in den Einnahmen mit	30.181.135	Euro
in den Ausgaben mit	30.181.135	Euro

ab.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf:	14.564.085	Euro
--	------------	------

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird festgesetzt auf:	0	Euro
--	---	------

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird festgesetzt auf:	4.778.500	Euro
---	-----------	------

Der Wirtschaftsplan tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

2. Erfolgsplan 2023

2.1 Erfolgsplan - Übersicht

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
2.1.1	Ergebnis			
50	Umsatzerlöse (einschließlich Auflösung passivierter Ertragszuschüsse)	27.176.385	27.322.100	24.678.606
51	Erlöse aus sonstigen Verwaltungsakten	0	0	0
52	Erhöhg. und Vermind. des Bestandes an unfert. und fertigen Erzeugn.	0	0	0
53	Andere aktivierte Eigenleistungen	869.450	823.700	924.988
54	Sonstige betriebliche Erträge	618.500	284.600	3.345.926
56	Erträge aus and. Wertpapieren und Ausleihungen des Fin.Anl.Vermö.	0	0	0
57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.000	6.500	5.749
60	Aufwendg. f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. f. bezogene Waren/Dienstl.	-2.092.500	-1.404.000	-1.369.682
61	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.451.500	-4.142.500	-4.143.900
62	Löhne	-1.823.700	-1.659.500	-1.697.415
63	Gehälter / Dienstbezüge	-2.747.700	-2.516.500	-2.567.119
64	Soz. Abgaben und Aufwdg. für Altersversorg. und Unterstützung	-2.059.300	-2.396.000	-1.220.279
65	Abschreibungen	-9.527.100	-9.026.200	-8.623.501
66	Sonstige Personalaufwendungen	-167.200	-143.200	-156.712
67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	-2.011.800	-1.919.300	-2.017.160
68	Aufwendungen für Kommunikation	-53.000	-53.400	-62.692
69	Aufw. für Beiträge und Sonst. sowie Wertkorr. und periodenfr. Aufwdg.	-482.800	-265.800	-433.590
70	Betriebliche Steuern	-3.000	-4.500	-2.525
75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.706.070	-2.913.500	-2.551.006
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.545.665	1.992.500	4.109.690
58	Außerordentliche Erträge	0	0	0
76	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
77	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
78	Sonstige Steuern	0	0	0
	Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	1.545.665	1.992.500	4.109.690

Zu 2.1 Erfolgsplan - Übersicht

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
2.1.2	Erträge			
50	Umsatzerlöse (einschl. Auflösung passivierter Ertragszuschüsse)	27.176.385	27.322.100	24.678.606
51	Erlöse aus sonstigen Verwaltungsakten	0	0	0
52	Erhöhg. und Vermind. des Bestandes an unfert. und fertigen Erzeugn.	0	0	0
53	Andere aktivierte Eigenleistungen	869.450	823.700	924.988
54	Sonstige betriebliche Erträge	618.500	284.600	3.345.926
56	Erträ. aus and. Wertpapieren und Ausleihungen des Fin.Anl.Vermö.	0	0	0
57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.000	6.500	5.749
58	Außerordentliche Erträge	0	0	0
2.1.2	Erträge - Summe:	28.671.335	28.436.900	28.955.268
2.1.3	Aufwendungen			
60	Aufwendg. f. Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe u. f. bezogene Waren/Dienstl.	2.092.500	1.404.000	1.369.682
61	Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.451.500	4.142.500	4.143.900
62	Löhne	1.823.700	1.659.500	1.697.415
63	Gehälter / Dienstbezüge	2.747.700	2.516.500	2.567.119
64	Soz. Abga. und Aufwdg. für Altersversorg. und Unterstützung	2.059.300	2.396.000	1.220.279
65	Abschreibungen	9.527.100	9.026.200	8.623.501
66	Sonstige Personalaufwendungen	167.200	143.200	156.712
67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.011.800	1.919.300	2.017.160
68	Aufwendungen für Kommunikation	53.000	53.400	62.692
69	Aufw. für Beiträge und Sonst. sowie Wertkorr. und periodenf. Aufwdg.	482.800	265.800	433.590
70	Betriebliche Steuern	3.000	4.500	2.525
75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.706.070	2.913.500	2.551.006
76	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
77	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
78	Sonstige Steuern	0	0	0
2.1.3	Aufwendungen - Summe:	27.125.670	26.444.400	24.845.579

2.2 Erfolgsplan - Erträge

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
50	Umsatzerlöse			
500	Kanalbenutzungsgebühren / Benutzungsentgelte			
50001	" - Schmutzwassergebühr	13.248.000	13.248.000	12.795.886
50002	" - Niederschlagswassergebühr	6.206.200	6.206.200	6.143.003
50012	" - Abwasserverband Schwabachtal	1.200.000	1.480.000	1.241.443
50013	" - Abwasserverband Seebachgrund	500.000	470.000	475.743
50014	" - Gemeinde Bubenreuth	130.000	173.000	139.878
50015	" - Gemeinde Buckenhof	50.000	61.000	48.167
50016	" - Gemeinde Möhrendorf	140.000	168.000	134.963
50020	" - Verschiedene	80.000	40.000	87.025
50030	" - öffentlicher Grund	2.900.000	2.700.000	2.500.000
50040	" - Brunnen- und Grundwasserentnahmen	250.000	280.000	695.372
50045	" - Rückerstattungen	-200.000	-200.000	-182.595
50050	" - Gruben- und Fettabscheiderentl.	0	0	0
50060	Entgelt für Kanalanstiche - Arb.Löhne	7.000	7.000	7.970
50061	" - Fuhrleistungen	1.000	1.000	990
50062	" - Material	4.000	4.000	3.428
50063	" - Verwaltung	1.000	1.000	1.364
50080	Einnahmedifferenz zu Sollstellung (Stadtkasse)	0	0	1
50100	Erlösberichtigung aus Gebührenüberschüssen	0	0	-2.055.089
	Zwischensumme 5000 - 5008	24.517.200	24.639.200	22.037.548
5009	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse			
50090	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.659.185	2.682.900	2.641.059
	Zwischensumme 5009	2.659.185	2.682.900	2.641.059
	Summe 50	27.176.385	27.322.100	24.678.606
51	Sonstige Erlöse aus Verwaltungsgebühren			
51010	Sonstige Erlöse aus Verwaltungsgebühren	0	0	0
	Summe 51	0	0	0
52	Erhöhung und Verminderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen			
520	Bestandsveränderungen			
52000	Bestandsveränderung an unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
	Summe 52	0	0	0
53	Andere aktivierte Eigenleistungen			
53000	Selbsterstellte Anlagen	0	0	0
53900	Sonstige / andere aktivierte Eigenleistungen	869.450	823.700	924.988
	Summe 53	869.450	823.700	924.988

Zu 2.2 Erfolgsplan - Erträge

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
54	Sonstige betriebliche Erträge			
540	Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung			
54000	Erlöse aus Vermietung	30.000	30.000	30.084
54001	Erlöse aus Mietnebenkosten	6.000	6.000	6.720
541	Sonstige Erlöse			
54100	Stromabgabe Stadtwerke	115.000	130.000	111.851
54130	Mahngebühren von Dritten	6.000	6.000	6.025
54131	Geldstrafen von Dritten	0	0	0
54140	Schadensers.leistg. (soweit nicht periodenfremder oder auß.ord. Ertr.)	0	0	15.133
54160	Sonstige Erträge, Erlöse von Dritten	60.000	61.000	57.030
54170	Sonstige Erträge, Erlöse von der Stadt	75.000	45.000	77.459
54180	Sonstige Erlöse Abwasserpartner	0	0	221.092
543	Andere sonstige betriebliche Erträge			
54300	Andere sonstige betriebliche Erträge	220.000	0	530.854
544	Erträ. aus Werterhöhg. von Ggst. des Anlagevermögens			
54400	Erträge aus Werterhöhungen von Gegenst. des Anlagevermögens	0	0	0
545	Erträ. aus Werterhöhg. von Ggst.Uml.verm. außer Vorrä/Wertpa.			
54500	Ertr. aus Werterhö. v. Ggst. d. Umlaufvermö. außer Vorräten/Wertpa.	0	0	0
54510	Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung Pauschalwertberichtigung	0	100	0
54520	Erträge aus der Auflösung/Herabsetzung Einzelwertberichtigung	0	0	502
546	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen			
54600	Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	1.500	1.500	0
547	Erträ. aus der Auflö. von Sonderposten mit Rücklageant.			
54700	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0
548	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen			
54800	Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen	5.000	5.000	1.650.679
549	Periodenfremde Erträge			
54900	Periodenfremde Erträge	100.000	0	638.497
	Summe 54	618.500	284.600	3.345.926
57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
571	Zinserträge			
57100	Girozinsen	0	0	0
57110	Termingeldzinsen	0	0	0
576	Zinsen für Forderungen			
57600	Verzugszinsen von Schuldnern	4.000	2.000	3.490
577	Zinsertrag aufgrund Verzinsung von Rückstellungen			
57700	Zinsertrag aufgrund Verzinsung von Rückstellungen	3.000	4.500	2.258
579	Übrige sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
57900	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
	Summe 57	7.000	6.500	5.749
58	Außerordentliche Erträge			
58000	Periodenfremde Erträge	0	0	0
58001	Außerordentliche Erträge	0	0	0
	Summe 58	0	0	0
2.2	Summe Erträge insgesamt:	28.671.335	28.436.900	28.955.269

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
60	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Dienstleistungen			
	.			
600	Aufwendungen für Rohstoffe / Fertigungsmaterial			
60000	Aufwendungen für Rohstoffe/Fertigungsmaterial	0	0	0
601	Aufwendungen für Vorprodukte /Fremdbauteile			
60100	Aufwendungen für Vorprodukte /Fremdbauteile	0	0	0
602	Aufwendungen für Hilfsstoffe			
60200	Aufwendungen für Hilfsstoffe	0	0	0
603	Betriebsstoffe /Verbrauchswerkzeuge			
60300	Treibstoffe	40.000	30.000	37.290
60310	Flockungsmittel SEA	400.000	200.000	239.173
60312	Fällmittel für simultane P-Fällung	400.000	210.000	195.957
60314	Fällmittel für Flockungsfiltration	0	0	0
60316	C-Träger für Teildenitrifikation im Filter	0	0	0
60318	C-Träger für Teildenitrifikation in sonstigen Anlagen	0	0	0
60320	sonstige Chemikalien	300.000	60.000	34.783
60322	sonstige Betriebsstoffe	25.000	20.000	23.462
605	Energie-, Wasser- und Fernwärmebezug			
60500	Strombezug	350.000	350.000	303.596
60510	Gasbezug	40.000	30.000	19.922
60520	Wasserbezug	7.000	7.000	4.581
60530	Heizöl	0	0	0
60540	KBG-Selbstverbrauch	3.000	3.000	3.090
606	Reparaturmaterial			
60600	Materialaufwand Verwaltungs- und Betriebsgebäude	2.000	2.000	521
60610	Materialdirektverbrauch für Betrieb	100.000	70.000	100.360
60611	Unterhalt Betriebsanlagen Material	300.000	300.000	280.573
60612	Unterhalt sonstige Anlagen Material	3.000	2.000	7.576
60613	Geräte, Werkzeuge, Kleinmaschinen, Material	30.000	25.000	37.833
60614	Kraftfahrzeuge Material	30.000	30.000	22.383
60615	Werkstättenbedarf - Material	35.000	40.000	29.842
60616	Betriebs- und Geschäftsausstattung - Material	3.000	4.000	1.214
607	Sonstiges Material			
60700	Dienst- und Schutzkleidung	23.000	20.000	25.925
60750	Kleinwerkzeuge und Kleinmaterial bis 250 €	1.500	1.000	1.600
	Summe 60	2.092.500	1.404.000	1.369.682
61	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
610	Fremdleistungen für Erzeugnisse und and. Umsatzeleistungen			
61000	Abwasserreinigungskosten Neuses	12.500	12.500	10.000
612	Fremdanalysen, Untersuchungen, Gutachten			
61200	Fremdanalysen, Untersuchungen, Gutachten	100.000	90.000	62.664
613	Weitere Fremdleistungen			
61300	weitere Fremdleistungen	10.000	110.000	121.899

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
61400	Thermische Klärschlammverwertung	750.000	1.500.000	1.530.057
61401	Landbauliche Klärschlammverwertung (Firma Resat)	0	0	0
61402	Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (Maschinenring)	0	0	0
61410	Entsorgung Rechen- und Sandfanggut	100.000	100.000	81.959
61420	sonstige Fuhrleistungen	6.000	6.000	4.840
616	Fremdinstandhaltung			
61600	Unterhalt Verwaltungs-/Betriebsgebäude - Fremdleistungen	80.000	60.000	84.907
61601	Unterhalt Werkdienstwohnungen - Fremdleistungen	10.000	5.000	20.534
61610	Unterhalt Betriebsanlagen - Fremdleistungen	500.000	500.000	420.681
61614	Erneuerungen/Sanierungen ASA - Fremdleistg.	600.000	500.000	544.007
61620	Unterhalt sonstige Anlagen - Fremdleistungen	3.000	4.000	1.343
61630	Geräte, Werkzeuge, Kleinmaschinen, Wartung - Fremdleistungen	85.000	85.000	80.466
61640	Kraftfahrzeuge Reparaturleistungen	50.000	30.000	43.320
61650	Reparatur/Wartung Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000	25.000	16.949
619	Abwasserabgabe			
61900	Niederschlagswasserabgabe	755.000	755.000	0
61910	Abgabe für Einleitung Klärwerk	365.000	360.000	1.120.273
61920	Kleineinleiterabgabe	0	0	0
	Summe 61:	3.451.500	4.142.500	4.143.900
62	Löhne			
62000	Löhne Arbeiter	1.823.700	1.659.500	1.697.415
62900	Sonstige Aufwendungen mit Lohncharakter	0	0	0
	Summe 62:	1.823.700	1.659.500	1.697.415
63	Gehälter / Dienstbezüge			
63000	Vergütung Angestellte	2.125.500	1.928.500	2.051.689
63500	Dienstbezüge der Beamten	622.200	588.000	597.050
63600	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0	0	0
63900	Sonstige Aufwendungen mit Gehaltscharakter	0	0	0
63999	Zuführung / Verbrauch Urlaubsrückstellungen	0	0	-81.621
	Summe 63:	2.747.700	2.516.500	2.567.119
64	Soz. Abga./Aufwdg. für Alts.versorg. u. Unterstützg.			
64000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Lohnbereich)	368.700	352.700	355.910
64010	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Gehaltsbereich)	436.200	387.900	421.051
64020	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (Beiträge)	0	0	0
64200	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	0	0	0
64300	Versorgungsbezüge für Arbeiter	138.400	123.900	133.605
64310	Versorgungsbezüge für Angestellte	166.100	152.000	160.304
64320	Versorgungsbezüge für Beamte	90.000	304.500	80.861
64500	Zuführung / Verbrauch Pensionsrückstellungen	450.000	700.000	51.400
64700	Zuführung Zusatzversorgungskasse Arbeiter	0	0	0
64710	Zuführung Zusatzversorgungskasse Angestellte	0	0	0
64800	Sonstige Aufwendungen für Altersversorgung (Altersteilzeit)	0	0	0

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
649	Beihilfen und Unterstützungsleistungen			
64900	Beihilfe nach Beihilfavorschriften	409.900	375.000	17.147
64990	Sonstige Unterstützungsleistungen	0	0	0
	Summe 64:	2.059.300	2.396.000	1.220.279
65	Abschreibungen (AFA)			
651	AFA auf immat. Vermögensggst. des Anlagevermögens			
65100	Planmäßige Abschreibungen auf immat. Vermögensgegenstände	15.750	12.250	15.403
652	AFA auf Grundstücke und Gebäude			
65200	Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude	0	0	0
653	AFA auf technische Anlagen und Maschinen			
65300	Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen	9.298.650	8.820.650	8.405.436
654	AFA auf andere Anlagen - Betriebs- und Geschäftsausstattung			
65400	Abschreibungen auf andere Anlagen - Betriebs- u. Gesch.ausstattg.	206.700	188.300	180.530
65490	Sofortabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	6.000	5.000	22.131
65491	Poolabschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter SK 08901	0	0	0
655	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen			
65500	Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	0	0	0
658	AFA auf Forderungen und sonst. Vermögensgegenst.	0		
65800	Abschreibungen auf Forderungen und sonstige Vermö.gegenstände		0	0
	Summe 65:	9.527.100	9.026.200	8.623.501
66	Sonstige Personalaufwendungen			
660	Aufwendungen für Personalgewinnung			
66000	Aufwendungen für Personalgewinnung	500	500	0
661	Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten			
66100	Aufwendungen für übernommene Fahrtkosten	0	0	0
66150	Umzugskostenvergütung	0	0	0
662	Aufwendungen für Werkarzt und Arbeitssicherheit			
66200	Aufwendungen für Werkarzt und Arbeitssicherheit	15.000	4.500	18.048
66210	Aufwend. f. Medikamente, Verbandstoffe, Gesundheitsvorsorge	50.000	25.000	48.864
663	Personenbezogene Versicherungen			
66300	Personenbezogene Versicherungen	18.000	18.000	18.046
664	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung			
66400	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung (Pflichtseminare)	25.000	30.000	19.843
66401	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung (Fachseminar)	40.000	60.000	32.289
66402	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung (sonst. Seminare)	1.000	1.500	0
665	Aufwendungen für Ausbildung			
66500	Ausbildung	15.000	1.000	17.073
666	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen			
66600	Aufwendungen für Belegschaftsveranstaltungen	2.600	2.600	2.550
667	frei			

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
668	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz			
66800	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz	0	0	0
669	Übrige, sonstige Personalaufwendungen			
66900	Übrige, sonstige Personalaufwendungen	100	100	0
	Summe 66:	167.200	143.200	156.712
67	Aufwendg. f. Inanspr.nahme von Rechten /Diensten			
670	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen			
67000	Mieten und Mietnebenkosten	410.000	380.000	398.743
67001	Mieten für Kopiergerät	0	0	0
67010	Pachten	0	0	0
67020	Erbbauzinsen	26.500	26.500	26.681
672	Lizenzen und Konzessionen			
67200	Wartungs- und Pflegekosten Software	20.000	15.000	12.002
673	Gebühren			
67300	Grundabgaben / Hausabgaben	3.500	3.500	3.574
67301	Kaminkehrergebühren	300	300	182
67310	Vermessungsgebühren, Plangenehmigungsgebühren	500	500	299
67320	Kfz-Zulassungen, TÜV, sonstige Zulassungsprüfungen	5.000	6.500	4.935
67390	Sonstige Abgaben und Gebühren	60.000	60.000	35.515
674	Verwaltungskosten an Dritte			
67400	Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtverwaltung	900.000	880.000	943.945
67410	Verwaltungskostenbeitrag an die EStW und ZV Seebachgruppe	500.000	470.000	497.682
67450	Kostenbeteiligung ARGE Gewässerschutz	40.000	35.000	22.000
675	Bankspe./Kosten des Geldverkehrs u. der Kapitalbeschaffg.			
67500	Bankspesen / Kosten des Geldverkehrs	1.000	1.000	1.057
677	Prüfung , Beratung, Rechtsschutz			
67700	Rechtsmittel und ähnliche Kosten	1.000	1.000	1.591
67710	Prüfungs- und Beratungskosten	35.000	25.000	30.767
67720	Aufwendungen Integriertes Managementsystem	9.000	15.000	38.186
67730	Schadenersatzleistungen an Dritte	0	0	0
	Summe 67:	2.011.800	1.919.300	2.017.160
68	Aufwendungen für Kommunikation (Dokumenta- tion, Informatik, Reisen, Werbung)			
680	Büromaterial und Drucksachen			
68000	Bürobedarf	13.000	13.000	13.414
68050	Vordrucke, Formulare, Sonstige Drucksachen	500	500	0
681	Zeitungen und Fachliteratur			
68100	Zeitungen und Fachliteratur	7.500	8.000	6.656

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
682	Post			
68200	Postgebühren	4.000	3.900	19.641
68210	Fernmeldegebühren	15.000	18.000	14.550
68220	Transport- und Frachtkosten	10.000	7.000	6.252
68230	Rundfunk- und Fernsehgebühren	2.000	2.000	2.049
685	Reisekosten, Bewirtung, Repräsentation			
68500	Reisekosten	500	500	0
68510	Dienstfahrten, Kraftfahrzeugenschädigung	0	0	0
68520	Bewirtungskosten, Repräsentationsaufwendungen	500	500	130
687	Werbung			
689	Sonstige Aufwendungen für Kommunikation			
68900	Sonstige Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
	Summe 68	53.000	53.400	62.692
69	Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen u. periodenfremde Aufwendungen			
690	Versicherungsbeiträge			
69000	Gebäude- und Feuerversicherungen	70.000	90.000	70.061
69010	Hausbewirtschaftung - sonstige Versicherungen	0	0	0
69020	Sachversicherungen	11.000	10.000	10.558
69030	Fahrzeugversicherungen	17.000	16.000	16.699
69090	Sonstige Versicherungen	18.000	18.000	17.125
692	Mitglieds- und Verbandsbeiträge			
69200	Mitglieds- und Verbandsbeiträge	1.300	1.300	1.325
693	Andere, sonstige betriebliche Aufwendungen			
69300	Kanalanstiche Löhne	7.000	7.000	7.970
69301	Kanalanstiche Fuhrleistungen	1.000	1.000	990
69302	Kanalanstiche Material	4.000	4.000	3.428
69303	Kanalanstiche Verwaltungskosten	1.000	1.000	1.364
694	Andere, sonstige betriebliche Aufwendungen			
69400	Andere sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0
695	Verlu. aus der Vermindg. von Gegenständen Umlaufvermögen			
69510	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit	1.500	2.500	1.216
69520	Erhöhung Einzelwertberichtigung	0	0	0
69530	Erhöhung Pauschalwertberichtigung	1.000	0	5.690
696	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen			
69600	Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	200.000	100.000	51.458
697	Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil			
69700	Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklagenanteil		0	0
698	Zuführung zu Rückstellungen (soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar)			
69800	Zuführung zu Rückstellungen		0	0

2.3 Erfolgsplan - Aufwendungen

Konten- gruppe	Bezeichnung	Planansatz 2023 €	Planansatz 2022 €	Ergebnis 2021 €
699	Periodenfremde Aufwendungen			
69900	Periodenfremde Aufwendungen	150.000	15.000	245.706
69901	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
69902	Aufwand Erhöhung Barwert grundstücksgleiche Rechte	0	0	0
69998	Rundungsdifferenz DM	0	0	0
69999	Rundungsdifferenz EURO	0	0	0
	Summe 69	482.800	265.800	433.590
	Summe Kontenklasse 6:	24.416.600	23.526.400	22.292.048
70	Betriebliche Steuern			
70200	Grundsteuer	500	500	425
70300	Kfz-Steuer	2.500	4.000	2.100
	Summe 70:	3.000	4.500	2.525
75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
750	Zinsen und ähnl. Aufwend. an verbundene Unternehmen			
75000	Zinsaufwendungen (Stadt)	0	0	0
75010	Zinsaufwendungen langfristig (Altkredite Stadt)	0	0	0
75090	Zinsen für kurzfristige Kassenmittel (Stadt)	0	0	169
751	Bankzinsen			
75100	Zinsaufwendungen an den Kreditmarkt	0	0	0
75110	Zinsaufwendungen langfristig an den Kreditmarkt	2.504.570	2.712.500	2.341.502
75120	Zinsaufwendungen Kassenmittel (Kassenkredit)	500	1.000	509
75150	Zinsen für Anlagen im Bau	0	0	0
752	Kredit- und Überziehungsprovisionen			
75200	Kredit- und Überziehungsprovisionen (Girokonto)	1.000	0	9.471
757	Zinsaufwand aufgrund Verzinsung von Rückstellung			
75700	Zinsaufwand aufgrund Verzinsung von Rückstellung	200.000	200.000	199.354
759	Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
75900	Zinsen für Leib- und Zeitrenten	0	0	0
75910	Zinsaufwendungen nach § 239 AO	0	0	0
	Summe 75:	2.706.070	2.913.500	2.551.006
76	Außerordentliche Aufwendungen			
76000	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
	Summe 76:	0	0	0
78	Sonstige Steuern			
78000	Sonstige Steuern	0	0	0
	Summe 78:	0	0	0
	Summe Kontenklasse 7:	2.709.070	2.918.000	2.553.530
2.3	Summe Aufwand insgesamt:	27.125.670	26.444.400	24.845.579

2.4 Erfolgsplan - Erläuterungen

2.4.1 Erträge

Zu Sachkonto 50090 - Auflösung passivierter Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse sind einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter in Form von Baubeiträgen und Kostenanteilen, deren Erhebung die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage voraussetzt (Vorteilsprinzip).

Ertragszuschüsse sind, wenn sie nicht nach dem Nettoprinzip von den Anschaffungs- / Herstellungskosten abgesetzt sind sondern als Passivposten in der Bilanz als empfangene Ertragszuschüsse ausgewiesen sind (Bruttoprinzip), aufzulösen. Begründet ist dies dadurch, dass die o.g. Ertragszuschüsse für die gesamte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Anlageteiles bezahlt werden, d.h. der gezahlte Betrag ist als Erlös über die gesamte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Damit zwischen dem Ertrag aus der Auflösung des Passivpostens und dem Aufwand aus der Abschreibung keine Diskrepanz entsteht, erfolgt die Auflösung in Höhe des mittleren gewichteten Abschreibungssatzes. Dieser beträgt derzeit 2,76 %.

Zu Sachkonto 53900 - Sonstige / andere aktivierte Eigenleistungen

Unabhängig davon, ob Planungs- u. Bauleitungskosten bzw. sonstige im Zusammenhang mit einer Investition stehende Leistungen von externen Ingenieurbüros oder von eigenem Personal erbracht werden, sind diese der Investitionsmaßnahme zuzurechnen, d.h. Planungs- und Bauleitungskosten (Personalkosten einschl. anteilige Sachkosten) sind mit den Fremdleistungen als Gesamtinvestitionskosten nach der Abnahme der Maßnahme (= Zeitpunkt Übergang von Anlage im Bau zu Bestand) zu aktivieren.

Zu Sachkonto 54100 - Stromabgabe Stadtwerke

Vergütet wird nur der physikalisch in das öffentliche Netz eingespeiste, im Klärwerk erzeugte Strom, einschließlich KWK-Zulage.

Zu 2.4 Erfolgsplan - Erläuterungen

2.4.2 Aufwendungen

Zu Sachkonto 60500 - Strombezug

Siehe Ausführungen zum Sachkonto 54100 - Stromabgabe Stadtwerke

Zu Sachkonten 61900 / 61910 - Abwasserabgabe

Sachkonto 61900 Niederschlagswasserabgabe

Nach den Erkenntnissen des EBE ist die Abgabefreiheit bezüglich Niederschlagswasserabgabe gem. Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG nicht für das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage gesichert. Da die Betrachtung von Teileinzugsgebieten jedoch 2018 endet und ab 2019 das gesamte Einzugsgebiet der Kläranlage als eine einzige hydraulische Einheit angesehen wird, muss eine Rückstellung i.H.v. 755.000 € gebildet werden. Eine evtl. Abgabe muss gem. den bestehenden Zweckvereinbarungen von den verursachenden Abwasserpartnern getragen werden.

Sachkonto 61910 Abgabe für Einleitung Klärwerk

Nachdem der EBE als bilanzierendes Unternehmen und Einleiter nach § 9 Abs. 1 AbwAG abgabepflichtig ist, ist die Abwasserabgabe in voller Höhe als Aufwand zu erfassen.

Für eine nach § 10 AbwAG zu verrechnende Abwasserabgabe ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB zu bilden, da die Schuld aus der Erhebung der Abwasserabgabe bis zum Eintritt der Voraussetzungen einer möglichen Verrechnung in voller Höhe bestehen bleibt.

Die Verrechnung der Abwasserabgabe für die Jahre 2019 bis 2022 wurde mit Schreiben vom 14.03.2019 und 16.02.2022 bei der Unteren Wasserrechtsbehörde angemeldet. Mit Bescheiden vom 10.09.2019, 21.07.2020 und 10.05.2021 bestätigte die Untere Wasserrechtsbehörde die grundsätzliche Verrechenbarkeit mit den Investitionen zum Anschluss der Weisendorfer Ortsteile Oberlindach und Schmiedelberg, vorbehaltlich der abschließenden Bestätigung durch das Wasserwirtschaftsamt nach Inbetriebnahme.

Dementsprechend wurden die Rückstellungen gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB gebildet. Diese umfassen derzeit die Jahre 2019 bis 2021 bezüglich der Großeinleiterabgabe (Einleitung Klärwerk) und die Jahre 2017 bis 2021 bezüglich der Niederschlagswasserabgabe (2017 - 2018: nur "Westschiene" und Möhrendorf, ab 2019: Gesamteinzugsgebiet).

Seit 2018 wird die Jahresschmutzwassermenge (JSM) auf Basis "Dichtemittel" errechnet, was in 2021 eine JSM von ca. 12,05 Mio. m³ ergab. Bei einer geschätzten JSM von 12,05 Mio. m³ ist für das Jahr 2022 und die Folgejahre eine Rückstellung in Höhe von je 365.000,00 Euro zu bilden.

Zu Sachkonto 64500 - Zuführung zu Pensionsrückstellungen

Nach § 249 Abs. 1 HGB besteht Passivierungspflicht für rechtsverbindliche unmittelbare Pensionen, da diese ungewisse Verbindlichkeiten darstellen.

Unmittelbarkeit der Pensionszusage bedeutet, dass die Stadt Erlangen als Arbeitgeber die Pensionsleistung ohne Zwischenschaltung eines anderen Rechtsträgers zu erbringen hat. Da der Versorgungsberechtigte gegenüber der Versorgungskasse keinen Rechtsanspruch hat, da dieser wie v.g. gegenüber dem Dienstherrn besteht, ist zusätzlich neben der Zahlung der Umlage eine Pensionsrückstellung zu bilden.

Nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB wird ab 01.01.2010 eine Berechnung der Pensionsrückstellung "in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages**" verlangt. Dafür sind zukünftig erwartende Rentenanpassungen sowie Anwartschafts- bzw. Gehaltssteigerungen in die Bewertung mit einzubeziehen. Für die Abzinsung von Pensionsrückstellungen ist grundsätzlich der von der Deutschen Bundesbank vorgegebene Durchschnittssatz der vergangenen 15 Jahre anzuwenden (§ 253 Abs. 2 HGB).

Zu Sachkonto 69600 - Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen

Im Zusammenhang mit der Ausführung verschiedener Baumaßnahmen werden die verfahrenstechnisch einer anderweitigen Nutzung nicht mehr zuführbaren Teile des Altbestandes abgebrochen. Der Verlust ergibt sich aus dem Restbuchwert der abzubrechenden Anlagenteile.

2.4.3 Jahrgewinn / Jahresverlust

Wie die unter Ziff. 2.1 stehende Übersicht zeigt, wird für das W-Jahr 2023 ein bilanzieller Jahresgewinn i.H.v. 1.545.665 € prognostiziert.

3. Vermögensplan 2023

3.1 Vermögensplan - Übersicht

	Bezeichnung	Planansatz 2023
3.1	Einnahmen	
3.1.1	Ertragszuschüsse	2.774.285 €
	- Baubeiträge und Kostenanteile Dritter (Klärwerk)	2.524.285 €
	- Kanalbaubeiträge	250.000 €
	- Kostenanteile Straßenbaulasträger	0 €
3.1.2	Verrechnung Abwasserabgabe	1.120.000 €
3.1.3	Zuführung zu Rückstellungen für Versorgungs- und ähnl. Verpflicht.	450.000 €
3.1.4	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.527.100 €
3.1.5	Anlagenabgänge	200.000 €
3.1.6	Jahresgewinn	1.545.665 €
3.1.7	Kreditaufnahme	14.564.085 €
3.1	Summe Einnahmen:	30.181.135 €
3.2	Ausgaben	
3.2.1	Ausgaben für Sachanlagen	21.625.500 €
3.2.1.1.	EDV-Programme / Software	14.000 €
3.2.1.2	Grundstücke / Grundstücksgleiche Rechte	0 €
3.2.1.3	Abwasserreinigungsanlage	9.500.000 €
3.2.1.4	Abwassersammlungsanlage	7.105.000 €
3.2.1.5	Sonderbauwerke	4.850.000 €
3.2.1.6	Sonstige Anlagen und Maschinen	2.500 €
3.2.1.7	And. Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.000 €
3.2.2	Tilgung von Krediten	5.027.000 €
3.2.3	Aktivierete Eigenleistungen	869.450 €
3.2.4	Auflösung empf. passivierter Ertragszuschüsse	2.659.185 €
3.2	Summe Ausgaben:	30.181.135 €

3.2 Vermögensplan - Erläuterungen

Zu 3.1.1 Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse setzen sich aus den laufenden anteiligen Baubeiträgen der an das Klärwerk angeschlossenen Abwasserpartner und den Herstellungsbeiträgen für die ö.E. zusammen. Hierbei wurde die Entwicklung des Jahres 2021 hinsichtlich der Erschließung von Neubaugebieten berücksichtigt sowie die planmäßige Realisierung der neu aufgenommenen Erschließungsgebiete angenommen.

Der anteilige Baubeitrag der Abwasserpartner für die Kläranlagenerweiterung beträgt linear rd. 25 %.

Gemäß Vereinbarung mit der Stadtverwaltung wurden ab 1996 vom Straßenbaulasträger für die Miterstellung der Kanäle und Sonderbauwerke für die Straßenentwässerung im übrigen Stadtgebiet keine Straßenentwässerungsanteile mehr bezahlt. Gleiches gilt für den Bereich Röthelheimpark seit 01.01.2002. Die Finanzierung erfolgt über kalkulatorische Kosten im Rahmen der Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund.

Zu 3.1.2 Verrechnung Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe soll auch in den kommenden Jahren mit den Investitionen verrechnet werden. Die Verrechnung der Abwasserabgabe ist bei Eigenbetrieben als Kapitalzuschuss der öffentlichen Hand zu bilanzieren.

Zu 3.1.3 Zuführung zu Rückstellungen für Versorgungs- und ähnlichen Verpflichtungen

Siehe hierzu Ziff. 2.4.2 Erläuterungen zum Erfolgsplan (zu Sachkonto 64500).

Zu 3.1.4 Abschreibungen auf Sachanlagen

Die im Erfolgsplan als Aufwendungen zu veranschlagenden Abschreibungen sind im Vermögensplan als Finanzierungsmittel auszuweisen.

Zu 3.1.5 Anlagenabgänge

Die Anlagenabgänge ergeben sich aus dem Restbuchwert der abgebrochenen Anlagengütern.

Zu 3.1.6 Jahresgewinn / Jahresverlust 2023

Im Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich ein Jahresgewinn in Höhe von 1.545.665 Euro. Zur Erläuterung wird auf den Erfolgsplan Ziff. 2.4.3 verwiesen.

Zu 3.1.7 Kreditaufnahme 2023

Der veranschlagte Kreditbedarf in Höhe von rd. 14.564.085 € ergibt sich aus dem nicht durch Ertragszuschüsse und Kostenanteile gedeckten Investitionsvolumen.

Gründe für die Neuverschuldung des Entwässerungsbetriebes sind die im Klärwerk und im Kanalnetz gemäß den Auflagen in den Wasserrechtsbescheiden durchzuführenden Investitionen.

Zu 3.2.1 Ausgaben für Sachanlagen

Erläuterungen hierzu siehe "Erläuterungen zum Investitionsprogramm"

Zu 3.2.2 Tilgung von Krediten

Die Höhe ergibt sich aus dem Kreditvolumen gem. der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1996, d.h. aus dem Kreditvolumen, das dem Entwässerungsbetrieb im Rahmen der für die Stadt haushaltsneutralen Ausgliederung auf der Grundlage der kalkulatorischen Kosten für 1995 zugeordnet wurde (Altkredite Stadt), der Tilgungsverpflichtung aus dem Kreditvolumen Neukredite einschl. Umschuldungen der W-Jahre 1996 - 2022 sowie der Neukreditaufnahmen 2023.

Zu 3.2.3 Aktivierte Eigenleistungen

Siehe hierzu Ziff. 2.4.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan

Zu 3.2.4 Auflösung empfangener passivierter Ertragszuschüsse

Siehe hierzu Ziff. 2.4.1 Erläuterungen zum Erfolgsplan

4. Finanzplan 2022 bis 2026

4.1 Finanzplan - Übersicht

Bezeichnung		2022	2023	2024	2025	2026
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.1.1	Einnahmen / Finanzierung des Bedarfs					
4.1.1.1	Ertragszuschüsse	3.833.000	2.774.285	2.742.860	2.770.285	2.083.000
4.1.1.2	Verrechnung Abwasserabgabe	1.115.000	1.120.000	1.120.000	1.120.000	1.120.000
4.1.1.3	Zuführung zu Rückstellungen für Versorgungs- und ähnl. Verpflichtungen	700.000	450.000	450.000	450.000	450.000
4.1.1.4	Abschreibungen auf Sachanlagen	9.026.200	9.527.100	9.795.280	10.002.670	10.126.135
4.1.1.5	Anlagenabgänge	100.000	200.000	150.000	150.000	100.000
4.1.1.6	Jahresgewinn / Jahresverlust	1.992.500	1.545.665	--	--	--
4.1.1.7	Kreditaufnahme	16.769.830	14.564.085	17.764.270	10.226.525	6.926.075
4.1.1	Summe	33.536.530	30.181.135	32.022.410	24.719.480	20.805.210
4.1.2	Ausgaben / Finanzbedarf					
4.1.2.1	Ausgaben für Sachanlagen	25.102.500	21.625.500	22.902.500	15.116.500	10.818.500
4.1.2.2	Tilgung von Krediten	4.927.430	5.027.000	5.568.300	6.027.450	6.460.150
4.1.2.3	Aktivierete Eigenleistungen	823.700	869.450	880.320	885.780	908.160
4.1.2.4	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	2.682.900	2.659.185	2.671.290	2.689.750	2.618.400
4.1.2	Summe	33.536.530	30.181.135	32.022.410	24.719.480	20.805.210

4.2 Finanzplan - Erläuterungen

Der Finanzplan berücksichtigt den Investitionsbedarf für den Planungszeitraum, der sich aus den gesetzlichen Anforderungen des geltenden Wasserrechtes sowie dem Ergebnis der Verfügbarkeitsanalyse für die Abwasseranlage Erlangen ergibt. Es sind dies:

1. Für das Klärwerk

- Nach Abschluss der Maßnahme des Ausbaukonzepts 2008 bis 2014 verfügt das Klärwerk in den Bereichen Zulaufanlagen, Mechanik, biol. Stufe mit weitergehender Abwasserreinigung, den Faulbehältern 1 + 2 und der Ablaufmessung über eine dem Stand der Technik entsprechende Verfahrenstechnik und Bausubstanz.
- Durch die Nachrüstung der Verfahrens- und Prozesstechnik in den Nachklärbecken 1 - 3 mit adaptiven Mittelbauwerken zur Optimierung der Nachklärung kann der Abwasserfilter einer Nachfolgenutzung zugeführt werden.
- Optimierung des Betriebes der einstufigen biologischen Behandlungsstufe zur Sicherstellung des geltenden Ablaufwertes für den Schadstoff Stickstoff $N_{ges} \leq 11,5 \text{ mg / l}$ durch intermittierenden Betrieb der 1. Kaskade des Nitrifikationsbeckens. Derzeit geplant ist die Betriebsumstellung Denitrifikation zur Sicherstellung der Einleitgrenzwerte, bei einer erwarteten Absenkung des Parameters Phosphor mit $P \leq 0,5 \text{ mg / l}$.
- Leistungsanpassung des Prozessleitsystemes sowie der E-technischen und verfahrenstechnischen Anlagen im Abwasserfilter, sind z. B. zur Spurenstoffelimination umgesetzt.
- Aus dem Erhalt dieses Standards und im Hinblick auf die Erfordernisse der Energiewirtschaft ergeben sich für den künftigen Betrieb des Klärwerkes neue Aufgabenstellungen,
 - für die Gesamtanlage war im Vollzug der Beschlüsse vom 19.07.2011 im BWA und vom 08.12.2011 im StR ein Energiemanagement aufzubauen.

Maßnahmen:
Erfassung, Bewertung und Umsetzung von Einsparpotenzialen im Bereich der gesamten Motor und Antriebstechnik, die sich aus der Erhöhung der Wirkungsgrade, der Vergleichmäßigung des Leistungsbezuges und der Senkung von Bezugsspitzen ergeben und gleichzeitig den Anteil der Eigenstromerzeugung bis zum max.-Wert energieneutrales Klärwerk erhöhen.

Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 der hierfür erforderlichen Vorplanung der Projektstruktur "Energiewirtschaftliche und wasserrechtliche Ausbaukonzeptplanung 2030" zugestimmt

 - als Maßnahmen mit dem größten Potential wurden in den Jahre 2015 - 2020 eine neue Energiezentrale mit Kraft-Wärme-Kopplung und Energieverteilung, Erneuerung der stationären Schlammwässerung, ein kombiniertes Werkstatt- und Sozialgebäude mit zentraler Warte, Gasbehälter zur Primärenergiespeicherung sowie eine Deamonifikationsanlage zur Schlammwasserteilstrombehandlung umgesetzt und das bestehende Installationsgangsystem konsequent weitergeführt.
 - Der Bau- und Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 der Fortsetzung des zweiten Teilprojektes "Optimierung der Klärschlammbehandlung einschl. Phosphorrückgewinnung und Spurenstoffelimination (4. Reinigungsstufe)" aus dem Ausbaukonzept 2030 zugestimmt.
 - als Maßnahme ab 2020 - 2030 ist die Errichtung einer Klärschlamm-trocknung vorgesehen, die zur Verringerung der Schlammengen den TS-Wert von 28 % auf dann ca. 90 % im Jahresmittel trocken soll. Die Rückgewinnung des Phosphors auf $\leq 20 \text{ g / kg TS}$ aus der Nass- oder Trockenphase des Klärschlammes gemäß AbfKlärV, die Hydrolyse des Überschussschlammes und die Vakuumentgasung des Faulschlammes.
 - Zur weiteren Optimierung des Geschäftsbetriebes des EBE wird der Kanalbetrieb künftig im Klärwerk Erlangen angesiedelt und eine Betriebshalle errichtet.
 - Berücksichtigung der zu erwartenden Auflagen zur Einführung / Vorhaltung innovativer Technologien wie einer 4. Reinigungsstufe für Arzneimittel und endokrine Stoffe sowie multiresistenter Keime.

2. Für das Kanalnetz (Sammler und Sonderbauwerke)

- Wasserrechtsbescheid vom 21.12.2005 i. V. m. Wasserrechtsbescheid vom 24.01.2011 zur Benutzung verschiedener oberirdischer Gewässer durch Einleiten von Misch- und Regenwasser.
- Umsetzung Sanierungskonzept Sonderbauwerke gem. Wasserrechtsbescheid vom 17.12.2020
- Abwicklung weiterer hydraulischen Sanierungsmaßnahmen in Abhängigkeit der baulichen Erfordernisse und des Auftretens von Überstauereignissen.
- Abwicklung von baulichen und umweltrelevanten Sanierungsmaßnahmen, bei gleichzeitiger Optimierung der hydraulischen Verhältnisse.
- Ertüchtigung der Druckleitungen im Stadtgebiet.

3. Für die Erschließungskanäle

- Entwicklung und Realisierung von Baugebieten nach den Zeitachsen der Bauleitplanung

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird auf die Erläuterungen zum Investitionsprogramm verwiesen.

5. Investitionsprogramm 2022 - 2026

5.1 Übersicht

Sach-konto	Projekt-kosten-stelle	Bezeichnung	Gesamt-kosten	Finanzmittel (in T€)								
				bis 2021	2022	2023	2024	2025	2026	2023- 2026	ab 2027	
01		Aufw. f. Ingangsetz. u. Erweiterung d. Gesch.Betriebes	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
02		Immaterielle Vermögensgegenstände										
	02000	EDV-Programme /Software	--	--	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0		56,0	--
	02100	Baubeiträge Klärwerk Herzogenaurach	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
		Summe 02:	--	--	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0		56,0	--
03		Geschäfts- und Firmenwert	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
04		Geleistete Anzahlg. auf immaterielle Vermögensggst.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
05		Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte										
	05000	Grundstücke ohne Bauten	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
	05200	Grundstücksgleiche Rechte - Leibrente	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
	05201	Grundstücksgleiche Rechte - Zeitrente	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
	05300	Grundstücke mit Betriebsgebäuden	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
	05800	Bauten auf fremden Grundstücken	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
	05900	Grundstücke mit Wohnbauten	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
		Summe 05:	--	--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	--
07		Technische Anlagen und Maschinen										
		070 Anlagen und Maschinen der Entsorgung										
07000		Abwasserreinigung										
07009		Abwasserreinigung - Anlagen im Bau										
	7001	Ausbaukonzept 2030	82.013,0	41.813,0	13.900,0	7.100,0	7.000,0	6.100,0	5.000,0		25.200,0	1.100,0
	7002	Erneuerung Kläranlagenteile	14.471,0	13.071,0	200,0	400,0	200,0	200,0	200,0		1.000,0	200,0
	7005	Weitergehende Abwasserreinigung	2.550,0	--	50,0	1.800,0	100,0	200,0	200,0		2.300,0	200,0
	7006	Optimierung Klärwerksbetrieb	1.200,0	--	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0		800,0	200,0
		Summe 07009:	100.234,0	--	14.350,0	9.500,0	7.500,0	6.700,0	5.600,0		29.300,0	1.700,0
07010		Abwassersammlung										
07019		Abwassersammlung - Anlagen im Bau										
	7101	Erschließungskanäle Stadtgebiet	--	--	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0			1.000,0	4.000,0
	71025	Erschl.Ka. Entwicklungsgebiet West II	6.444,0	4.544,0	50,0	50,0	1.500,0	300,0			1.850,0	0,0
	710415	Sanierung Hauptsammler	13.566,0	13.516,0	0,0	0,0	50,0	--			50,0	--
	710417	Anschluss Hannberg	2.992,0	2.987,0	0,0	5,0	--	--			5,0	--
	710418	Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg	1.165,0	1.015,0	50,0	100,0	--	--			100,0	--
	7105	Kanalenerneuerungen	17.700,0	--	2.700,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0		12.000,0	3.000,0
	7106	Kanalsanierungen	13.100,0	--	4.500,0	2.500,0	1.600,0	1.500,0	1.500,0		7.100,0	1.500,0
	7107	Vorbereitende Maßnahmen	3.541,0	841,0	450,0	450,0	450,0	450,0	450,0		1.800,0	450,0
	710906	Anpassungsarbeiten Ausbau Bundesautobahnen	621,0	171,0	450,0	0,0	0,0	--	--		0,0	--
		Summe 07019:	59.129,0	--	9.200,0	7.105,0	6.600,0	5.250,0	4.950,0		23.905,0	8.950,0
07020		Sonderbauwerke										
07029		Sonderbauwerke - Anlagen im Bau										
	720002	RÜB 14300	1.114,0	1.014,0	100,0	0,0	0,0	0,0			0,0	--
	720008	RÜB 11 Würzburger Ring inkl. Anschlussleitung	2.943,0	43,0	500,0	2.200,0	200,0	--	--		2.400,0	--
	720026	Umbau RÜB 11510	8.340,0	40,0	200,0	1.500,0	4.000,0	2.500,0	100,0		8.100,0	--
	720050	Pumpstation und Druckleitung Frauenaaurach	2.853,0	2.753,0	50,0	50,0	0,0	--	--		50,0	--
	720054	Hydraulische Sanierung Nürnberger Straße / Ohmplatz	6.407,0	5.007,0	400,0	800,0	200,0	--	--		1.000,0	--
	720056	Druckleitung Leipziger Straße	899,0	31,0	0,0	30,0	838,0	--	--		868,0	--
	720057	Druckleitung Schallershof	753,0	24,0	0,0	30,0	699,0	--	--		729,0	--
	720058	Druckleitung Neuses	763,0	28,0	0,0	40,0	695,0	--	--		735,0	--
	720059	Hydraulische Anpassung RÜB 11700	679,0	629,0	50,0	0,0	--	--	--		0,0	--
	720060	Druckleitung Wöhrmühle	1.109,0	9,0	50,0	50,0	1.000,0	0,0			1.050,0	--
	720061	Erweiterung Stauraumkanal BROst	950,0	0,0	0,0	50,0	400,0	500,0			950,0	--
	720062	Sedimentationsanlage und RÜB Langwiesen / Lach	700,0	0,0	0,0	100,0	600,0	--	--		700,0	--
		Summe 07029:	27.510,0	--	1.350,0	4.850,0	8.632,0	3.000,0	100,0		16.582,0	0,0
		Zusammenstellung:										
	Su 07009	Abwasserreinigung	100.234,0	--	14.350,0	9.500,0	7.500,0	6.700,0	5.600,0		29.300,0	1.700,0
	Su 07019	Abwassersammlung	59.129,0	--	9.200,0	7.105,0	6.600,0	5.250,0	4.950,0		23.905,0	8.950,0
	Su 07029	Sonderbauwerke	27.510,0	--	1.350,0	4.850,0	8.632,0	3.000,0	100,0		16.582,0	0,0
		insgesamt:	--	--	24.900,0	21.455,0	22.732,0	14.950,0	10.650,0		69.787,0	10.650,0

5.1 Übersicht

Sach- konto	Projekt- kosten- stelle	Bezeichnung	Gesamt- kosten	Finanzmittel (in T€)							
				bis 2021	2022	2023	2024	2025	2026	2023- 2026	ab 2027
		davon: laufende Maßnahmen									
		- Abwasserreinigung		--	14.350,0	9.500,0	7.500,0	6.700,0	5.600,0	29.300,0	1.700,0
		- Abwassersammlung		--	9.150,0	7.055,0	6.600,0	5.250,0	4.950,0	23.855,0	8.950,0
		- Sonderbauwerke		--	700,0	4.600,0	8.632,0	3.000,0	100,0	16.332,0	0,0
		insg.:	--	--	24.200,0	21.155,0	22.732,0	14.950,0	10.650,0	69.487,0	10.650,0
		neue Maßnahmen									
		- Abwasserreinigung		--	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		- Abwassersammlung		--	50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
		- Sonderbauwerke		--	650,0	250,0	0,0	0,0	0,0	250,0	--
		insg.:	--	--	700,0	300,0	0,0	0,0	0,0	300,0	0,0
077		Sonstige Anlagen und Maschinen									
	07700	Technische Maschinen, Anlagen, Betriebsvorrichtungen	--	--	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0	--
		Summe 077	--	--	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0	--
		Summe 07:	--	--	24.902,5	21.457,5	22.734,5	14.952,5	10.652,5	69.797,0	10.650,0
08		Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
081		Werkstätteneinrichtung, Lager-, Transporteinrichtung									
	08100	Werkstätteneinrichtung, Lager-, Transporteinrichtung	--	--	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	10,0	--
082		Werkzeuge, Werksggeräte, Modelle, Prüf- und Meßmittel									
	08200	Werkzeuge, Werksggeräte, Modelle, Prüf- und Meßmittel	--	--	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	80,0	--
084		Fuhrpark									
	08400	Fuhrpark	--	--	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	400,0	--
086		Büromaschinen, Org.mittel, Komm.Anlagen									
	08600	Microcomputer/Büromaschinen	--	--	8,0	8,0	8,0	6,0	8,0	30,0	--
	08610	Funk- und Fernmeldeanlagen	--	--	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	8,0	--
087		Büromöbel und sonst. Geschäftsausstattung									
	08700	Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	--	--	18,5	15,5	15,5	10,5	10,5	52,0	--
089		Geringwertige Wirtschaftsgüter d. Betr./GeschAusstg.									
	08900	Geringw. Wirtschaftsgüter d. BGA (250 - 800,00 Euro)	--	--	5,0	6,0	6,0	9,0	9,0	30,0	--
		Summe 08:	--	--	156,0	154,0	154,0	150,0	152,0	610,0	--
		Investitionen insgesamt:	0,0	0,0	25.072,5	21.625,5	22.902,5	15.116,5	10.818,5	70.463,0	10.650,0

5.2 Investitionsplan - Verpflichtungsermächtigungen

Sach- konto Nr.	Kosten- stelle Nr.	Bezeichnung ---	WJ 2024 T€	WJ 2025 T€	WJ 2026 T€
		Summe gesamt:	0	0	0

5.3 Investitionsplan - Erläuterungen und Begründungen

5.3.1 Sachkonten 02000 - 05900

Sachkonto	Bezeichnung
2000	EDV-Programme / Software Anschaffung ergänzender Software (z. B. GIS und EL-CAD für E-Pläne)
5201	Grundstücksgleiche Rechte - Zeitrente Teile des Klärwerkes stehen auf Flurstücken, für die eine Zeitrente zu bezahlen ist.

5.3 Investitionsplan - Erläuterungen und Begründungen

5.3.2 Abwasserreinigungsanlage (ARA) - Sachkonto 07009

Kostenstelle	Bezeichnung																								
7001	<p>Ausbaukonzept 2030</p> <p>Der weitere Ausbau des Klärwerkes bis 2030 umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> energiewirtschaftliche Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse (BWA 19.07.2011 und StR 08.12.2011), mit den Vorhaben Ausbau- und Leistungsanpassung der Energieversorgung und Aufbau eines Energiemanagements. wasserwirtschaftliche / wasserrechtliche Maßnahmen mit den Vorhaben Ausbau und Leistungsanpassung der Verfahrenstechnik, Rückgewinnung von Phosphor, ergänzende Verfahren (endokrine Stoffe, UV), Deammonifikation, Schlamm-trocknung, Neubau Werkstätten, Sozialgebäude, Warte. <p>In der Sitzung des Bau- und Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vom 29.01.2013 wurde die "Energiewirtschaftliche und wasserrechtliche Ausbaukonzeption 2030" für das Klärwerk Erlangen beschlossen.</p> <p>Als erstes Teilprojekt wurde der Neubau einer Energiezentrale mit Energieverteilung, Schlamm-trennwässerung und -speicherung, Erneuerung der Zentralen Schaltwarte, Sozial- und Sanitär-räume, Werkstätten und Meisterbüros, Neubau einer Schlammwasser-teilstrombehandlung, Erneuerung der Energiespeicherung und Weiterführung des Installationsgangsystems umgesetzt.</p> <p>Ziel war es über Energieeinsparung und schrittweise Erhöhung des Anteils der Eigenstromerzeugung sowie der Energie-speicherung eine Eigenstromdeckung des Klärwerkes ohne Annahme externer Energieträger von 100 % zu erreichen. Dieses Ziel wurde im Laufe des Jahres 2020 erreicht, das Klärwerk Erlangen arbeitet seitdem energieneutral.</p> <p>Als Maßnahme ab 2020-2030 ist die Errichtung einer Klärschlamm-trocknung vorgesehen, die zur Verringerung der Schlamm-mengen den TS-Wert von 28% des Klärschlammes auf dann ca. 90 % erhöhen soll. Weitere Maßnahmen sind die Rückgewinnung des Phosphors aus der Nass- oder Trockenphase des Klärschlammes auf < 20 g / kg TS gem. AbfKlärV, die Hydrolyse des Überschuss-schlammes zur Erhöhung der Gasausbeute, die Vakuum-trennung des Faulschlammes und die 4. Reinigungsstufe.</p> <p>Erweitert wird das Projekt um die Errichtung einer gemeinsamen Betriebs-halle für Kanal- und Klärwerksbetrieb auf dem Gelände des Klärwerkes Erlangen zur Hebung weiterer Synergieeffekte bei gleichlaufender Betriebsoptimierung.</p> <p>Im Bau- und Werkausschuss am 16.06.2020 wurde die Entwurfsplanung zu vorgenannten Anlagenteilen beschlossen und die erforderlichen baulichen Anlagen für den Umzug des Kanalbetriebs ins Klärwerk Erlangen dabei integriert. Die Baumaßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung.</p> <table data-bbox="247 1153 901 1332"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>82.013.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td>bis 2021:</td> <td>41.813.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>13.900.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>7.100.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2024:</td> <td>7.000.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2025:</td> <td>6.100.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2026:</td> <td>5.000.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 2027:</td> <td>1.100.000,00 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	82.013.000,00 €	davon	bis 2021:	41.813.000,00 €		2022:	13.900.000,00 €		2023:	7.100.000,00 €		2024:	7.000.000,00 €		2025:	6.100.000,00 €		2026:	5.000.000,00 €		ab 2027:	1.100.000,00 €
Kosten	gesamt:	82.013.000,00 €																							
davon	bis 2021:	41.813.000,00 €																							
	2022:	13.900.000,00 €																							
	2023:	7.100.000,00 €																							
	2024:	7.000.000,00 €																							
	2025:	6.100.000,00 €																							
	2026:	5.000.000,00 €																							
	ab 2027:	1.100.000,00 €																							
7002	<p>Erneuerung Kläranlagenteile</p> <p><u>1. Technische Sanierung</u> Die technische Sanierung erstreckt sich nach Abschluss der bisher getätigten Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen z. B. auf die Anpassung der Verfahrenstechnik nach dem aktuellen Stand der Technik sowie die technische Ausrüstung des Klärwerkes mit einer Brandmeldeanlage, der Videoüberwachung und einer Gebädefunkanlage.</p> <p><u>2. Sonstige Sanierungen</u> Anpassung und Ergänzung der Infrastruktur (Betriebswege, Beleuchtung etc.) im nördlichen Bereich der Kläranlage Erlangen zwischen neuer Klärschlamm-trocknung und Abwasserfilter. Landschaftsbau und Begrünung der verbleibenden Restflächen, die optional als Reserveflächen für Maßnahmen im Rahmen der energie-wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen / wasserrechtlichen Ausbaukonzeption 2030 bzw. zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes erhalten bleiben.</p> <table data-bbox="247 1691 901 1870"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>14.471.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td>bis 2021:</td> <td>13.071.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>400.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2024:</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2025:</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2026:</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 2027:</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	14.471.000,00 €	davon	bis 2021:	13.071.000,00 €		2022:	200.000,00 €		2023:	400.000,00 €		2024:	200.000,00 €		2025:	200.000,00 €		2026:	200.000,00 €		ab 2027:	200.000,00 €
Kosten	gesamt:	14.471.000,00 €																							
davon	bis 2021:	13.071.000,00 €																							
	2022:	200.000,00 €																							
	2023:	400.000,00 €																							
	2024:	200.000,00 €																							
	2025:	200.000,00 €																							
	2026:	200.000,00 €																							
	ab 2027:	200.000,00 €																							

Zu 5.3.2 Abwasserreinigungsanlage (ARA) - Sachkonto 07009

Kosten- stelle	Bezeichnung																								
7005	<p>Weitergehende Abwasserreinigung</p> <p>Umbau der einstufigen Biologie zur Sicherstellung der Einleitgrenzwerte von $N_{ges} \leq 11,5 \text{ mg/l}$ und $P \leq 1,0 \text{ mg/l}$.</p> <p>Der Betrieb wird hierzu laufend optimiert, z.B. durch intermittierender Betrieb in der ersten Kaskade des NiB. Im Hinblick auf das wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungskonzept zur Begrenzung der Phosphoreinträge in die Gewässer ist mit einer Absenkung des Einleitgrenzwertes auf $P \leq 0,5 \text{ mg/l}$ zu rechnen. Als Maßnahme wurde daher die Betriebsumstellung der Denitrifikaion am 30.11.2021 im Bau- und Werkausschuss beschlossen. Hierzu werden die zweite und dritte Kaskade der DeNi ebenfalls mit der Möglichkeit zur intermittierenden Belüftung nachgerüstet, sodass künftige Belastungsspitzen und weiter sinkende Einleitgrenzwerte sicher eingehalten werden können.</p> <table data-bbox="247 600 909 801"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>2.550.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 2021:</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>1.800.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2024:</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2025:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2026:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 2027:</td> <td>200.000 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	2.550.000 €		bis 2021:	---		2022:	50.000 €		2023:	1.800.000 €		2024:	100.000 €		2025:	200.000 €		2026:	200.000 €		ab 2027:	200.000 €
Kosten	gesamt:	2.550.000 €																							
	bis 2021:	---																							
	2022:	50.000 €																							
	2023:	1.800.000 €																							
	2024:	100.000 €																							
	2025:	200.000 €																							
	2026:	200.000 €																							
	ab 2027:	200.000 €																							
7006	<p>Optimierung Klärwerkbetrieb</p> <p>Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Anlagenlagenbetriebes / Anlagenoptimierung.</p> <table data-bbox="247 952 909 1153"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>1.200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 2021:</td> <td>---</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2024:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2025:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2026:</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ab 2027:</td> <td>200.000 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	1.200.000 €		bis 2021:	---		2022:	200.000 €		2023:	200.000 €		2024:	200.000 €		2025:	200.000 €		2026:	200.000 €		ab 2027:	200.000 €
Kosten	gesamt:	1.200.000 €																							
	bis 2021:	---																							
	2022:	200.000 €																							
	2023:	200.000 €																							
	2024:	200.000 €																							
	2025:	200.000 €																							
	2026:	200.000 €																							
	ab 2027:	200.000 €																							

5.3 Investitionsplan - Erläuterungen und Begründungen

5.3.3 Abwassersammlungsanlage (ASA) - Sachkonto 07019

Kostenstelle	Bezeichnung																																																																																																
7101	<p>Erschließungskanäle Stadtgebiet</p> <p>Erschließungskanäle werden nach der Notwendigkeit, wie sie die Bauleitplanung vorgibt, errichtet. Die Kanäle werden so trassiert und dimensioniert, dass auch das Niederschlagswasser aus den öffentlichen Straßen mit abgeleitet werden kann. Die Entwässerung erfolgt soweit möglich im Trennsystem, im Mischsystem oder auch im mod. Mischsystem.</p> <p>Da die genaue Realisierung der Baugebiete noch nicht bekannt ist, werden die nachgenannten Ansätze von der Zeitachse her vorsichtig geschätzt. Zugrunde gelegt wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Erlangen.</p> <p>Aufgrund der Stauraumkanäle SRK 1 und SRK 2 auf dem Gelände des Siemens Campus entfällt für den EBE die Notwendigkeit zur Vergrößerung der Kanäle in der Günther-Scharowsky-Straße und Koldesstraße. Der EBE leistet hierfür einen Baukostenzuschuss an den Grundstückseigentümer gem. städtebaulichem Vertrag.</p> <table border="1"> <tr> <td>Wohnbau-</td> <td>Hüttendorf</td> <td>Neuses</td> <td>Steadach</td> <td>Kriegenbrunn</td> <td>Innenstadt</td> <td>Südstadt / Siemens-Campus</td> </tr> <tr> <td>gebiete</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1.000.000 €</td> </tr> <tr> <td>2023:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>1.000.000 €</td> </tr> <tr> <td>2024:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2025:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2026:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>ab 2027:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> </table> <table border="1"> <tr> <td>Gewerbe-</td> <td>Tennenlohe</td> <td>Eltersdorf</td> <td>Frauenaurach</td> <td>Kriegenbrunn</td> </tr> <tr> <td>gebiete:</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2022:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2023:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2024:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2025:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2026:</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>ab 2027:</td> <td>1.000.000 €</td> <td>1.000.000 €</td> <td>1.000.000 €</td> <td>1.000.000 €</td> </tr> </table>	Wohnbau-	Hüttendorf	Neuses	Steadach	Kriegenbrunn	Innenstadt	Südstadt / Siemens-Campus	gebiete							2022:	-	-	-	-	-	1.000.000 €	2023:	-	-	-	-	-	1.000.000 €	2024:	-	-	-	-	-	-	2025:	-	-	-	-	-	-	2026:	-	-	-	-	-	-	ab 2027:	-	-	-	-	-	-	Gewerbe-	Tennenlohe	Eltersdorf	Frauenaurach	Kriegenbrunn	gebiete:					2022:	-	-	-	-	2023:	-	-	-	-	2024:	-	-	-	-	2025:	-	-	-	-	2026:	-	-	-	-	ab 2027:	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €
Wohnbau-	Hüttendorf	Neuses	Steadach	Kriegenbrunn	Innenstadt	Südstadt / Siemens-Campus																																																																																											
gebiete																																																																																																	
2022:	-	-	-	-	-	1.000.000 €																																																																																											
2023:	-	-	-	-	-	1.000.000 €																																																																																											
2024:	-	-	-	-	-	-																																																																																											
2025:	-	-	-	-	-	-																																																																																											
2026:	-	-	-	-	-	-																																																																																											
ab 2027:	-	-	-	-	-	-																																																																																											
Gewerbe-	Tennenlohe	Eltersdorf	Frauenaurach	Kriegenbrunn																																																																																													
gebiete:																																																																																																	
2022:	-	-	-	-																																																																																													
2023:	-	-	-	-																																																																																													
2024:	-	-	-	-																																																																																													
2025:	-	-	-	-																																																																																													
2026:	-	-	-	-																																																																																													
ab 2027:	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €	1.000.000 €																																																																																													
71025	<p>Erschließungskanäle Entwicklungsgebiet Erlangen-West II</p> <p>Begründung wie für Projektkostenstelle 7101</p> <p>Die Entwässerung der Baugebiete BP 412 und BP 413 erfolgt im Trennsystem.</p> <p>Nachdem im Entwicklungsgebiet West kein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch erhoben wird, erfolgt die Refinanzierung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kanalbaubeitrag für die Grundstücke wie bei Kostenstelle 7101 entsprechend BGS-EWS - Baubeitrag für die Straßenentwässerung (Straßenentwässerungsanteil) <p>davon:</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>BP 413</td> </tr> <tr> <td>2022:</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>2023:</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td>2024:</td> <td>1.500.000 €</td> </tr> <tr> <td>2025:</td> <td>300.000 €</td> </tr> <tr> <td>2026:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>ab 2027:</td> <td>--</td> </tr> </table>		BP 413	2022:	50.000 €	2023:	50.000 €	2024:	1.500.000 €	2025:	300.000 €	2026:		ab 2027:	--																																																																																		
	BP 413																																																																																																
2022:	50.000 €																																																																																																
2023:	50.000 €																																																																																																
2024:	1.500.000 €																																																																																																
2025:	300.000 €																																																																																																
2026:																																																																																																	
ab 2027:	--																																																																																																
710415	<p>Hauptsammler</p> <p>2016 wurde eine detaillierte Zustandserfassung durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird aktuell ein langfristiges Gesamtsanierungskonzept erarbeitet. Die Sanierung wurde bis 2020 abgeschlossen. Derzeit läuft noch die Gewährleistung.</p> <table border="1"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>13.566.000 €</td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td>bis 2021:</td> <td>13.516.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>50.000 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	13.566.000 €	davon	bis 2021:	13.516.000 €		2022:	0 €		2023:	50.000 €																																																																																				
Kosten	gesamt:	13.566.000 €																																																																																															
davon	bis 2021:	13.516.000 €																																																																																															
	2022:	0 €																																																																																															
	2023:	50.000 €																																																																																															
710417	<p>Anschluss KA Hannberg an KA Erlangen</p> <p>Mit Beschluss des BWA vom 10.05.2011 wurde der EBE beauftragt, alle erforderlichen Vereinbarungen, für die Überleitung von Abwässern aus dem Einzugsgebiet der KA Hannberg, mit der Gemeinde Heßdorf und dem Abwasserverband Seebachgrund abzuschließen, die erforderlichen Baumaßnahmen wurden bis Ende 2018 abgeschlossen. Derzeit läuft noch die Gewährleistung.</p> <table border="1"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>2.992.000 €</td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td>bis 2021:</td> <td>2.987.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>0 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>5.000 €</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	2.992.000 €	davon	bis 2021:	2.987.000 €		2022:	0 €		2023:	5.000 €																																																																																				
Kosten	gesamt:	2.992.000 €																																																																																															
davon	bis 2021:	2.987.000 €																																																																																															
	2022:	0 €																																																																																															
	2023:	5.000 €																																																																																															
710418	<p>Anschluss Oberlindach / Schmiedelberg</p> <p>Mit Beschluss des BWA vom 22.11.2011 wurde dem Anschluss der Weisendorfer Ortsteile Oberlindach und Schmiedelberg an das Klärwerk Erlangen zugestimmt. Der EBE wurde beauftragt eine Zweckvereinbarung abzuschließen und die Maßnahme durchzuführen. Am 15.12.2017 / 02.01.2018 wurde eine Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) von den Beteiligten unterzeichnet. Der Ortsteil Oberlindach wurde im Oktober 2020 angeschlossen, Schmiedelberg soll bis Ende 2022 angeschlossen sein.</p> <table border="1"> <tr> <td>Kosten</td> <td>gesamt:</td> <td>1.165.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>bis 2021:</td> <td>1.015.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2022:</td> <td>50.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023:</td> <td>100.000 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2024:</td> <td>---</td> </tr> </table>	Kosten	gesamt:	1.165.000 €		bis 2021:	1.015.000 €		2022:	50.000 €		2023:	100.000 €		2024:	---																																																																																	
Kosten	gesamt:	1.165.000 €																																																																																															
	bis 2021:	1.015.000 €																																																																																															
	2022:	50.000 €																																																																																															
	2023:	100.000 €																																																																																															
	2024:	---																																																																																															

Zu 5.3.3 Abwassersammlungsanlage (ASA) - Sachkonto 07019

Kostenstelle	Bezeichnung
7105	<p>Kanalerneuerungen</p> <p><u>1. hydraulische Sanierungen:</u> Für das Einzugsgebiet Erlangen wurde eine hydrodynamische Kanalnetzrechnung durchgeführt sowie ein Sanierungskonzept des Kanalnetzes mit unterschiedlichen Prioritätsstufen entwickelt. Mit Beschluss des BWA vom 23.03.2010 wurde der EBE beauftragt, die Sanierungsmaßnahmen mit der Prioritätsstufe "hoch" bis zum 31.12.2019 abzuschließen. Die übrigen Sanierungsmaßnahmen sind in Abhängigkeit der baulichen Erfordernisse und des Auftretens von Überstauereignissen umzusetzen.</p> <p>Kosten hydraulische Sanierungen: 9.000.000 €</p> <p>2022: 1.500.000 € 2023: 1.500.000 € 2024: 1.500.000 € 2025: 1.500.000 € 2026: 1.500.000 € ab 2027: 1.500.000 €</p> <p><u>2. bauliche und umweltrelevante Sanierungen:</u> Das Kanalnetz ist gem. Eigenüberwachungsverordnung, die lt. Auflage im Wasserrechtsbescheid zu vollziehen ist, systematisch zu kontrollieren. Es erfolgt eine Analyse des Zustandes und eine Schadensklassifizierung. Zwingend kurzfristig saniert bzw. erneuert werden müssen die in Schadensklasse 0 und 1 (Bewertung DWA) eingestuft Kanäle. Pro Einzelprojekt wird eine Analyse durchgeführt, ob eine Sanierung oder Erneuerung notwendig ist. Da das Kanalnetz in manchen Teilen bereits 100 Jahre alt ist, handelt es sich um eine ständige Maßnahme. Das Arbeitsprogramm für Kanalerneuerungen / -sanierungen wird jährlich im BWA beschlossen.</p> <p>Kosten bauliche / umweltrelevante Sanierungen: 8.700.000 €</p> <p>2022: 1.200.000 € 2023: 1.500.000 € 2024: 1.500.000 € 2025: 1.500.000 € 2026: 1.500.000 € ab 2027: 1.500.000 €</p> <p>Gesamtkosten 17.700.000 €</p>
7106	<p>Kanalsanierungen (Inliner- / Robotersanierungen)</p> <p>Begründung wie für Projektkostenstelle 7105 Nr. 2.</p> <p>Ergibt die o. g. Analyse, dass aus hydraulischen, baulichen und sonstigen umweltrelevanten Gründen noch eine Kanalsanierung durchführbar ist, kommt diese zur Ausführung.</p> <p>Kosten gesamt: 13.100.000 €</p> <p>2022: 4.500.000 € 2023: 2.500.000 € 2024: 1.600.000 € 2025: 1.500.000 € 2026: 1.500.000 € ab 2027: 1.500.000 €</p>
7107	<p>Vorbereitende Maßnahmen für Sanierungen / Erneuerungen (optische Kanalinspektion; Dichtheitsprüfung)</p> <p>Bestands- / Zustandserfassungen als vorbereitende Maßnahmen für zukünftige Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen.</p> <p>Kosten gesamt: 3.091.000 €</p> <p>davon bis 2021: 841.000 € 2022: 450.000 € 2023: 450.000 € 2024: 450.000 € 2025: 450.000 € 2026: 450.000 €</p>
710906	<p>Anpassungs- / Verlegungsarbeiten aufgrund Ausbau Bundesautobahnen</p> <p>Gemäß Gestattungsverträgen mit der Autobahn besteht für die öffentlichen Kanäle auf Autobahngrundstücken Folgepflicht.</p> <p>71090602 A 73 Umlegung Kanal DN 1200 bei BW 144 + 756</p> <p>Kosten gesamt: 621.000 €</p> <p>bis 2021: 171.000 € 2022: 450.000 € 2023: 0 €</p>

5.3 Investitionsplan - Erläuterungen und Begründungen

5.3.4 Sonderbauwerke (SoB) - Sachkonto 07029

720002	<p>RÜB 14300 Äußere Brucker Straße Erneuerung der M- und E-Technik</p> <p>Kosten gesamt: 1.114.000 €</p> <p>bis 2021: 1.014.000 € 2022: 100.000 € 2023: 0 €</p>
720008	<p>RÜB 11 Würzburger Ring inkl. Anschlussleitung</p> <p>Kosten gesamt: 2.943.000 €</p> <p>bis 2021: 43.000 € 2022: 500.000 € 2023: 2.200.000 € 2024: 200.000 € 2025: 0 €</p>
720026	<p>Umbau RÜB 11510 Eltersdorf Neubau RÜB 11510 Eltersdorf mit Pumpstation in Eltersdorf</p> <p>Kosten gesamt: 8.340.000 €</p> <p>bis 2021: 40.000 € 2022: 200.000 € 2023: 1.500.000 € 2024: 4.000.000 € 2025: 2.500.000 € 2026: 100.000 € ab 2027: 0 €</p>
720054	<p>Hydraulische Sanierung Nürnberger Str. (ehem. RRB Ohmplatz) Einbau eines Drosselschiebers, Rohrdrosselanpassung sowie Notüberlauf</p> <p>Kosten gesamt: 6.407.000 €</p> <p>davon bis 2021: 5.007.000 € 2022: 400.000 € 2023: 800.000 € 2024: 200.000 € 2025: 0 €</p>
720059	<p>Hydraulische Anpassung RÜB 11700</p> <p>Kosten gesamt: 679.000 €</p> <p>bis 2021: 629.000 € 2022: 50.000 € 2023: --</p>
720061	<p>Erweiterung Stauraumkanal BROst</p> <p>Kosten gesamt: 950.000 €</p> <p>bis 2021: 0 € 2023: 50.000 € 2024: 400.000 € 2025: 500.000 €</p>

Zu 5.3.4 Sonderbauwerke (SoB) - Sachkonto 07029

Kosten- stelle	Bezeichnung		
720062	Sedimentationsanlage und Regenrückhaltebecken Langwiesen und Lach		
	Kosten	gesamt:	700.000 €
		bis 2021:	0 €
		2023:	100.000 €
		2024:	600.000 €
	Ertüchtigung Druckleitungen Die Druckleitungen entsprechen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der bauliche Zustand ist nicht bekannt. Infolge fehlender Zugangsmöglichkeiten war bisher eine optische TV-Inspektion nur in Teilabschnitten möglich.		
720050	Pumpstation und Druckleitung Frauenaarach		
	Kosten	gesamt:	2.853.000 €
	davon	bis 2021:	2.753.000 €
		2022:	50.000 €
		2023:	50.000 €
720056	Druckleitung Leipziger Straße		
	Kosten	gesamt:	899.000 €
	davon	bis 2021:	31.000 €
		2023:	30.000 €
		2024:	838.000 €
720057	Druckleitung Schallershof		
	Kosten	gesamt:	753.000 €
	davon	bis 2021:	24.000 €
		2023:	30.000 €
		2024:	699.000 €
720058	Druckleitung Neuses		
	Kosten	gesamt:	763.000 €
	davon	bis 2021:	28.000 €
		2023:	40.000 €
		2024:	695.000 €
720060	Druckleitung Wöhrmühle		
	Kosten	gesamt:	1.109.000 €
	davon	bis 2021:	9.000 €
		2022:	50.000 €
		2023:	50.000 €
		2024:	1.000.000 €

5.3 Investitionsplan - Erläuterungen und Begründungen

5.3.5 Betriebs- und Geschäftsausstattung - Sachkonto 08100 bis 08900

Sachkonto	Bezeichnung
08100	Werkstätteneinrichtung, Lager- / Transporteinrichtungen Ersatzbeschaffung vorhandener Einrichtungen
08200	Werkzeuge, Werksgeräte, Modelle, Prüf-/Messmittel Ersatzbeschaffung vorhandener Geräte und Werkzeuge sowie Neuanschaffungen aufgrund geänderter gesetzlicher Arbeits- und Untersuchungsmethoden im Betriebs- und Laborbereich.
08400	Fuhrpark Ersatzbeschaffung bzw. Nachrüstung Fahrzeuge.
08600	Mikrocomputer / Büromaschinen Ergänzende Hardware zur vorhandenen Ausstattung.
08700	Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung Kleinteile zur Ergänzung der vorhandenen Ausstattung.
08900	GWG's der Betriebs- und Geschäftsausstattung Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungskosten zwischen 250 Euro und 800 Euro, welche nicht aktiviert werden, sondern bilanztechnisch im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden.

6. Kassenwirksame Leistungsbeziehungen zwischen Entwässerungsbetrieb und Stadtverwaltung

6.1 Übersicht

Nr.	Sach- kto-Nr.	Sachkonto	Planansatz 2022	Planansatz 2023	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026
6.1.1		Erfolgsplan - Erträge					
	50030	Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund	2.700.000 €	2.900.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €
	54170	Sonstige Erlöse von der Stadt	45.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
6.1.2		Vermögensplan - Einnahmen					
	36000	Straßenentwässerungsanteil Entwicklungs- gebiet West	0 €	0 €	0 €	340.000 €	145.000 €
6.1.3		Erfolgsplan - Aufwendungen					
	67400	- Verwaltungskostenbeitrag Stadtverwaltung	880.000 €	900.000 €	900.000 €	900.000 €	900.000 €
	67000	- Miete für Büro- und Lagerräume in der Stintzingstraße 46 a	51.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
	67000	- Miete für Büroräume in der Werner-von- Siemens-Straße 61	270.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €	280.000 €

6.2 Kassenwirksame Leistungsbeziehungen - Erläuterungen

Einnahmen

Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) v. 05.05.1986 bestimmt, dass die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu übernehmen sind. Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist eine Modellberechnung. Abrechnungsgrundlage ist die jährlich zu erstellende Betriebsabrechnung.

Siehe hierzu auch Erläuterungen Vermögensplan Ziff. 3.1.1 Abs. 3

Die unter Ziff. 6.1.1 genannten Beträge setzen sich zusammen aus den anteiligen Betriebskosten sowie den anteiligen Kapitalkosten (kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Zinsen) für die nicht direkt bezahlten investiven Straßenentwässerungsanteile.

Sonstige Erlöse von der Stadt

Der Ansatz i. H. v. 75.000 Euro / jährlich wird durch die Verrechnung von Rufbereitschaftseinsätzen an EB77 begründet.

Straßenentwässerungsanteil Entwicklungsgebiet West

Siehe hierzu auch Erläuterungen Vermögensplan Ziff. 3.1.1 Abs. 4

Ausgaben

Verwaltungskostenbeitrag Stadtverwaltung

Verwaltungskostenbeitrag, den der Entwässerungsbetrieb für Dienstleistungen der städtischen Referate und Dienststellen zu erstatten hat. Siehe § 11 Abs. 1 Betriebssatzung i.V.m. § 8 Geschäftsanweisung.

Miete für Büroflächen

Für die Büroräume / Lagerflächen Stintzingstraße 46 a sowie die Büroräume Werner-von-Siemens-Straße 61 hat der Entwässerungsbetrieb an die Stadtverwaltung Mieten zzgl. Nebenkosten zu leisten.

7. Stellenübersicht

Lfd. Nr.	Plan-Stelle Nr.	Titel	Stellenwert	2 0 2 3		2 0 2 2	
				Stellen-anzahl	davon besetzt	Stellen-anzahl	davon besetzt
1.	Höherer bautechnischer Dienst						
1.1	66E 0000	Leitender techn. Direktor /in	A16 F	1	1	1	1
1.2	66E 3000 66E 2000	Bauoberrat /in Bauoberrat /in	A14 F	2	2	2	2
2.	Gehobener bautechnischer Dienst						
2.1		Techn. Amtsrat /in	A12 F	0	0	0	0
3.	Gehobener nichttechnischer Dienst						
3.1	66E 0300	Amtsrat /in	A12 F	1	1	1	1
3.2	66E 0305 66E 0315 66E 0320 66E 0330	Amtmann/frau	A11 F	4	3 1/2	4	3 1/2
4.	Mittlerer nichttechnischer Dienst						
4.1	66E 0310	Hauptsekretär/in	A9 F	1	1	1	1
4.2	66E 0250	Hauptsekretär/in	A8 F	1	1	0	0
Beamte insgesamt:				10	9 1/2	9	8 1/2
5.	Technische Angestellte						
5.1			14	0	0	0	0
5.2	66E 2100 66E 2200 66E 2280 66E 2290 66E 3015 66E 3210 66E 3600		12	7	7	7	7
5.3	66E 2110 66E 2120 66E 2210 66E 2200 66E 2230 66E 2260 66E 3090 66E 3095 66E 3610 66E 3620 66E 3630		11	10 1/2	9 1/2	10	10
5.4			10	0	0	0	0
5.5	66E 2295 66E 3099 66E 3400 66E 3635		9 B	4	3	3	3
5.6	66E 2270 66E 3097 66E 3098 66E 3100 66E 3370 66E 3410 66E 3637		9 A	7	7	8	8
5.7	66E 3420		8	1/2	1/2	1	1/2
5.8	66E 2250		6	1	1	1	1
5.9	66E 2240		5	1	1	1	1
6.	Verwaltungsangestellte						
6.1	66E 0200		11	1	1	1	1
6.2	66E 0210 66E 0240 66E 0255 66E 0325		9 B	4	3 1/2	4	2 1/2
6.3	66E 0340 66E 0350		9 A	2	1	2	2
6.4	66E 0250		8	0	0	1	1
6.5	66E 0220		6	1	1	1	1
6.6	66E 3010		5	1/2		1/2	1/2
Angestellte insgesamt:				39 1/2	35 1/2	40 1/2	38 1/2

Lfd. Nr.	Plan-Stelle Nr.	Titel	Stellenwert	2 0 2 3		2 0 2 2	
				Stellen-anzahl	davon besetzt	Stellen-anzahl	davon besetzt
7.	gewerbl. Mitarbeiter / innen						
7.1	66E 3225 66E 3235 66E 3240 66E 3245 66E 3265		9 A	5	5	4	4
7.2	66E 3110 66E 3375 66E 3380 66E 3390 66E 3393 66E 3395 66E 3425 66E 3460 66E 3461 66E 3462 66E 3463		8	10	8 1/2	9	8
7.3	66E 3230 66E 3250 66E 3260 66E 3640 66E 3645		7	5	4	6	6
7.4	66E 3130 66E 3140 66E 3650 66E 3655 66E 3660 66E 3685 66E 3690 66E 3695 66E 3700 66E 3705 66E 3710 66E 3715		6	12	11	13	12
7.5	66E 0100 66E 3255 66E 3675		5	3	3	4	3 1/2
7.6	66E 3665 66E 3680		4	2	2	2	2
7.7	66E 3445 66E 3455 66E 3470		3	3 1/2	1 1/2	2	2
	gewerbl. Mitarbeiter / innen gesamt:			40 1/2	35	40	37 1/2
	Gesamt:			90	80	89 1/2	84 1/2


8. Ergänzende Planbeilagen zum Investitionsprogramm

**Projekt-
kostenstelle:**

7001

Bezeichnung:

**Klärwerk Erlangen - Schlamm Trocknung und
Phosphorabreicherung, Betriebshalle**



- ### Bauwerke
- Trennbauwerk mit Entlastung
 - Stauraumkanal
 - Messstation 1 (Zulaufmessung - MID)
 - Einlaufbauwerk Q = 2x1000 ls + 1x2000 ls
 - Maschinenhaus 3 - Rechengebäude
 - Bachhofer Sandfang
 - Vorklärbecken
 - Annahmestation Kanalspüßgut
 - Denitrifikationsbecken 1-4 V = 14700m³
 - Nitrifikationsbecken 1-4 V = 4 x 5400m³ = 21600m³
 - Nachklärbecken 1-3 V = 2 x 7500m³ + 1 x 8600m³ = 23600m³
 - 10A Trennbauwerk
 - Schneckenbauwerk
 - Abwasserfilter
 - Maschinenhaus Abwasserfilter
 - Schlammepumpe
 - Kolbenpumpe Abwasser
 - Kühlwasserpumpe
 - Hochwasserpumpe
 - Messstation 2 (Ablaufmessung - MID)
 - Festschlamm Biokläranlage
 - Installationsgang
 - Maschinenhaus 2 - Biologie
 - Gebäuden
 - Rücklaufschlammpumpe
 - Überschussschlammpumpe
 - Fällflockung 2 x 300
 - Hochwasserpumpe
 - Tafelstation mit Mispengungsstation
 - Zentrale Werte / Sozialgebäude / Werkstätten
 - Primärschlammpumpe
 - Faulbehälter 1 V = 5000m³ (Baujahr 1980)
 - Faulbehälter 2 V = 5000m³ (Baujahr 2010)
 - 23 Schlammklo
 - Maschinenhaus 1 - Energiezentrale
 - WVK Anlage
 - Erweiterung
 - Schlammbehandlung mit Schlammklo
 - 25 Maschinenhaus 4 - Schlammflockung und Phosphorabreicherung
 - 26 Querschlammfällflockbehalter
 - 27 Gasmessstation
 - 28 Niederdruckbehälter 1 + 2 V = 2 x 4000m³
 - 29 Sportplatz (Sportplatz) (Anlage) (Abwasserfilter) (Anbau) (Open)
 - 30 Gastackel
 - 32 Schlammfangplatz
 - 33 Fahrradunterstand
 - 34 Betriebsgebäude (Laborgebäude)
 - 34A Hebeanlage (Laborgebäude)
 - 35 Garagen und Müllstation
 - 36 Plaza
 - 37 Straßenentwässerungs- und Abwasserpumpe
 - 38 Hebeanlage (Werkwohnhäuser)
 - 39 Vorflutfläche Freiflächenphotovoltaikanlage
 - 40 Außenbecken
 - 41 Betriebshalle
 - 42 Brühl
 - 43 Schützengraben + Außerlager Kanälbetrieb

- ### Zeichenerklärung
- Bestand
 - Neu
 - Umbau
 - Abbruch
 - Straßen Bestand
 - Straßen Neu Asphalt
 - Straßen Neu Pflaster
 - Abfüllplatz
 - Erweiterung
 - best. Kanäle
 - neue Kanäle
 - aufzulassende Kanäle
 - best. Betriebswasserleitung mit U-Hydrant
 - neue Betriebswasserleitung mit U-Hydrant
 - best. Trinkwasserleitung
 - neue Trinkwasserleitung
 - neue Kabeltrasse mit Kabelschacht und Anzahl der Kabeltrasse
 - best. Kabeltrasse mit Kabelschacht und Anzahl der Kabeltrasse
 - neue Kabeltrasse mit Lampe
 - best. Kabeltrasse mit Lampe
 - neuer Zaun
 - bestehender Zaun

- ### Zeichenerklärung Leitungen
- AW Abwasser
 - SAW Sickerwasser
 - OWW Oberflächennasser
 - WAW Waschwasser
 - KUEH Kühlwasser
 - SAND Sand
 - REG Rechengut
 - FG Faulgas
 - EG Erdgas
 - FM Fällmittel
 - FHM Flockungsmittel
 - DIS Dickschlamm
 - FS Faulschlamm
 - PRS Primärschlamm
 - ROS Rohrschlamm
 - RS Rücklaufschlamm
 - UES Überschussschlamm
 - UWS Umwälzschlamm
 - SWS Schwammeschlamm
 - RFW Rückflutwasser
 - SLW Schlammwasser
 - OZ Sauerstoff
 - DL Druckluft
 - H_VL Heizung Vorlauf
 - H_RL Heizung Rücklauf

Beilage Blatt: Blatt: 2/1

miller ingenieurbüro

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

Kläranlage Erlangen

Schlammfällflockung und Phosphorabreicherung

Übersichtslageplan

Anlage:	R 555 84 / 2020 0385	Ing. Büro Miller
Plannummer:	1: 500	Nürnberg, den 16.06.2020
Masstab:	Datum:	Name:
Bearbeitet:	30.04.2020	Brunner
Gezeichnet:	30.04.2020	Gräbe
Geprüft:		

Kläranlage Erlangen, den	Betrieb Erlangen, den	Werkleitung Erlangen, den
Mayer (Abteilungsleiter)	Engelhardt (Abteilungsleiter)	Fuchs (Werkleiter)

hb = 841/1530mm 2010 Vorlage.dwg AutoCAD 2020

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-1/028/2022

**Klärwerk Erlangen - Betriebsumstellung Denitrifikation
Weitere Optimierung der biologischen Reinigung bezüglich Energieeffizienz sowie
Stickstoff- und Phosphorabbau**

Betr.: Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 14

I. Antrag

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten Entwurf zur Betriebsumstellung Denitrifikation für das Klärwerk Erlangen gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt
und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung fortzusetzen.

II. Begründung

Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des BWA vom 30.11.2021 (Vorlagennummer: EBE-2/018/2021) zur Betriebsumstellung der Denitrifikation.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Weitere Optimierung der biologischen Reinigungsstufe bezüglich Energieeffizienz sowie Stickstoff- und Phosphorabbau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In vorgenannter BWA-Sitzung wurde beschlossen den Betrieb der Denitrifikation umzustellen und Belüftungseinrichtungen nachzurüsten, die einen intermittierenden Belüftungsbetrieb ermöglichen. Damit kann eine Leistungssteigerung der betrieblichen Reserven bei der Stickstoffelimination und somit der gesamten Anlagenverfügbarkeit im Bereich der biologischen Reinigungsstufe erreicht werden.

Aktuell erfolgt die biologische Abwasserreinigung im Klärwerk Erlangen nach den Verfahren der vorgeschalteten Denitrifikation. Dies bedeutet, dass für Nitrifikation und Denitrifikation fest definierte Volumina zur Verfügung stehen. Stickstoffoxidation und Stickstoffreduktion erfolgen in baulich getrennten Becken. Auf Belastungsspitzen kann bei diesem Verfahren über Anpassung der Fördermengen für Rezirkulation und Rücklaufschlamm reagiert werden.

Die Förderbereiche der zugehörigen pumpentechnischen Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang die Grenzen der verfahrenstechnischen Flexibilität dar. In den zurückliegenden Jahren wurden immer wieder Belastungsspitzen festgestellt, die deutlich über der bestehenden Ausbaugröße liegen und mit der vorhandenen Verfahrenstechnik unter Ausnutzung aller Reserven behandelt wurden.

Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit ist nach bereits erfolgter, erfolgreicher Umstellung der Betriebsweise in den jeweils ersten Kaskaden des Nitrifikationsbeckens auf intermittierende Denitrifikation, nunmehr die Betriebsumstellung auch der Kaskaden 2 und 3 des Denitrifikationsbeckens auf intermittierende Denitrifikation vorgesehen. Die Belüftung erfolgt im intermittierenden Betrieb, so dass über die Zeitachse durch die Sauerstoffzehrung abwechselnd anaerobe, anoxische und aerobe Milieubedingungen geschaffen werden.

Beim Verfahren der intermittierenden Denitrifikation erfolgen die Oxidation des Ammoniumstickstoffs ($\text{NH}_4\text{-N}$) zu Nitratstickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) und die Reduktion des Nitratstickstoffs ($\text{NO}_3\text{-N}$) zu atomarem Stickstoff (N_2) zeitversetzt nacheinander im gleichen Becken. Während der unbelüfteten Zeiten kann der Belebtschlamm über Impulsbelüftung oder mit den bereits bestehenden Rührwerken in Schwebelage gehalten werden (Suspendierkriterium).

Die Sauerstoffversorgung erfolgt dabei direkt über der Beckensohle angeordnete Flächenbelüftung zur feinblasigen Druckbelüftung. Die Luftverteilung erfolgt über eine Erweiterung des bestehenden Druckluftrohrleitungssystems, die erforderliche Luftmenge kann mit den bereits vorhandenen Aggregaten (Turbo-Verdichtern) abgedeckt werden.

Die Regelung der Zyklusdauer für Belüftung und Rühren erfolgt dynamisch in Abhängigkeit der tatsächlich vorliegenden Schmutzfracht über einen PID-Regler (Sollwertregler). Als Eingangsgröße wird für die Regelung neben dem Sauerstoffgehalt auch der Nitratgehalt sowie der Ammoniumgehalt direkt im Belebungsbecken gemessen.

Durch den Gesetzgeber sind Nährstoffgehalte für Phosphor im Klärschlamm definiert, ab denen künftig eine Mitverbrennung des Klärschlammes in Kraft- und Zementwerken nicht mehr zulässig sein wird. Eine im Rahmen der Ausbaukonzeption 2030 für das Klärwerk Erlangen geplante MAP-Gewinnung (P-Rückgewinnung) befindet sich aktuell in der baulichen Umsetzung.

Für die Umsetzung einer ganzheitlichen Phosphorstrategie für das Klärwerk Erlangen ist es sinnvoll, die biologische Phosphorspeicherung (Bio-P) im bestehenden Belebungsbecken zu fördern. Aktuell wird das Denitrifikationsbecken des Klärwerks Erlangen vollständig für die Stickstoffelimination genutzt. Die Kapazität für die Bio-P Speicherung steht daher nur begrenzt zur Verfügung. Durch die Umstellung der Betriebsweise des Nitrifikationsbeckens auf intermittierenden Betrieb in den ersten Kaskaden konnte die Bio-P-Speicherung bereits gesteigert werden und soll durch die intermittierende Betriebsweise der Kaskaden 2 und 3 der Denitrifikation weiter gesteigert werden.

Zur sinnvollen wirtschaftlichen Unterstützung des Phosphormanagements wird im Rahmen der Betriebsumstellung des Denitrifikationsbeckens die bisherige Einleitung der Rezirkulation aus den Nitrifikationsbecken in die jeweils ersten Kaskaden des Denitrifikationsbeckens auf die jeweils zweiten Kaskaden der Denitrifikationsbecken umgestellt. Höhere Bio-P-Speicherung bietet für das geplante MAP-Verfahren höheres P-Rückgewinnungspotenzial. Der notwendige Fällmittelbedarf des Klärwerks Erlangen verringert sich hierdurch entsprechend.

Mit der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung ist eine Nachrüstung von Belüftungseinrichtungen (Flächenbelüftung | Plattenbelüfter) in den Kaskaden 2-3 der Denitrifikationsbecken 1-4 vorgesehen, die einen intermittierenden Belüftungsbetrieb ermöglichen. Ein Versuchsaufbau hat diese Betriebsumstellung bereits 2019 abgebildet und hierbei sehr positive Betriebsergebnisse geliefert. Auf die separate Beschlussfassung der Vorentwurfsplanung mit Variantenabwägung konnte daher verzichtet werden.

Die bestehende Turboverdichterstation wird unverändert beibehalten und versorgt künftig sowohl alle Kaskaden des Nitrifikationsbeckens sowie des Denitrifikationsbeckens mit annähernd gleichem Betriebsüberdruck.

Zur Druckbelüftung wird die Umrüstung des Denitrifikationsbeckens über abschaltbare Plattenbelüfter mit Membranen aus Polyurethan (PUR) vorgesehen. Plattenbelüfter haben größere Oberflächen als Rohrbelüfter und haben sich in den vergangenen Jahren aufgrund der einfacheren Luftleitungsinstallation in der Abwassertechnik etabliert.

Für die Flächenbelegung der Plattenbelüfter wurde ein Belegungsfaktor von rund 20% gewählt. Die Volumina der einzelnen Denitrifikationsbeckenstraßen unterscheiden sich geringfügig. Unter Berücksichtigung der aktuell betriebenen Gleichverteilung des Abwasserabflusses aus der Vorklärung (Aufteilung DNB = Aufteilung NIB) ist von gleichen Frachten für jede Denitrifikationsbeckenstraße auszugehen. Die Anzahl der zu installierenden Plattenbelüfter wird für alle Kaskaden gleich gewählt. Der erforderliche Luftbedarf verhält sich proportional.

Die Schaltanlagen der bestehenden biologischen Reinigungsstufe sind in einem im Maschinenhaus Biologie integrierten E-Raum installiert. Der bestehende E-Raum bietet Platzreserven für die Schaltanlagen der geplanten Maßnahmen. Die Kabelverlegung zu den Aggregaten und Messstellen der einzelnen Anlagenteile erfolgt vorwiegend auf den bestehenden Kabelverlegesystemen im Installationsgang.

Das Automatisierungssystem hat die Aufgabe die digitalen und analogen Daten zu erfassen sowie die Regelung und Steuerung der Aggregate vor Ort zu übernehmen. Die Automatisierungsstation wird immer der lokalen Verfahrensstufe zugewiesen und dort aufgebaut. Die Steuerung der biologischen Reinigungsstufe wird auf die neue Betriebsweise angepasst und durch den ergänzenden Einsatz von zusätzlichen Online-Messgeräten zur Erfassung der biologischen Reinigungsleistung (NO₃-N) optimiert. Weiterhin werden in den Kaskaden 2 und 3 Sauerstoffmessungen installiert. Die komplette neue Messtechnik soll über 4-20 mA Signale an die bestehende SPS angeschlossen werden.

Die Sicherstellung der Reinigungsleistung des Klärwerkes Erlangen sowie die Auftriebssicherheit erfordern während der Bauzeit eine beckenweise Außerbetriebnahme. Die jeweils zugehörige Nitrifikationsstraße muss nicht außer Betrieb genommen werden. Während der Bauausführung ist aber die Rezirkulation aus dem jeweils nachgeschalteten Nitrifikationsbecken von der Außerbetriebnahme betroffen. Hier müssen die saug- und druckseitigen Armaturen abgesperrt und die jeweilige Rezirkulationspumpe gegen Einschalten gesichert werden.

Die gewählte Lösung „Flächenbelüftung – Plattenbelüfter“ erfüllt die gestellten verfahrenstechnischen Anforderungen an die intermittierende Betriebsweise am besten. Gleichzeitig wird eine Leistungssteigerung der betrieblichen Reserven bei der Stickstoffelimination und somit der gesamten Anlagenverfügbarkeit im Bereich der biologischen Reinigungsstufe erreicht.

Durch die Umstellung der Denitrifikationsbecken auf intermittierende Belüftung wird die vorhandene, externe Rezirkulation nur noch in geringerem Umfang erforderlich. Der elektrische Energiebedarf der Rezirkulationspumpen verringert sich entsprechend. Insgesamt wird durch die Maßnahme eine Steigerung der Energieeffizienz für die biologische Reinigung erzielt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt mit 2.884.000 € brutto Gesamtinvestitionskosten einschließlich 25 % Baunebenkosten und liegt somit über der Kostenschätzung aus dem Grundsatzbeschluss mit 1.370.000 € brutto inklusive 20 % Nebenkosten.

Die Kostenfortschreibung ist im Wesentlichen durch nachfolgende Änderungen begründet:

- größere Planungstiefe und detailliertere Mengenermittlung im Rahmen des Entwurfs
- geopolitisch begründete Mehrkosten in den Bereichen Bau-, Material- bzw. Lieferpreise
- ausführungsbedingte Mehrkosten für die Abwicklung im laufenden Betrieb, da die Montage in den 4 Denitrifikationsbecken nun beckenweise und nacheinander möglich ist
- ausführungsbedingte Mehrkosten durch die Berücksichtigung der Zwänge und Vorgaben aus der bestehenden Konstruktion, Rohrleitungsführungen, Bau- und E/MSR-Technik
- notwendige temporäre Zwischenlösungen und deren Rückbau z.B. bei der Luftversorgung und Grundwasserabsenkung sowie der zwischenzeitlichen Prozesssteuerung der biologischen Reinigung

Die vorgeschlagenen Baumaßnahmen sollen für die Denitrifikationsbecken 1 und 2 im Jahr 2023 und für die Denitrifikationsbecken 3 und 4 im Jahr 2024 durchgeführt werden.

Der erforderliche Mittelbedarf wird sukzessive in den Anmeldungen der Wirtschaftspläne 2022 bis 2024 des EBE aufgenommen.

Durch die obengenannte Kostenfortschreibung ist auch das Ingenieurhonorar des beauftragten Fachplaners IB Miller mit der Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung anzupassen und fortzuschreiben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. / Kst. 7005 11
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
24/031/2022

Strategisches Management- Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Siehe Anlage

Anlagen: Strategisches Management - Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste, 3. Quartal 2022 (Stand 30.09.2022)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt für Gebäudemanagement der Stadt Erlangen (Amt 24)					
hier: Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022)					
lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
1	09.10.2018	242/290/2018	Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) an der Hartmannstraße; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 06.02.2018	geplante Fertigstellung 2023	1)
2	17.09.2019	242/353/2019	Neubau Familienzentrum Röthelheimpark im BBGZ - Entwurf nach DABau 5.5.3	geplante Fertigstellung 2024	1)
3	08.10.2019	242/363/2019	Schulsanierungsprogramm, Campus berufliche Bildung (CBBE): Neubau Werkstätten und Sanierung gewerblicher Trakt, Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3	Derzeit Ausbau 1.BA BT F, Bezug 1.BA voraussichtlich Sommer 2023	1)
4	14.01.2020	242/380/2019	Toilettensituation der Erlanger Tafel, Antrag der FDP- Fraktion Nr. 250/2019	Varianten für den Einbau eines Kunden- WCs liegen vor. Eine Zustimmung von Nutzerseite ist noch nicht erfolgt.	1)
5	16.06.2020	241/095/2020	Verwertung des Anwesens Gartenstr. 7	Abbruch für 4. Quartal 2022 geplant	1)
6	08.06.2021	242/081/2021	Eichendorffschule, Turnhalle, Generalsanierung, Vorentwurfs- und Entwurfsplanungsbeschluss	Maßnahme in der Bauausführung, voraussichtliche Fertigstellung 02/2023	1)
7	08.06.2021	242/079/2021	Fluchttreppe Rathaus / Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.5.3	Maßnahme in Ausführungsplanung Baubeginn Anfang 2023, gepl. Fertigstellung Sommer/Herbst 2023	1)
8	09.11.2021	242/103/2021	Technikerschule; Vor- und Entwurfsbeschluss über den Einbau einer Fernwärmeheizung und Duschräumen	Duschräume wurden Anfang Sept. 22 fertiggestellt. Heizungsinstallationen im Kellergeschoss wurden begonnen. Fertigstellung bis Juni 2023	1)

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
9	30.11.2021	242/113/2021	Schädlingsbekämpfung Erba-Kindertagesstätte; Fraktionsantrag Nr. 192/2021	Maßnahme in Ausführungsplanung, Ausführung Oktober 2022	1)
10	15.02.2022	242/130/2022	Nachrüstung dezentraler Lüftungsgeräte an verschiedenen Schulen und Kindertagesstätten - Bedarfsbeschluss	Planung 05/2022 beauftragt	1)
11	15.03.2022	241/016/2022	Bedarf an Verwaltungsflächen im Verwaltungsgebäude Gebbertstr. 1 (Museumswinkel)	Die neue Fläche für die Vereine kann erst im IV. Quartal 2022 bezogen werden. Anschließend können die Verwaltungsbedarfe gedeckt werden.	1)
12	15.03.2022	242/128/2022	Bedarfsbeschluss für die Instandsetzung und Modernisierung der Turnhalle der Loschge-Grundschule in Erlangen	Planung 2023, Ausführung 2024	1)
13	15.03.2022	242/134/2022	Brandschutztechnische Umbauarbeiten im Theater in der Garage/Theatercafe, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Arbeiten sind im Plan Fertigstellung BA 1 bis Ende 09/22	1)
14	05.04.2022	242/137/2022	Neubau eines Kinderhauses am Brucker Bahnhof; Entwurfsplanung nach DA Bau 5.5.3	Bau- und Entwässerungsgenehmigung eingereicht, aktuell Ausführungsplanung, Baubeginn voraussichtlich Mai 2023	1)
15	05.04.2022	242/141/2022	Nachrüstung dezentraler Lüftungsgeräte an verschiedenen Schulen und Kindertagesstätten - Vor- und Entwurfsplanungsbeschluss	Aufträge 07/2022 und 08/2022 vergeben	1)
16	10.05.2022	242/142/2022	Neubau Stadtteilzentrum mit Stadtteilbibliothek - Entwurfsplanung nach DA Bau 5.5.3	Bauantrag eingereicht, Ausführungsplanung, Baubeginn voraussichtlich Sommer 2023	1)
17	10.05.2022	242/143/2022	FFW Dechsendorf, Erweiterung Feuerwehrgerätehaus - Entwurfsplanung	Maßnahme in Ausführungsplanung	1)

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
18	10.05.2022	242/144/2022	Grundschule Brucker Lache, Turnhalle, Sanierung der Außenhülle - Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Maßnahme in Ausführungsplanung	1)
19	10.05.2022	242/148/2022	Michael-Poeschke-Schule, Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung, VgV-Verfahren	VgV-Verfahren laufen, Auftragsvergaben Planer in 12/2022 bzw. 02/2023	1)
20	21.06.2022	243/013/2022	Vergabe von Unterhalts-, Grund- und Glasreinigungsleistungen in verschiedenen Objekten	Vorbereitung der Ausschreibung	1)
21	21.06.2022	242/135/2022	Neubau Fahrradabstellanlage am Bahnhof; Entwurfsplanungsbeschluss	Genehmigungsplanung wird bis Anfang Oktober 2022 erstellt.	1)
22	21.06.2022	242/152/2022	Hauptfeuerwache, Neubau und Erweiterung gemäß Masterplan, VgV-Verfahren	4 VGV-Verfahren in Vorbereitung, Veröffentlichung Ende September	1)
23	21.06.2022	242/156/2022	ZGG Erweiterungsbau an der Friedrich-Rückert-Schule für den Ganztagesbetrieb sowie Verbesserung der Barrierefreiheit im Bestandsgebäude; Entwurfsplanung nach DA Bau 5.5.3	Bauantrag eingereicht, derzeit Werkplanung zur Vorbereitung der Ausschreibungen, Baubeginn voraussichtlich Sommer 2023	1)
24	21.06.2022	242/158/2022	Mönauschule, Erneuerung der Fenster; Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Maßnahme in Bauausführung Fertigstellung (Verschattung) bis Herbstferien 2022	1)
25	21.06.2022	242/159/2022	Grundschule Dechsendorf, Sanierung WC-Anlagen; Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Maßnahme in Bauausführung, Fertigstellung bis Ende 2022	1)
26	21.06.2022	243/014/2022	Europaweite Ausschreibung des Boten- und Transportdienstes der zentralen Poststelle	Vorbereitung der Ausschreibung	1)

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
27	19.07.2022	242/167/2022	Generalsanierung ,Umbau und Erweiterung des Kultur- und BildungsCampus Frankenhof, Vergabe Stahlbau Nachtrag 2	Beauftragung Fa. Konrad läuft	2)
28	19.07.2022	242/175/2022	Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände Entwurfsplanung	Maßnahme in Ausführungsplanung	1)
29	22.02.2022	242/127/2022	Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße /Siemens Campus; Vorplanungsbeschluss nach DA-Bau 5.4	Unterlagen für den Entwurfsplanungsbeschluss werden gerade erstellt;	1)
30	13.09.2022	242/179/2022	Neubau Bürger- und Vereinshaus Eltersdorf, Vergabe von Planungsleistungen nach Architektenwettbewerb und VgV-Verfahren	Informationsschreiben nach GWB und Beauftragung nach Wartefrist BWA wird vorbereitet.	1)
31	13.09.2022	242/181/2022	Familienzentrum am Röthelheimpark _ Vergabe Trockenbauarbeiten	Firma wird unter Berücksichtigung der Fristen beauftragt	1)
32	13.09.2022	242/126/2022	Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Maßnahme in Ausführungsplanung, Ausführungsbeginn Herbst 2022	1)
33	21.06.2022	242/161/2022	Sporthallenneubau Albert-Schweitzer-Gymnasium, Vergabe Dachabdichtungsarbeiten und Dachbegrünung	Auftrag erteilt an Fa. Weidmann GmbH aus Nürberg, Dachabdichtungsarbeiten derzeit in Ausführung	2)
34	21.06.2022	242/160/2022	Eichendorffschule, Sanierung WC-Anlagen; Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Maßnahme in Bauausführung, Fertigstellung bis Ende September 2022	2)
35	21.06.2022	242/169/2022	Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kultur- und BildungsCampus Frankenhof, Vergabe Parkettarbeiten	Firma Parkettstudio Ladbergen ist beauftragt	2)

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
36	19.07.2022	242/168/2022	Neubau Vierfachsporthalle Hartmannstraße - Vergabe Trockenbau Nachtrag 3	Fa. Jäger aus Dettelbach ist beauftragt	2)
37	19.07.2022	242/171/2022	Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof, Vergabe der Metall- Brandschutztüren	Fa. Niebuhr Stahlglastechnik GmbH aus Gardelegen ist beauftragt	2)
38	19.07.2022	242/172/2022	Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof, Vergabe Nachtrag 6 der Entwässerungskanalarbeiten außerhalb des Gebäudes	Fa. Konrad Zeitner Bau GmbH aus Erlangen ist beauftragt	2)
39	19.07.2022	242/173/2022	Sporthallenneubau Albert-Schweitzer-Gymnasium, Vergabe Fassadenbauarbeiten Leichtmetallpaneel	Auftrag an Fa. Konrad Zeitner Bau GmbH aus Plauen erteilt, derzeit Erstellung der Werkstattzeichnungen für Fassadenarbeiten	2)
40	19.07.2022	242/174/2022	Generalsanierung, Umbau und Erweiterung des Kultur- und Bildungscampus Frankenhof, Vergabe Heizung Kälteverrohrung	Auftrag an Fa. Ramsauer Haustechnik GmbH aus Roth erteilt, Ausführung ab 09/2022	2)
41	19.07.2022	24/029/2022	Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2021	Energiebericht wurde im Intranet und auf erlangen.de veröffentlicht.	2)
42	10.07.2018	242/269/2018	Schulsanierungsprogramm: Sanierung 2-fach Sporthalle und Anbau 2-fach Sporthalle, Albert-Schweitzer-Gymnasium, Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3 und Fraktionsantrag 098/2018: ASG-Sporthallen-Erweiterung: Parkplatzproblem	Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen. Rohbauarbeiten beim Neubau sind abgeschlossen Fertigstellung inkl. Außenanlagen voraussichtlich bis 12.2023 (statt 06/2023 wegen späterer Fertigstellung der Sanierungshallen - siehe MzK 242/320/2019)	3)
43	07.05.2019	242/325/2019	Emmy-Noether-Sporthalle - Erneuerung des Hallen-Sportbodens Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanung, Beschluss nach DA-Bau 5.4 / 5.5.3	Maßnahme aus Kapazitätsgründen zugunsten Sanierung Eichendorff-TH verschoben.	3)

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	Vorlagen-Nr.	Betreff	Umsetzungsstand zum	
44	14.07.2020	242/018/2020	Rathaus – Verbesserung des Brandschutzes im EG und 1.OG, sowie Umbaumaßnahmen Servicebereich Bürgeramt und Erneuerung Haupteingang; Vorentwurfs-/ und Entwurfsplanungsbeschluss	Maßnahmen im EG: Ausführungsplanung / Ein Baubeginn war bislang auf Grund der Coronasituation im Foyer nicht möglich. Ein genauer Termin für die Bauausführung kann noch nicht genannt werden! Maßnahmen im 1. OG: Bauausführung, Fertigstellung im 4. Quartal 2022.	3)
45	13.10.2020	241/003/2020	Verpachtung der Mensa im Campus Berufliche Bildung Erlangen (CBBE) an Lebenshilfe Erlangen e. V.	Konnte wegen fehlender Kapazitäten bei 241-12 bisher nicht abgeschlossen werden.	3)
46	13.10.2020	242/031/2020	Markgrafentheater Erlangen; Einbau eines Aufzugs im Zuschauerhaus zur barrierefreien Erschließung, Beschluss über die Vorentwurfs- und Entwurfsplanung	Robauarbeiten fertig, Putzarbeiten sind im Gange, Einbau Aufzug muss zwischen Firma und Nutzer abgestimmt werden; Fertigstellung September/Oktober 2023	3)
47	21.06.2022	241/017/2022	Ersatzbeschaffung von Brandschutzvorhängen und Stühlen für den Redoutensaal	Brandschutzvorhang wird noch in 2022 beschafft. Beschaffung neuer Stühle (geplant 2023) wurden bis einschl. 2026 keine HHm bereitgestellt.	1) 3)

- 1) Projektbearbeitung planmäßig
- 2) Projekt abgeschlossen
- 3) Projektbearbeitung außerplanmäßig

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
VI/24Verantwortliche/r:
Amt für GebäudemanagementVorlagennummer:
242/185/2022**Antwort zum Protokollvermerk vom 07.07.2022 aus der 3. Sitzung des
Bildungsausschusses bezüglich Reihenfolge der Toilettensanierungen an Schulen****Beratungsfolge Termin N/Ö Vorlagenart Abstimmung**

Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	13.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 40**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Bildungsausschuss am 07.07.2022 wurde von Frau Stadträtin Heuer die Auskunft erbeten, wie über die Reihenfolge der Toilettensanierung an den Schulen entschieden wird und wann die Toiletten des Fridericianum eingetaktet werden.

Die Verwaltung gibt hierzu folgende Auskunft:

An den Schulen werden, wie bei allen städtischen Gebäuden, regelmäßig Begehungen zur Begutachtung von Mängeln, Schäden oder weiterer Baubedarfe durchgeführt.

Dabei werden bei den WC-Anlagen folgende Kriterien betrachtet:

- Alter der Anlage,
- Sicherheit,
- Funktionalität,
- Zustand der Versorgungsleistungen,
- Zustand der Einrichtungen,
- Raumzustand, Boden, Wand, Decke,

Wird die Notwendigkeit einer WC-Sanierung festgestellt, erfolgt die Zuordnung in Prioritätsstufen. Dieser Zuordnung entsprechend wird die Maßnahme dann ins Arbeitsprogramm aufgenommen.

Die bestehende Prioritätsliste ist zum größten Teil abgearbeitet. Aktuell werden noch die WC-Anlagen an der Eichendorffschule und an der GS Dechsendorf saniert.

Im Fall des Fridericianums ist geplant, die WC-Sanierung im Rahmen der Generalsanierung durchzuführen.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/183/2022

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 09. September 2022
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr, 211P.450 Grundschule Mönau- Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema- nagement)	Produkt 21110010 Grundschulen	1.487.500 € für Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen
--	---	----------------------------------	--

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt)	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	1.487.500 € bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
--	---	--	---

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfü- gung	150.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	150.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung)	1.637.500 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023 und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut

Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, positiv*</i> |
| <input type="checkbox"/> | <i>ja, negativ*</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <i>nein</i> |

Anlagen: -

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.09.2022

mit 13 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/183/2022

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450
"Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.09.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.09.2022	Ö	Beschluss	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 66

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 09. September 2022
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr, 211P.450 Grundschule Mönau- Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten	Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudema- nagement)	Produkt 21110010 Grundschulen	1.487.500 € für Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen
--	---	----------------------------------	--

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt)	in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen	1.487.500 € bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze
--	---	--	---

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung 150.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	150.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung)	1.637.500 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023

und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/144/2022

Energieeinsparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung als Reaktion auf das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit Jahren ist die Verwaltung in ihren grundlegenden Zielen bestrebt Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen möglichst energiesparend und ressourcenschonend zu betreiben und zu unterhalten.

Neben den bekannten Projektaufgaben wie z.B. LED Umrüstung, Dimmkonzepte, restriktiver und sparsamer Umgang mit künstlichem Lichteintrag, wurde u.a. durch das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas eine nochmalige Überprüfung von kurzfristigen und effektiven Notfallmaßnahmen geprüft.

Die Straßenbeleuchtung trägt mit ca. 5 Mio. kWh Jahresstromverbrauch zu einem nicht unerheblichen Teil zum Energieverbrauch der Stadt Erlangen bei. Ziel ist es unter Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Daseinsfürsorge den Stromverbrauch weiter zu reduzieren. Hierbei werden im Folgendem verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs dargestellt und bewertet.

Folgende Maßnahmen wurden herausgearbeitet und geprüft.

1. Abschaltung der städtischen Gebäudeanstrahlungen – Bereits umgesetzt

Die städtischen Gebäudeanstrahlungen am Martin-Luther- Platz und Schlossplatz wurden bereits ab dem 01.08.22 dauerhaft abgeschaltet. Die Abschaltung wurden in den letzten Jahren bereits häufiger im Zuge der „Earth-Night“ und der „Earth-Hour“ praktiziert. Häufungen von Beschwerden aus der Bevölkerung sind nicht bekannt. Die eingesparte Energie pro Jahr beträgt ca. 37.147 kWh.

2. Anpassung der Ein- und Ausschaltzeiten – Wird weiterhin geprüft

Geprüft wird eine Anpassung der zentralen Ein- und Ausschaltzeiten für die Straßenbeleuchtung. Ziel wäre es morgens die Beleuchtung bei weniger Helligkeit auszuschalten und abends erst später einzuschalten. Die Straßenbeleuchtung wird zentral durch drei Dämmerungsschalter geschaltet. Konkret bedeutet dies, dass sobald zwei der drei Dämmerungsschalter die vorgegebenen Werte über- oder unterschreiten der Schaltvorgang ausgelöst wird. Da die Beleuchtungsstärke sich je nach Wetter und Jahreszeit etwa alle 5 Minuten verdoppelt, und die bisherigen Referenzwert bereits sehr energieeinsparend sind, sind aus Sicht der Verwaltung max. Anpassungen der Schaltzeiten pro Leuchtpunkt um 4-5 Minuten täglich vertretbar. Bei dieser angenommen Reduzierung der Betriebsstunden ist von einer Reduzierung des Energieverbrauchs in Höhe von ca. 29.000 kWh pro Jahr auszugehen. Grundsätzlich ist dabei noch-

mals zu betonen, dass bereits heute die Schaltzeiten der Stadt Erlangen im regionalen Vergleich als ambitioniert anzusehen sind und wenig Spielraum zulassen. Derzeit wird noch geprüft welcher tatsächliche technische Aufwand (finanziell und personell) bei der Anpassung entstehen würde und welche Auswirkungen dies z.B. auf Fußgängerüberwege hätte, die hier von ebenfalls betroffen sind, da diese gleichzeitig mit der Straßenbeleuchtung gesteuert werden. Da bei Fußgängerüberwegen eine strenge Mindestbeleuchtung vorgeschrieben ist müsste die Anpassung durch ein aufwendiges Messprogramm begleitet werden. Unabhängig von dem Notfallplan Gas wird die Verwaltung die Maßnahmen weiterhin prüfen und sofern in der Abwägung aller Punkte vertretbar, umsetzen und zu gegebener Zeit informieren.

Da auch gerade diese Dämmerungszeiten als nicht unkritisch einzustufen sind, und die Effekte eher gering sind, wird diese Maßnahme zwar weiter geprüft aber nicht priorisiert behandelt.

3. Abschaltung von Leuchtstellen – Wird weiterhin geprüft

Eine weitere Möglichkeit der Energieeinsparung ist die Abschaltung einzelner Straßen- und Wegeabschnitte in den aus verschiedenen Gründen eine Beleuchtung nicht mehr zwingend erforderlich wäre.

Die Abschaltung nicht mehr erforderlicher Anlagen wurde bereits bei der Beleuchtung der oberen Parkdecks am Parkhaus des Großparkplatz umgesetzt. Diese beiden Parkdecks sind aufgrund des schlechten Zustandes bereits für den Parkverkehr gesperrt und benötigen daher keine Beleuchtung.

Aktuell wird die Abschaltung der Beleuchtung in der Münchner Straße zwischen Werner-von-Siemens-Str. und bis zum Anfang des Großparkplatzes, sowie der als Hochstraße ausgebildete Teil der Werner-von-Siemens-Str. geprüft. Diese Straßenzüge werden i.d.R. nur vom motorisierten Verkehr benutzt. Konflikte mit anderen Verkehrsarten (Fuß-/Rad-/ und Parkverkehr sind nicht zugelassen) und weitgehend ausgeschlossen. Auch eine Beleuchtung zur Schaffung eines sicheren Stadtraumes ist in diesen Straßenabschnitten nicht gegeben, da diese anbaufrei sind.

Eine mögliche Abschaltung wird mit den betroffenen Dienststellen (Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Mobilitätsplanung, etc.) hinsichtlich der Verkehrssicherheit besprochen und kann bei geringer Auswirkung auf die Verkehrssicherheit umgesetzt werden. Ein Rückbau soll vorerst nicht stattfinden um die Möglichkeit einer Wiederinbetriebnahme zu erhalten. Die eingesparte Energie hängt von der Anzahl der Abschaltungen und der verbauten Leistungsaufnahme ab und ist im Hinblick auf den Gesamtenergieverbrauch als gering einzustufen.

Ein nur zeitweises Abschalten von Leuchtstellen in den Nachtstunden kann auf Grund der bestehenden Situation bei den Kabelanlagen und den Schaltstellen nicht ohne grundlegende technische Umbauarbeiten durchgeführt werden. Dies wäre nur nach einer Umrüstung auf LED einfach möglich.

4. Reduzierung weiterer Lichtquellen – Prüfung durch den Betreiber

Einen Teil der Lichtleistung in der Stadt macht private bzw. „öffentliche“ aber nicht verkehrssicherheitsrelevante Beleuchtung aus. Insbesondere im Bereich der Schaufenster- und Werbebeleuchtung besteht Einsparpotential.

An der Stromversorgung der Straßenbeleuchtung sind Einrichtungen der Stadtreklame und Informationstafeln und auch die Weihnachtsbeleuchtung angeschlossen deren Überprüfung durch den Betreiber angefragt werden soll.

5. Verstärkte Umsetzung von Erneuerungsmaßnahmen – Zu verstärkende Maßnahme

Um wirklich langfristig und maßgeblich Energie zu sparen und gleichzeitig die Sicherheit und Lebenskultur in der Stadt zu erhalten, ist es unumgänglich die Umrüstung auf LED-Leuchtmittel in Verbindung mit dem beschlossenen Dimmkonzept dringend und deutlich zu verstärken.

Als positives Beispiel kann die Umrüstung der Beleuchtung an der Licht-Stelle Georg-Marshall-Platz angeführt werden:

Mit dem Austausch der Strahler durch LED Technik sinkt der Jahresverbrauch von 5.829kWh auf 1.085 kWh pro Jahr. Die prozentuale Einsparung zu den alten Strahlern liegt bei ca. 81%.

Neben der Energieeinsparung wurde gleichzeitig eine Verbesserung der Beleuchtung vor Ort erreicht. Blendungen und Streulicht wurden weitgehend reduziert.
Um langfristige deutliche Energieeinsparung zu erzielen und gleichzeitig die Straßenbeleuchtungsanlage zu erhalten sind ausreichend Ressourcen an Haushaltsmitteln und Personal bereitzustellen. Die entsprechenden Anträge hat die Verwaltung in den Stellenplan 2023 eingestellt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Referat VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:
VI/152/2022

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht Bearbeitungsstand

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Übersicht offene Fraktionsanträge zum BWA 11.10.2022

Referat VI

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
165/2021	17.06.2021	ÖDP Fraktion	ÖDP-Antrag „Ökologische Auswirkungen durch die geplante Ortsumgehung Eltersdorf sowie des im Flächennutzungsplan vorgesehenen Gewerbegebietes in Eltersdorf“	VI/66 VII/31	Zwischenbericht in BWA Mai
211/2021	20.09.2021	Klimaliste	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 22.09.2021 Klimanotstand - Stopp der Eltersdorfer Ortsumgehung	VI / 66	Zwischenbericht in BWA Mai
401/2021	15.12.2021	StBR Ost	Lichtverschmutzung am Georg-Marshall-Platz und entlang der Allee am Röthelheimpark	VI/63	Einbringung in BWA 03/2022
075/2022	30.03.2022	Klimaliste Erlangen	Generalsanierung des Fridericianums vorziehen	VI/24	gemeldet für Tagesordnung
142/2022	11.08.2022	Klimaliste Erlangen	Antrag Einführung von Shared-Desks in der Stadtverwaltung	VI/24	in Bearbeitung
144/2022	30.08.2022	ödp	Projekt „Mobile House Siedlung“ in Erlangen-Schallershof / Schallershofer Str. 155a: Vorortbesichtigung sowie Behandlung im Bauausschuss im September / Oktober 2022	VI/63	gemeldet für Tagesordnung
154/2022	13.09.2022	Grüne Liste	Bericht Energiemanagement an Schulen	VI/24	gemeldet für Tagesordnung

Referat VII / EBE

Derzeit keine offenen Anträge

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
IV/47/GA020Verantwortliche/r:
KulturamtVorlagennummer:
47/079/2022**Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels - halbjährlicher Bericht**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	05.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Tiefbauamt, Amt für Stadtplanung und Mobilität

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss vom 09.03.2022 – Anlass war der CSU-Fraktionsantrag 390/2021 zum Thema Prävention gegen Beschädigung des Gerbereitunnels – wurde das Kulturamt beauftragt, halbjährlich über die Lage im Tunnel bzgl. Verschmutzung zu berichten.

Momentan befindet sich auf den Glasplatten im Tunnel ein kleiner Tag (persönliche Signatur eines Sprayers). Fünf runde Aufkleber sind auf dem Spiegel angebracht.

Beides ergibt nach Meinung des Kulturamts – nach Absprache mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Stadtplanung und Mobilität – noch keinen Handlungsbedarf. Das Umbaukonzept des Gerbereitunnels, das vorsah, durch hochwertige Gestaltungs- und Lichtelemente einer Verunstaltung vorzubeugen, scheint zumindest bisher aufzugehen.

Anlagen:

- 1. Fotos realisierter Gerbereitunnel**
- 2. Fotos Gerbereitunnel Mitte September 2022**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Rampe zum Gerbereitunnel mit Lichtlinien an der Stützmauer



Tunneldurchgang mit Glaspaneelen



Zugang zur Unterführung mit Spiegel



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VII/EBE

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Entwässerungsbetrieb
(EBE)

Vorlagennummer:
30/051/2022

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.10.2022	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 63

I. Antrag

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 07.09.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1 Anlass:

Wie auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Rahmen der aktuell laufenden überörtlichen Prüfung bestätigt hat, muss der Beitragsteil der Erlanger BGS/EWS in ihrer derzeitigen Fassung auf Basis der Entwicklung von Fachliteratur und Rechtsprechung zum Beitragsrecht aus den folgenden Gründen als nichtig erachtet werden:

- a) Fehlerhafte Außenbereichsregelung bzgl. Anrechnung von Keller- und Dachgeschossen: Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind voll hinzuzurechnen; Dachgeschosse sind hinzuzurechnen, soweit sie ausgebaut sind. Eine Einschränkung, dass nur ausgebaute Keller einzubeziehen sind, soweit sie Vollgeschosse sind, führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung (vgl. Urteil des VGH München vom 20.05.2019, Az. 20 B 18.1431).
- b) Erlanger Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 BGS/EWS: Die aktuelle Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 ist sehr wahrscheinlich als nichtig zu betrachten (vgl. VG München, Urteil vom 26.07.2018 - M 10 K 16.3777, M 10 K 16.3784; (Hinweis: Der Vollzug der bisherigen Übergangsregelung wurde bereits aufgrund des Urteils des VGH München vom 13.07.2017 zum Thema „Verjährungshöchstgrenze“ ausgesetzt.)

2 Maßnahmen:

Die BGS/EWS soll daher im Teil „I. Kanalbaubeitrag“ neu erlassen werden. Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ soll inhaltlich unverändert bleiben; es wird lediglich der Verweis auf die GAB-Karte präzisiert (§ 11 Abs. 2).

Im Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ sollen die Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) neu geregelt werden, um Amtshandlungen von Amt 63 nach der EWS künftig anhand der Baukosten bemessen zu können.

3 Änderungen im Einzelnen:

3.1 Außenbereichsregelung:

Die Regelung für die zulässige Geschossfläche im Außenbereich (bisher § 5 Abs. 7, nun § 5 Abs. 8) wurde dahingehend verändert, dass Kellergeschosse nun nicht mehr auf ihre Eigenschaft als Vollgeschoss i. S. d. Baurechts geprüft werden und ggf. nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind. Stattdessen werden Kellergeschosse nun mit der vollen Fläche herangezogen. Die bisherige Anrechnungsregelung stellte auf die Vollgeschoseigenschaft bzw. den Ausbauzustand des Kellers ab, um Kellergeschosse im Innen- und Außenbereich gleichzustellen. Nach dem o.g. Urteil des VGH München ist eine solche Anrechnungsregelung für den Außenbereich jedoch unwirksam und führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung. Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind demnach voll hinzuzurechnen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Vollgeschoss und vom Ausbauzustand. Eine abweichende Regelung würde mangels sachlichem Differenzierungsgrund zur Nichtigkeit führen.

3.2 Geänderte Übergangsregelung:

Der von der Rechtsprechung ab 2017 entwickelten Interpretation der Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13. Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunalabgabengesetz - KAG wird mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 2 (Entstehensregelung) und § 6 Abs. 3 (Anrechnungsregelung) entsprochen. Dabei wird der als abgegolten zu betrachtende Beitragstatbestand explizit definiert als Grundstücksfläche und zum 31.12.2012 vorhandene Geschossfläche; er entspricht damit im Wesentlichen dem, was bis zur KAG-Änderung 2014 in der Vollzugspraxis als abgegolten angerechnet wurde. Bei Fehlen einer solchen Definition geht die Rechtsprechung heute davon aus, dass der mit dieser Satzung erstmals rechtmäßig definierte Beitragstatbestand auch für die Vergangenheit abgegolten ist; bei Fehlen einer gesonderten Definition des abgegoltenen Vorteils scheidet eine Beitragsnacherhebung heute somit aus.

Die Entstehungsregelung greift die o.g. Verjährungshöchstgrenze nach KAG auf und stellt klar, dass Ergänzungsbeiträge nach dieser Satzung nur bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung erhoben werden können. Anschließend gelten alle Altanschließer-Grundstücke als mit der zulässigen Geschossfläche abgegolten, auch wenn dort nie ein Ergänzungsbeitrag nacherhoben wurde und werden konnte.

Im Hinblick auf diese Verjährungshöchstgrenze wurde die bisherige 10%- Regelung gestrichen. Nach dieser Erlanger Sonderregelung war eine Beitragsnacherhebung nur dann möglich, wenn die neu hinzugekommene Geschossfläche mit mind. 10 % oder 100 m² erheblich war. Durch die Streichung dieses Schwellenwertes sollen möglichst alle Grundstücke nach dem aktuellen Beitragsmaßstab (zulässige Geschossfläche) veranlagt werden, an denen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen 20-Jahres-Frist (bauliche) Änderungen vorgenommen werden und die damit einen Auslöser für die Beitragsnacherhebung liefern.

3.3 Weitere wesentliche Änderungen:

Ergänzung der Regelungen zur zulässigen Geschossfläche:

In den vergangenen Jahren wurden in Erlangen Bebauungspläne in Kraft gesetzt, die das Maß der baulichen Nutzung anhand Grundflächenzahl und Wandhöhe regeln. Die BGS/EWS sieht hierfür jedoch keine Berechnungsmöglichkeit der zulässigen Geschossfläche und des entsprechenden Beitrags vor. Die Rechtsprechung fordert hier Deckungsgleichheit zwischen BGS/EWS und vorhandenen Bebauungsplänen.

In § 5 Abs. 1 wird daher eine Regelung zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche auf Basis von Grundflächenzahl bzw. Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe aufgenommen. Der gewählte Teiler „3,5“ entspricht dabei systembedingt der Berechnung auf Basis von Grundstücksfläche und Baumassenzahl.

Vereinheitlichung mit der Mustersatzung:

Die Erlanger BGS/EWS weicht an einigen Stellen aus historischen Gründen strukturell von der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums ab (z.B. o.g. Außenbereichsregelung in § 5 Abs. 7 bzw. Abs. 8). Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Erlanger BGS/EWS soweit wie möglich der Mustersatzung angeglichen werden.

Amtshandlungsgebühren:

Auf Anregung von Amt 63 sollen die Amtshandlungsgebühren nach der EWS neu geregelt und vom Kostenverzeichnis zum Kostengesetz entkoppelt werden. Mit der Aufnahme eines entsprechenden konkreten Gebührentatbestandes in die Beitrags- und Gebührensatzung wird es möglich, die Amtshandlungsgebühren für die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundlage der Baukosten ohne die Bindung an die Obergrenze eines Gebührenrahmens zu bemessen. Dies wird dem tatsächlichen Aufwand in Amt 63, insbesondere bei großen und komplexen Bauvorhaben, deutlich besser gerecht. Im Übrigen sollen sich die Amtshandlungsgebühren im Vollzug der EWS künftig am Kommunalen Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen orientieren, auf deren Basis die Gebührenerhebung für hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis erfolgt. Als Auffangregelung für darin nicht explizit aufgeführte Kostentatbestände bleibt der allgemeine Gebührenrahmen von 5 € bis 25.000 € bestehen.

Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2013:

Da die derzeitige BGS/EWS im Beitragsteil aus den o.g. Gründen als nichtig zu erachten ist, verfügt die Stadt Erlangen derzeit nicht über gültiges Satzungsrecht. Es ist daher möglich, die BGS/EWS zu einem vergangenen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich nichtiger Satzungsregelungen kein Vertrauensschutz für Betroffene entstehen kann, so dass eine Rückwirkung der Neuregelung zulässig ist. Damit eröffnet sich die Chance, insbesondere solche Beitragsvorgänge aufzugreifen und zu veranlassen, die zuletzt aufgrund der Unvereinbarkeit der Erlanger Übergangsregelung (§ 6 Abs. 2) mit der zum Art. 13 KAG ergangenen Rechtsprechung des VGH München seit 2017 ausgesetzt werden mussten. Dies würde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke in der Beitragsenerhebung schließen, die nach Ende der zurückliegenden Beitragsnacherhebung (2008 – 2012) entstanden ist. Der Stichtag 01.01.2013 wurde gewählt, weil viele der in 2017 aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH München zurückgestellten Beitragsvorgänge noch auf Baumaßnahmen mit Fertigstellung im Jahr 2013 basierten.

Die damit zu erzielenden Beitragseinnahmen würden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für alle Erlanger Gebührenzahler merklich und nachhaltig senken.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2013 beschränkt sich auf den Beitragsteil der Satzung. Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ wird inhaltsgleich und der Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ wird hinsichtlich der geänderten Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt, um einen leicht verständlichen Schnitt der Vollzugspraxis zum Jahreswechsel zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) vom 07.09.2022 inkl. Gebietsabflussbeiwertkarte vom 10.12.2014 (Anlage 1 zur BGS/EWS) und Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2 (Anlage 2 zur BGS/EWS)

Anlage 2: Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
- c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt

sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁴Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen (mit Ausnahme des Bereichs nach Abs. 8). ⁵Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁷Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁸Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 6 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁵Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5. ⁶Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁷Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ²Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt,

wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 6 bis 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung

(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese. ²Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. ³In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁴Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁵Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach den Sätzen 3 und 4 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen. ⁶Die tatsächliche Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ⁷Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO sind. ⁸Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁹Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) je m² Grundstücksfläche 1,31 €
- b) je m² Geschossfläche 4,29 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

(1) ¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

I. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren. Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.

§ 10 Schmutzwassergebühren

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,92 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.

(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind. ³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, wird dies für die darauffolgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet

durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,45
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,9

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte vom 10.12.2014 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Starkverschmutzungsgebühr

(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben.

(2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

(3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.

(4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) ¹Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ²Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.

(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebührenschuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.

(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser

(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.

(2) ¹Gebührensschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

II. Gemeinsame Regelungen

§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Erlangen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.

(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt hinsichtlich des Teils „I. Kanalbaubeitrag“ rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. ²Im übrigen tritt sie zum 01.01.2023 in Kraft. ³Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) tritt zum 01.01.2023 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Gebietsabflussbeiwertkarte, Stand: 10.12.2014

Anlage 2: Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2



Gebietsabflussbeiwertkarte

zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung

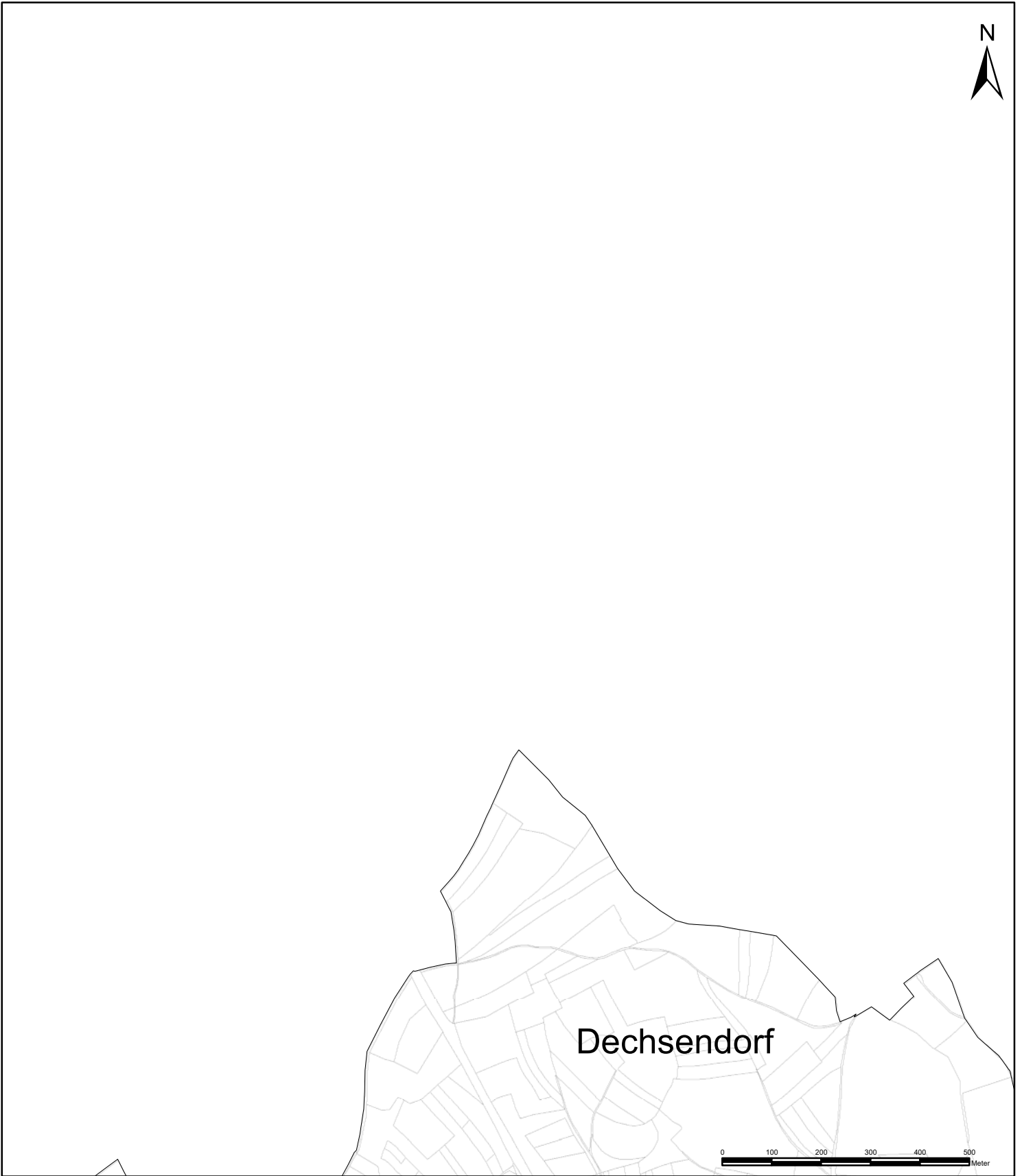
Erlangen, den 10.12.2014

(Siegel)

gez.

Dr. Janik, Oberbürgermeister



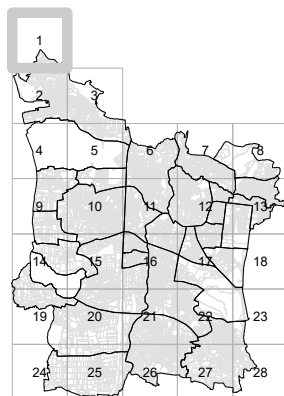


Legende


Gebietsabflussbeiwerte

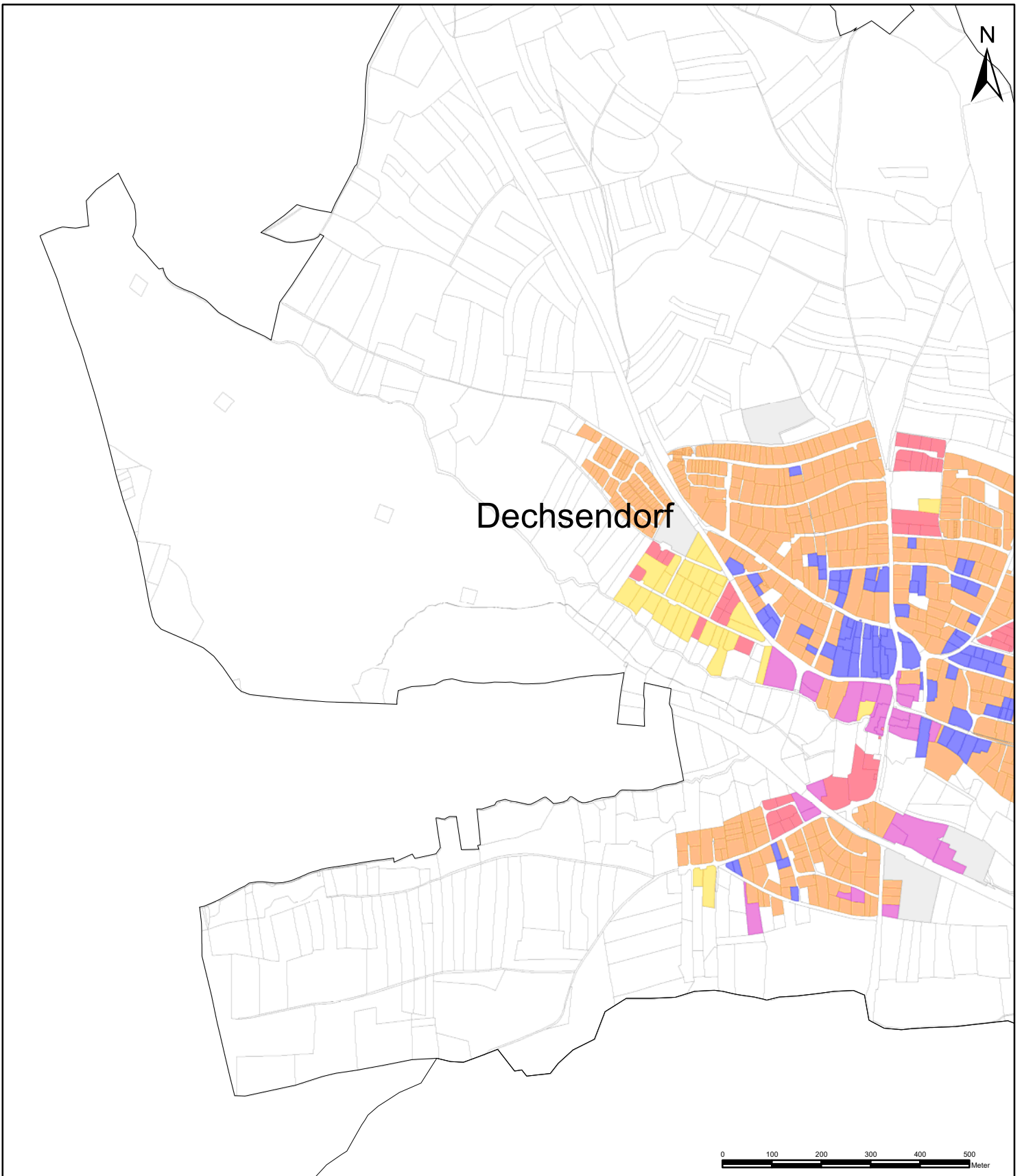
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



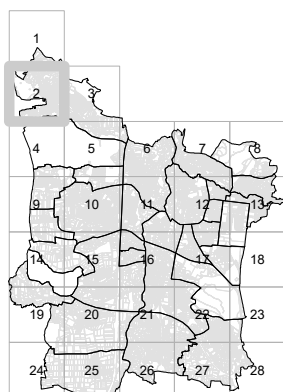
Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen 	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 1	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



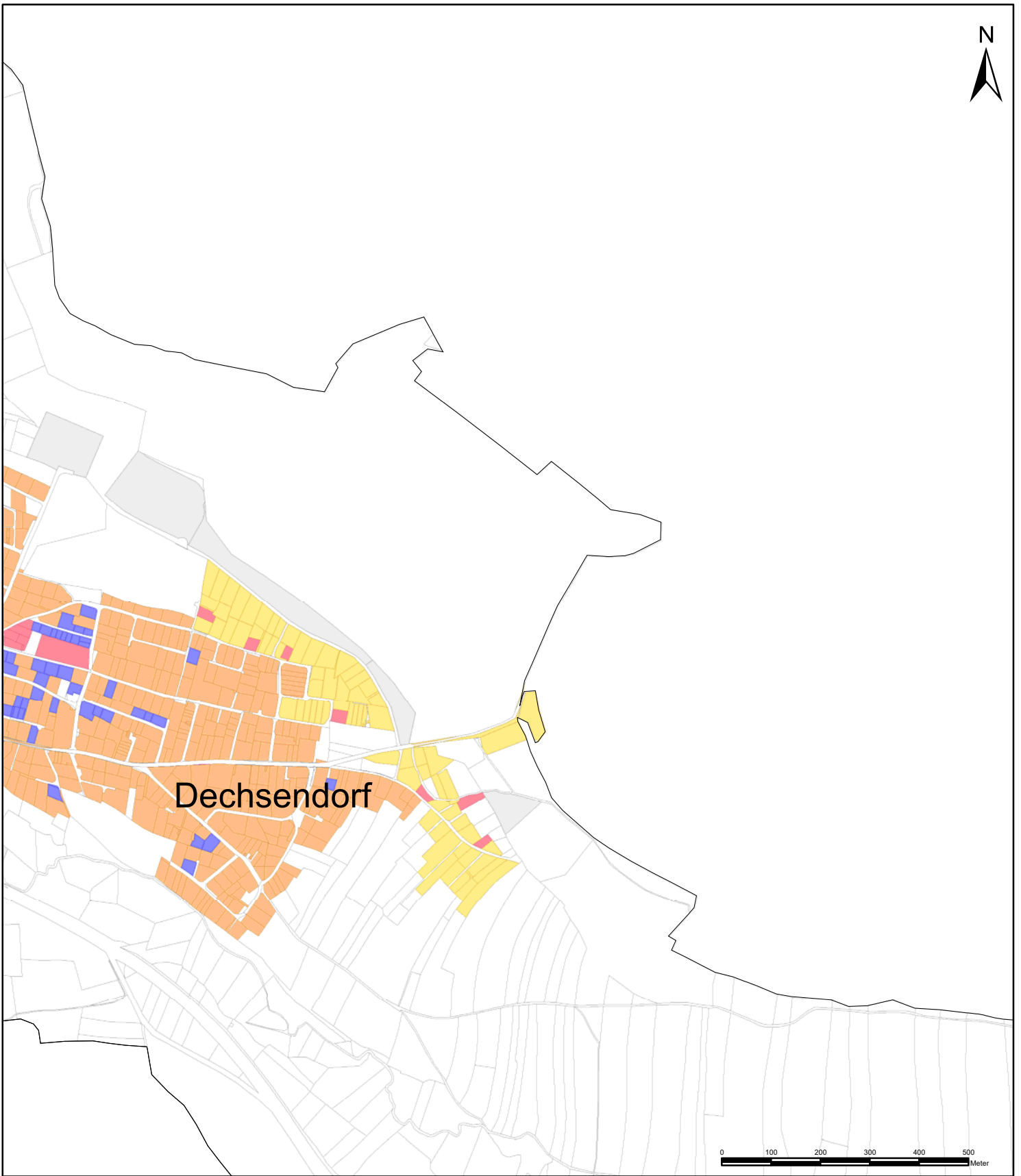
Legende Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

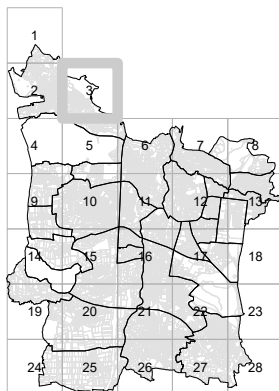
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 2	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

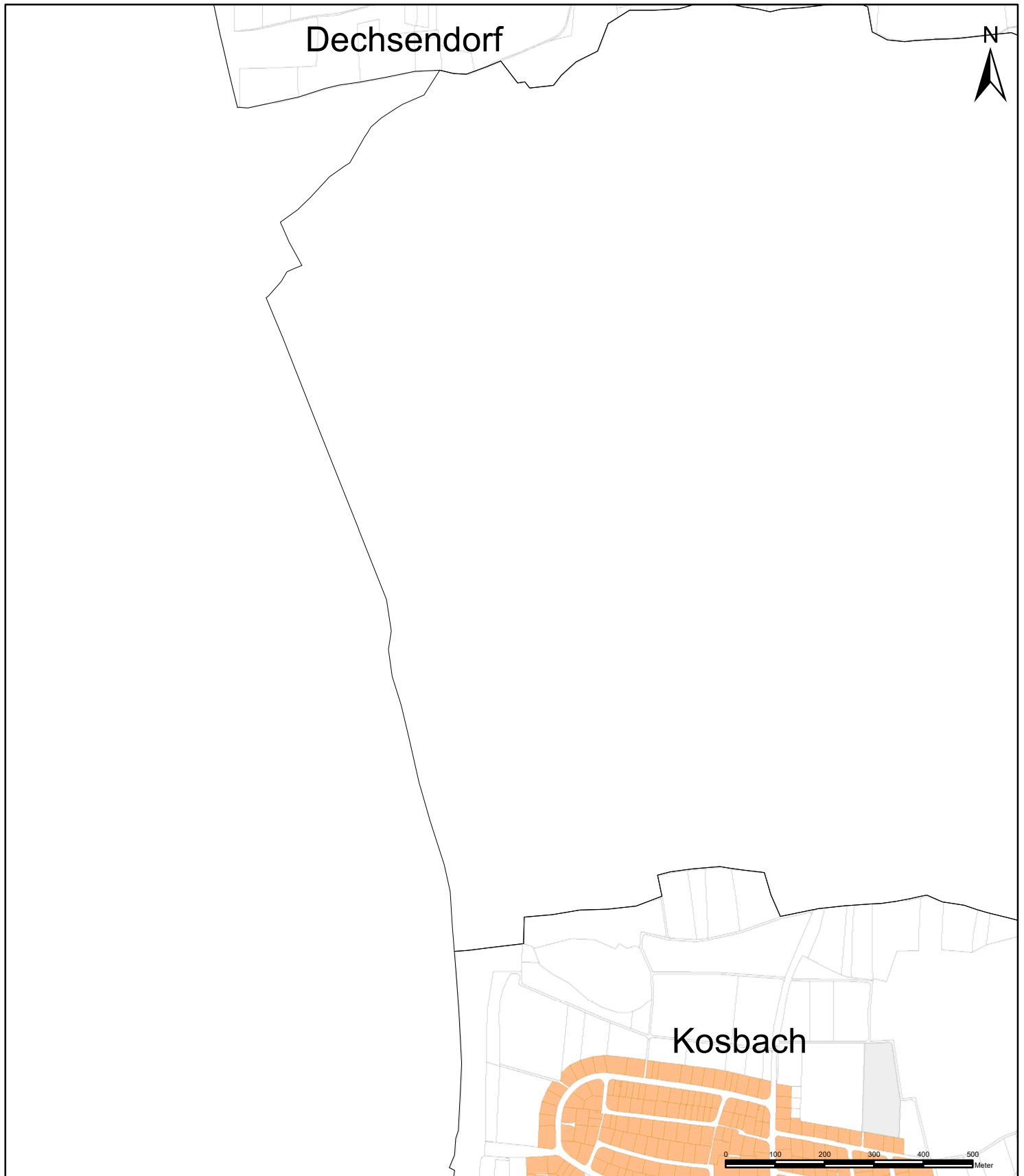
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 3	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



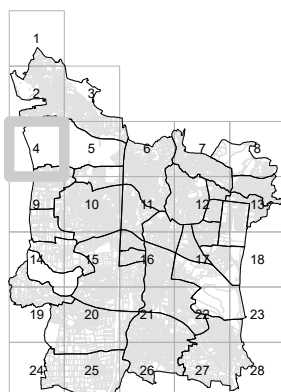
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

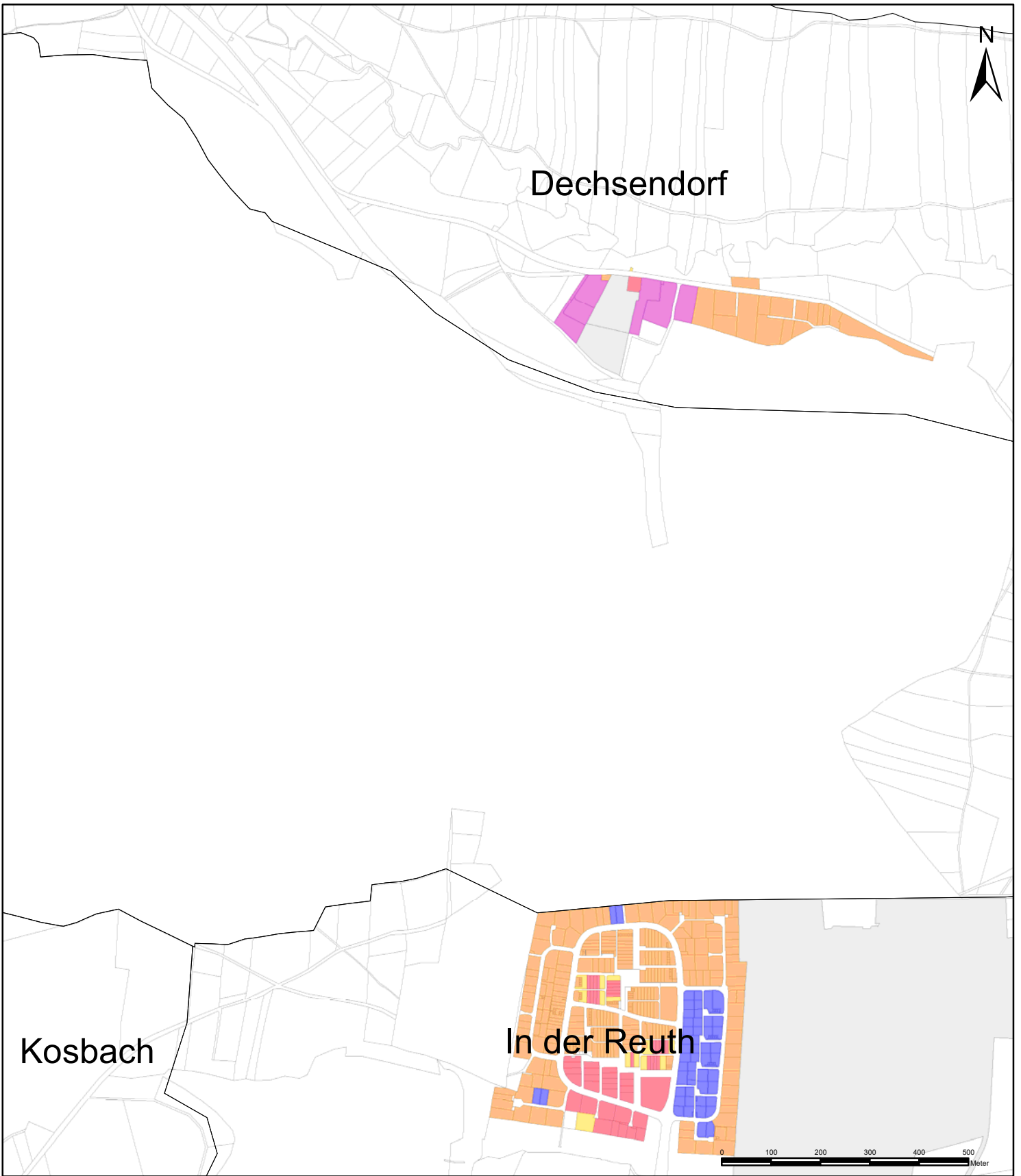
Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 4	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

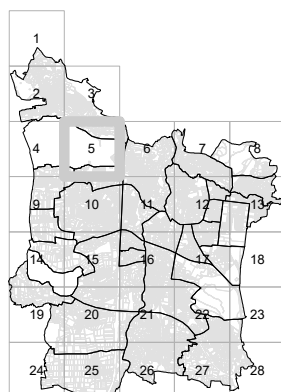


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

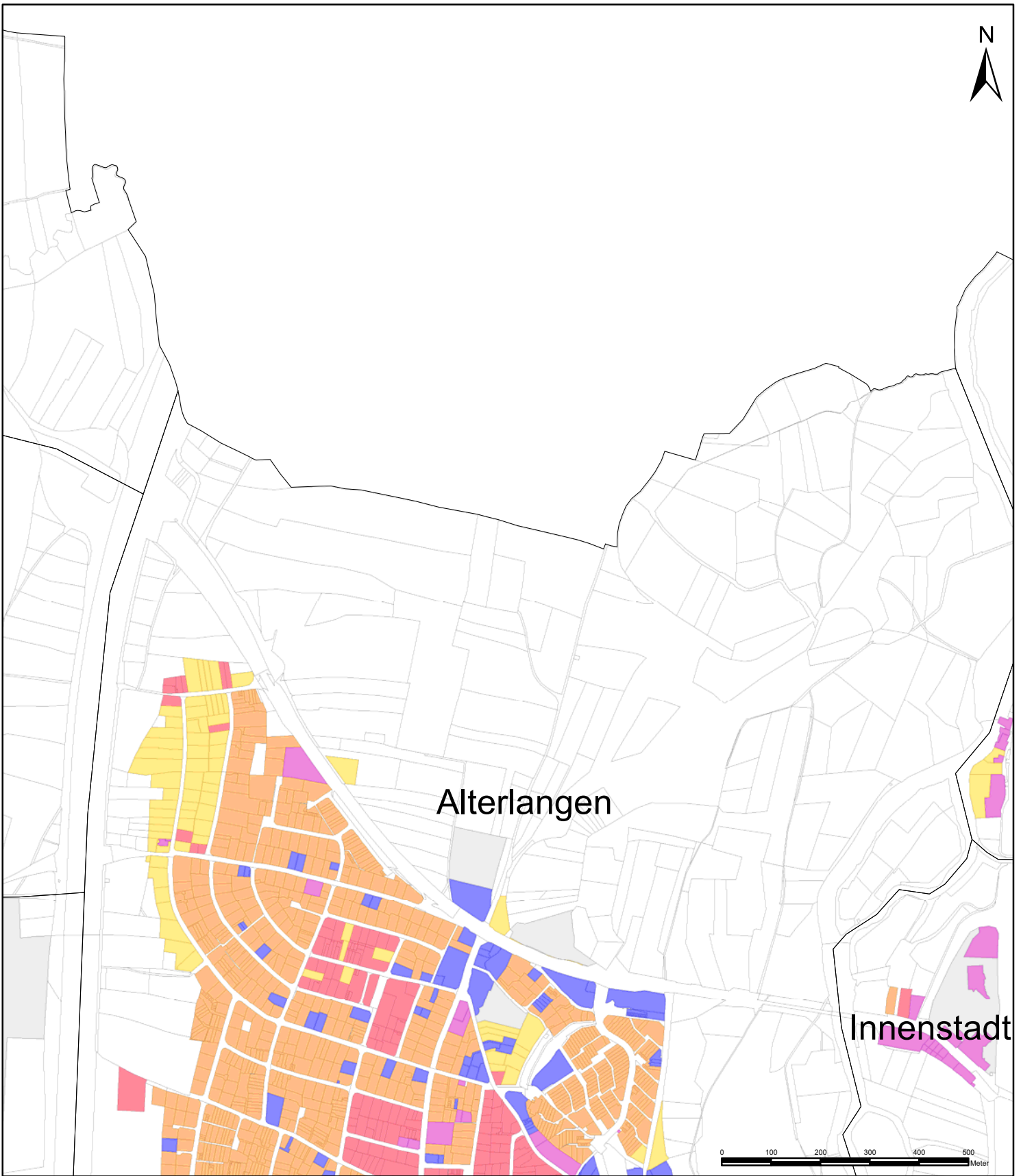
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



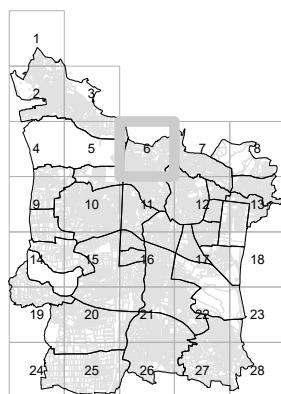
Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 5	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



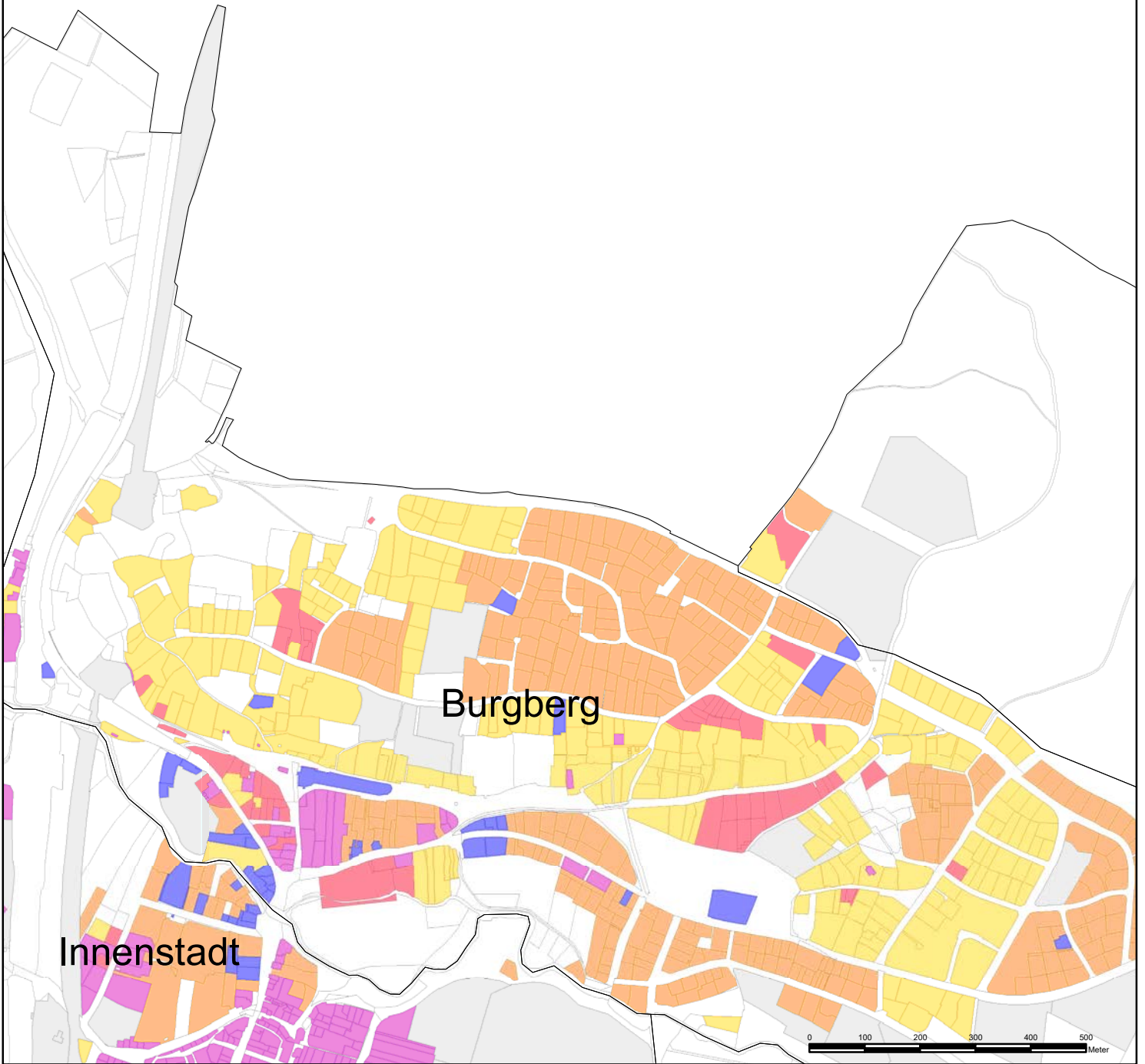
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

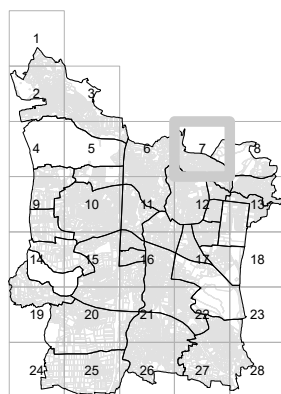
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 6</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.500</p>
<p>Erlangen, den 10.12.2014</p>	
<p>(Siegel)</p>	<p>gez.</p>
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

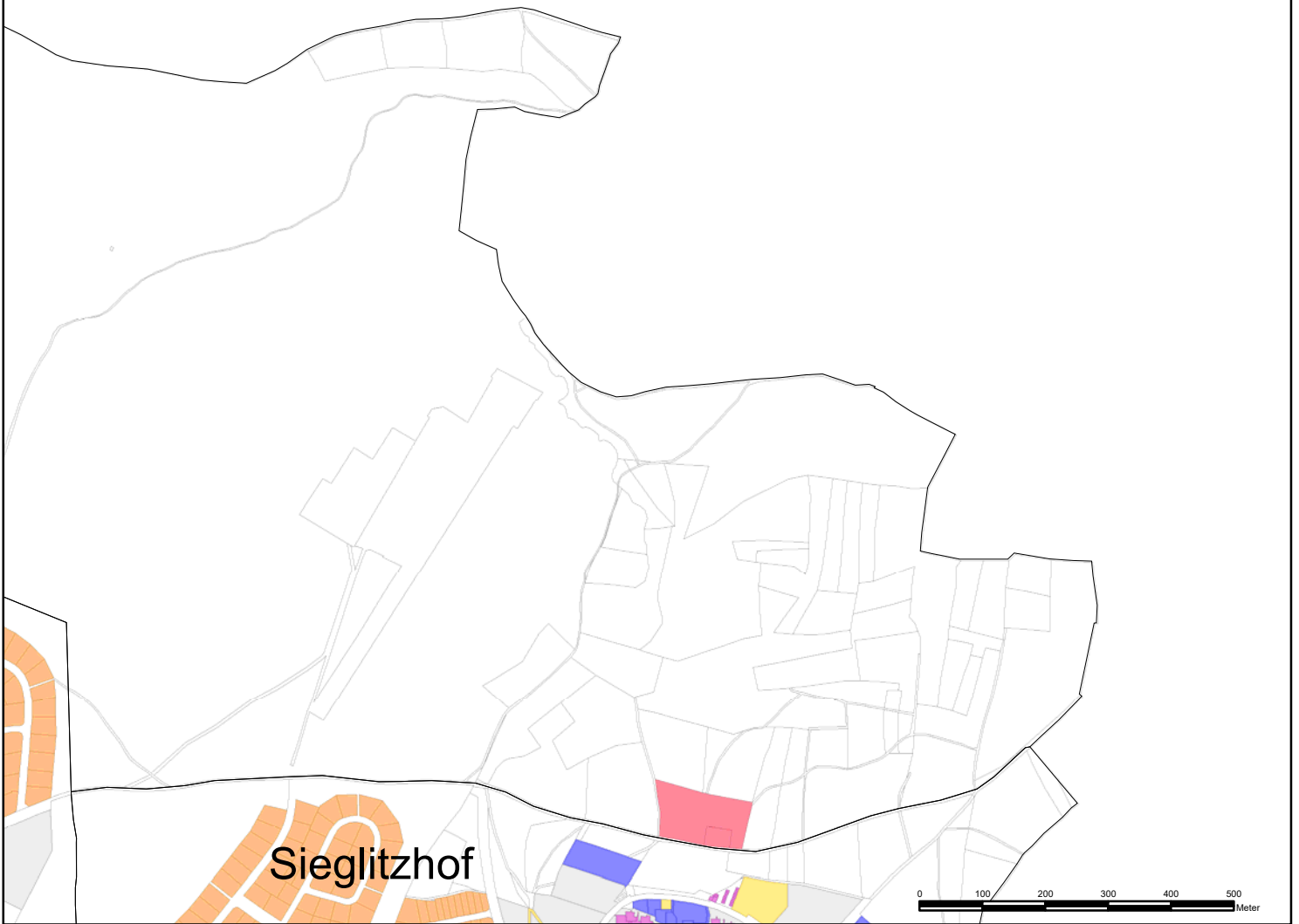
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 7	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

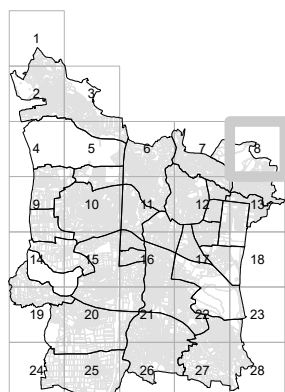


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen



Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung

Ausschnitt Nr. 8

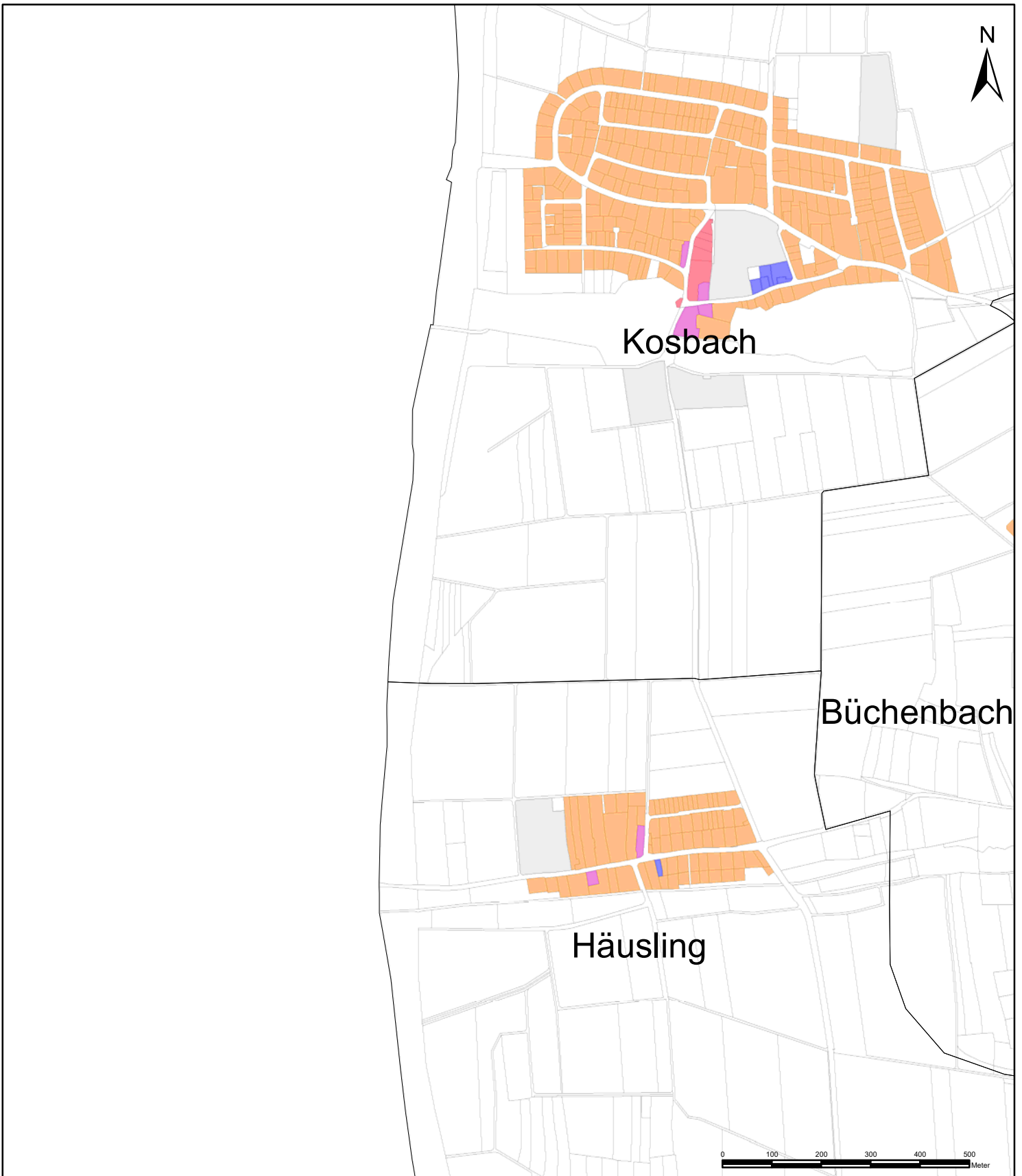
Maßstab (DIN A4)
1:10.500

Erlangen, den 10.12.2014

(Siegel)

gez.

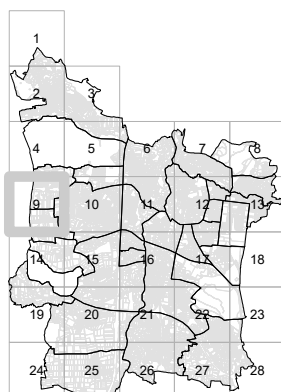
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

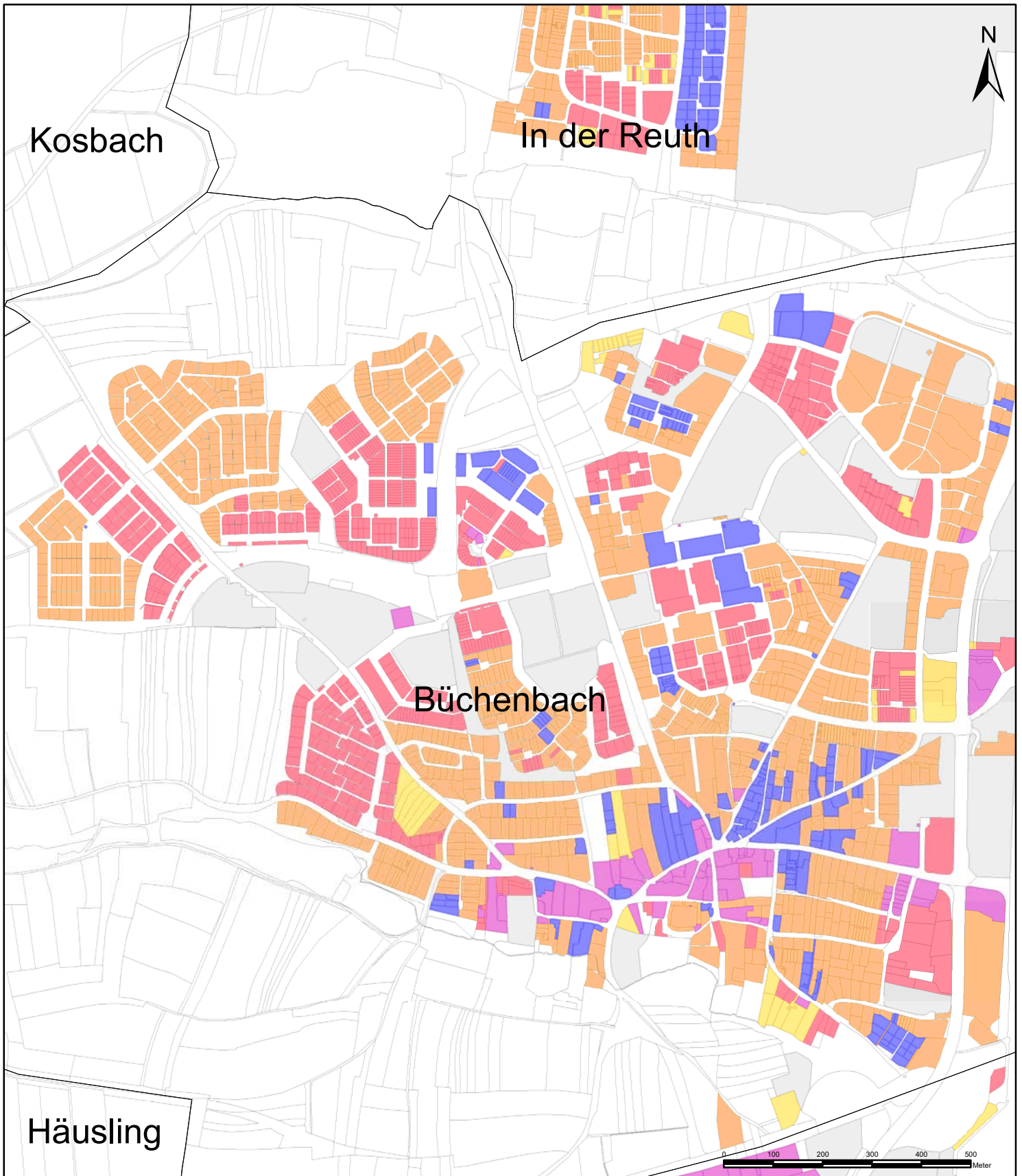
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



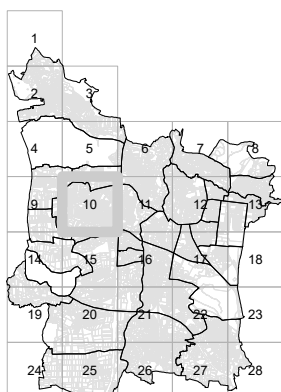
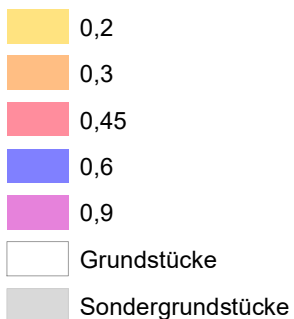
Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 9	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



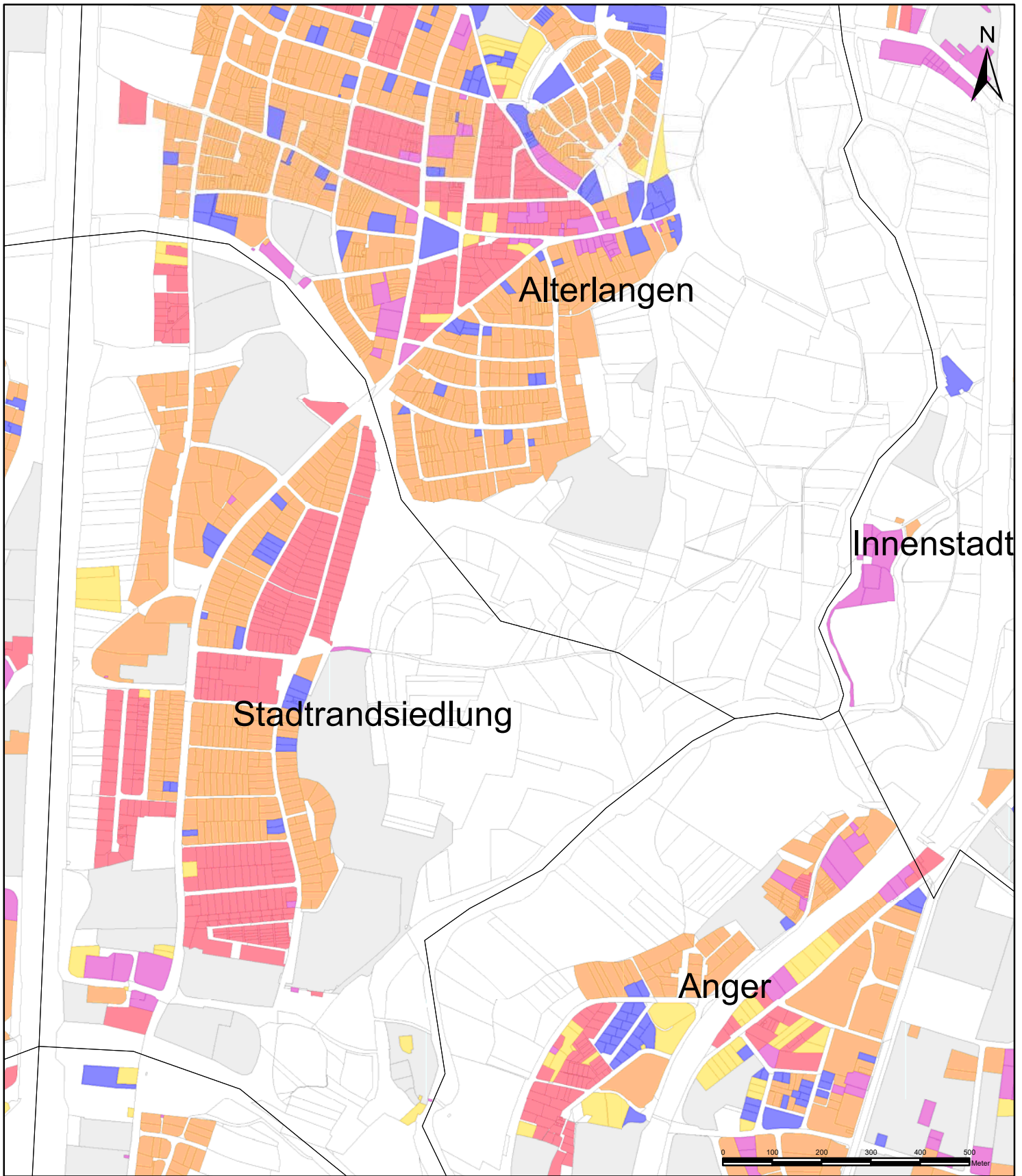
Legende

Gebietsabflussbeiwerte



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-0/1-02

Stadt Erlangen Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 10	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

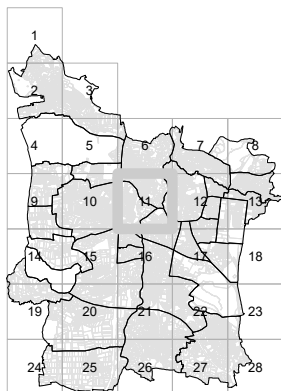


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

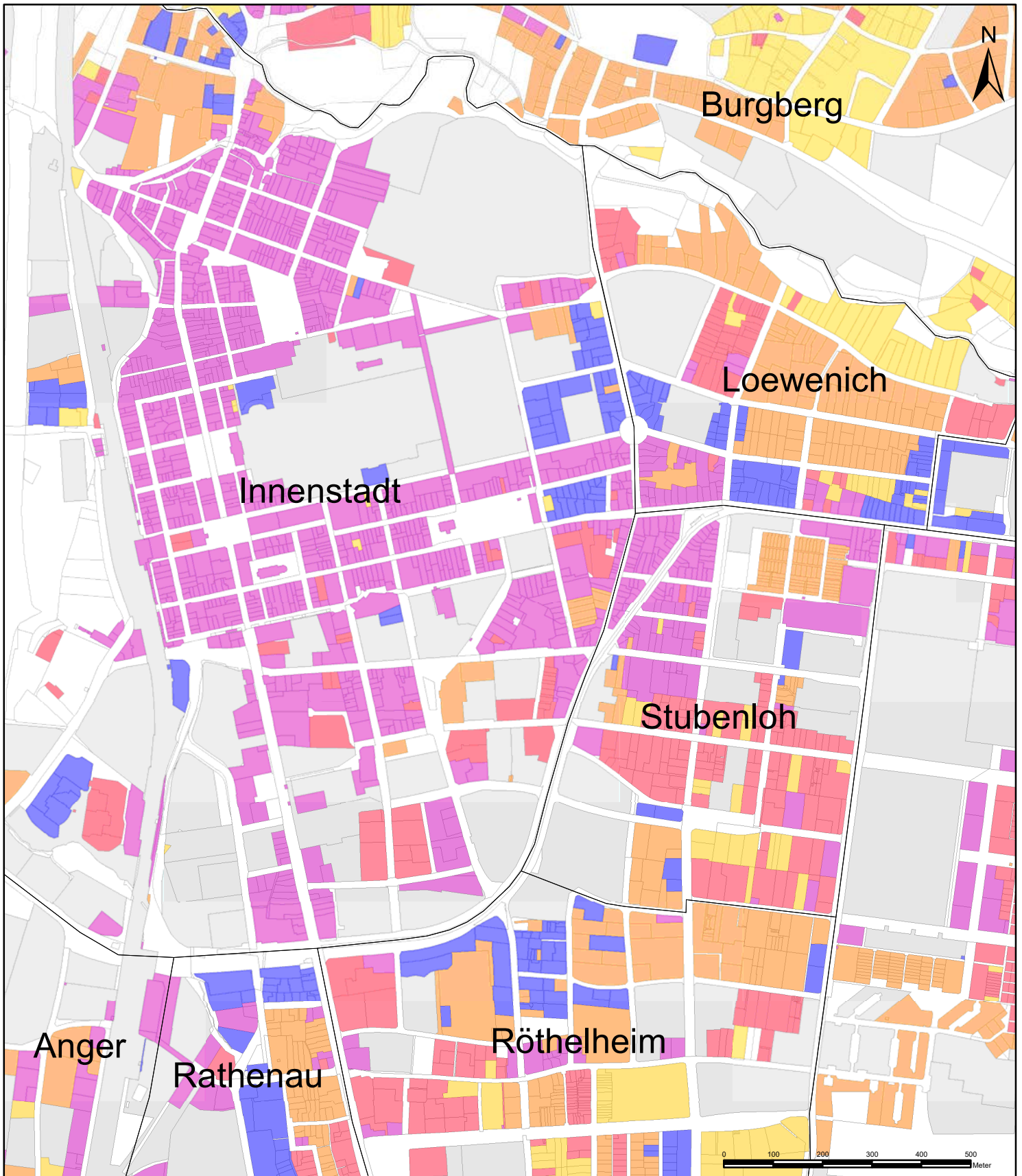
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

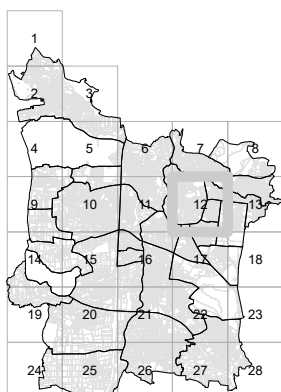
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 11	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	




Legende

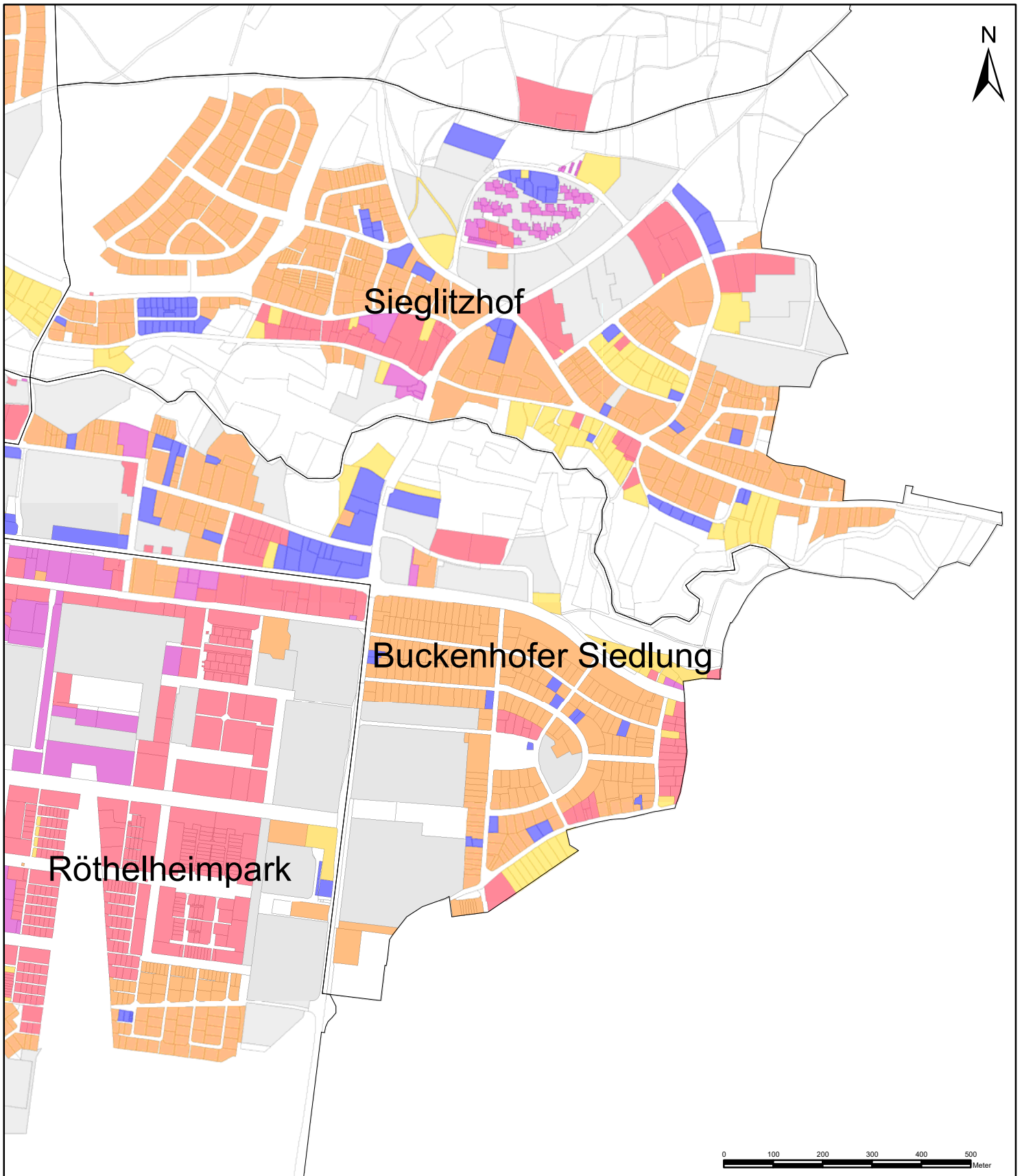
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

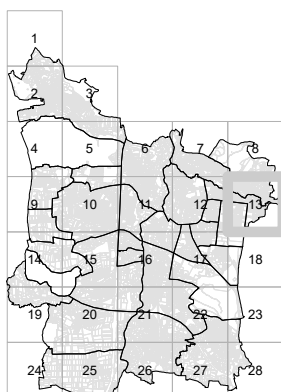
	
Stadt Erlangen Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 12	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

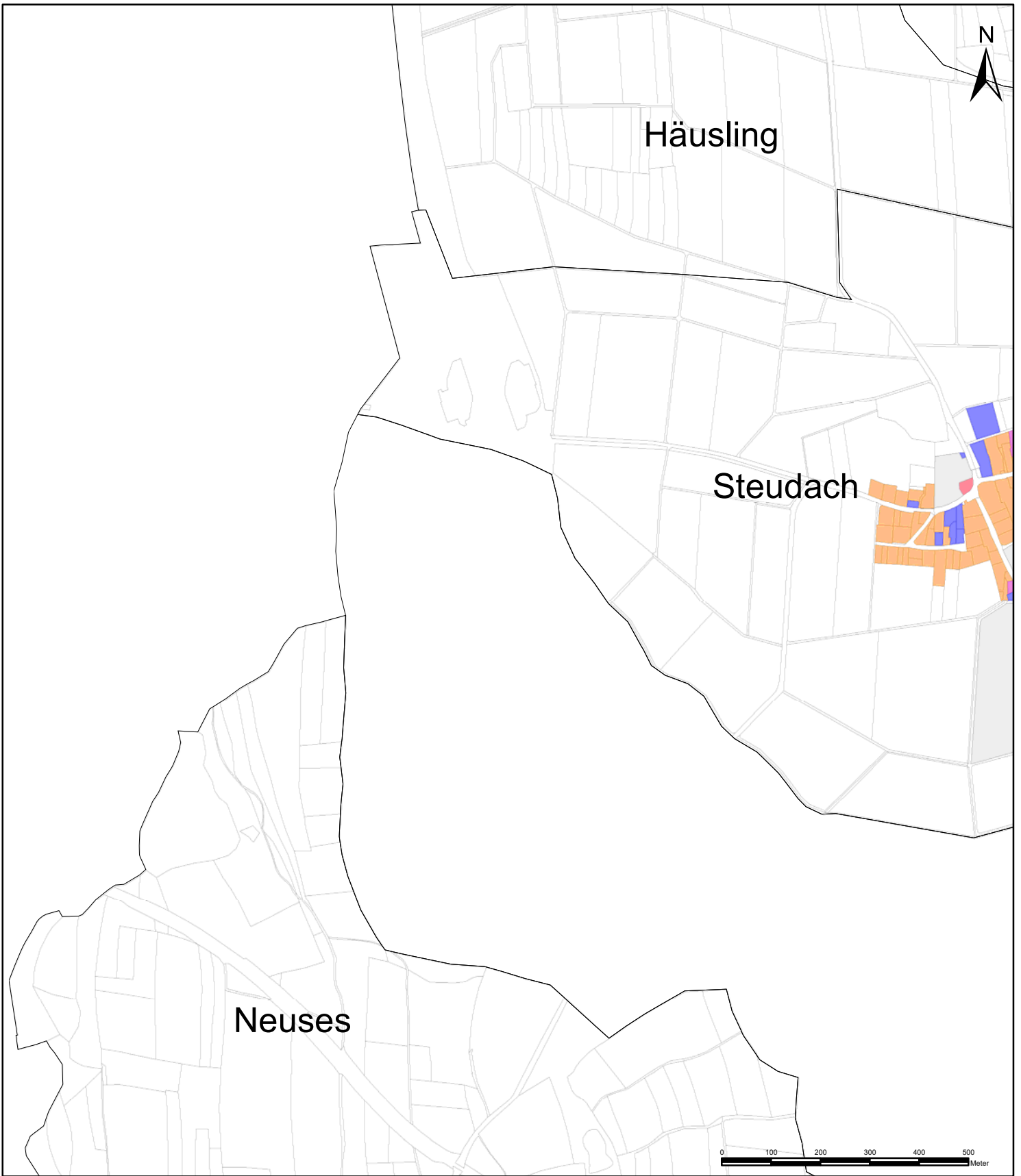
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



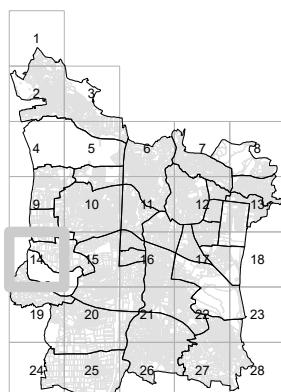
Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 13	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



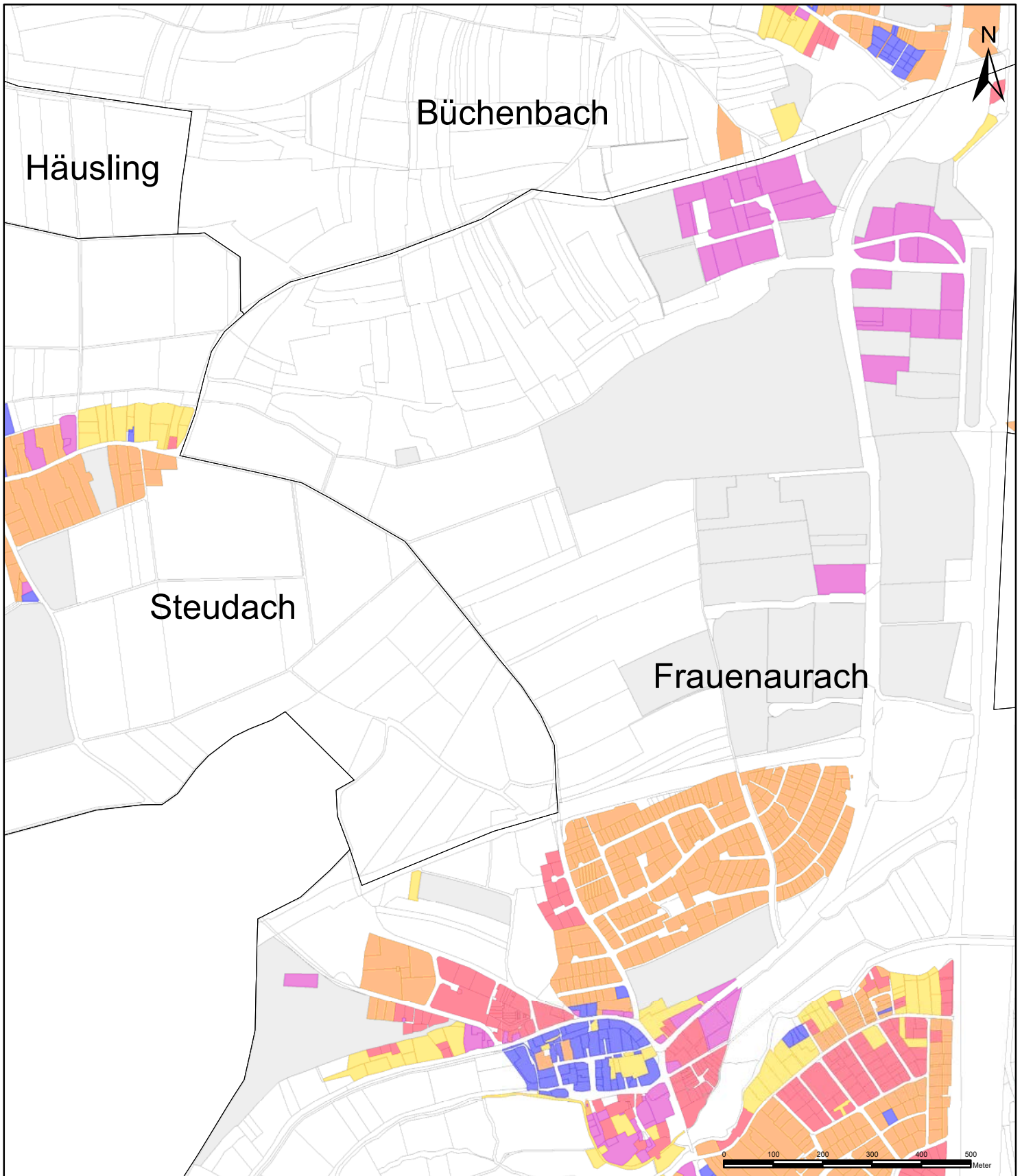
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

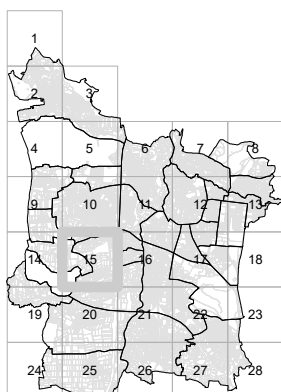
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 14	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

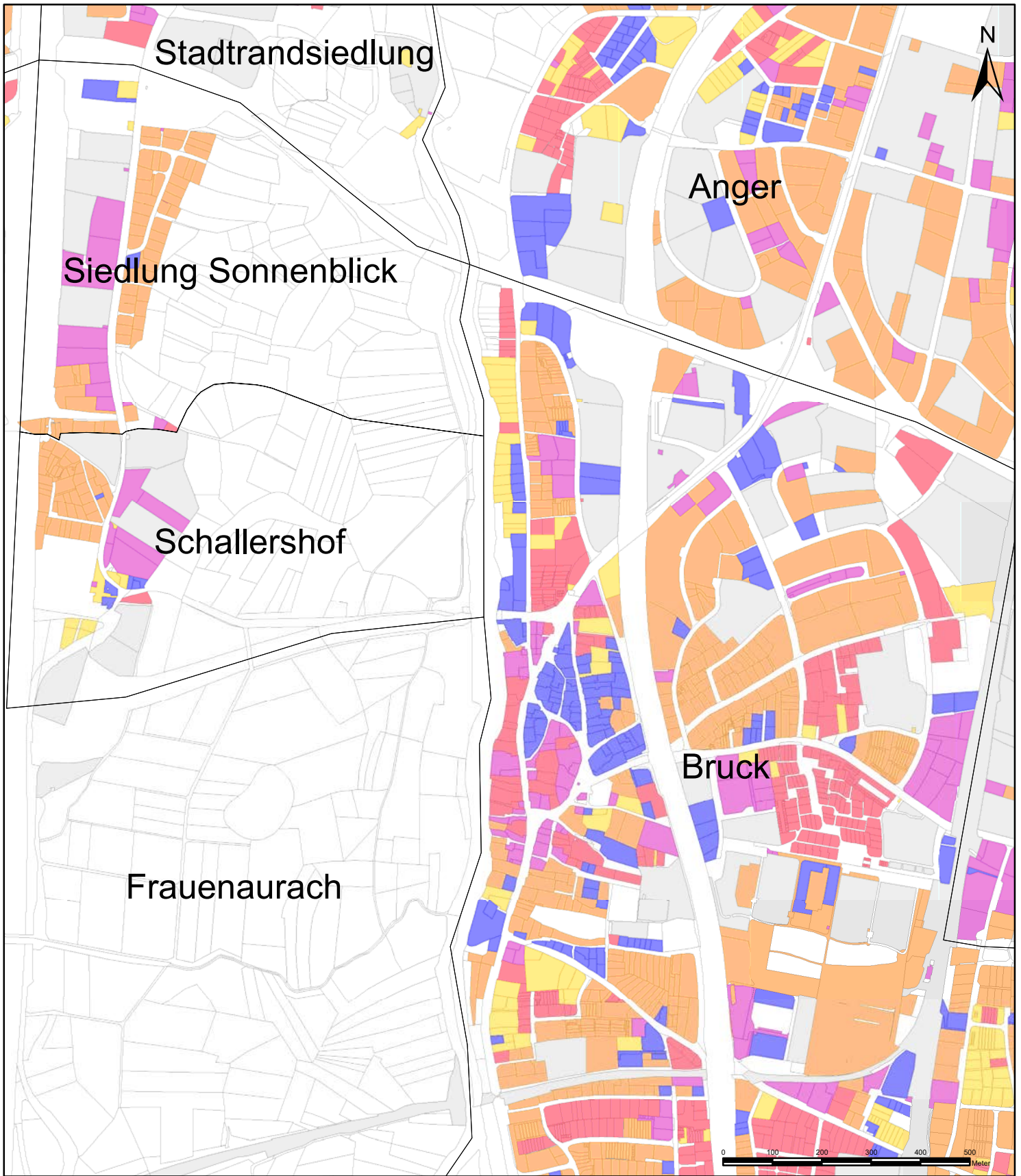
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 15	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



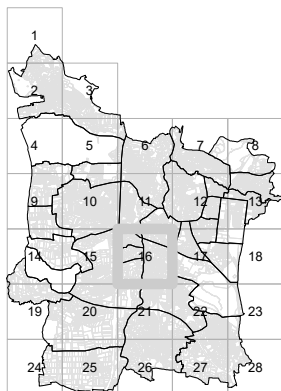
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen



Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung

Ausschnitt Nr. 16

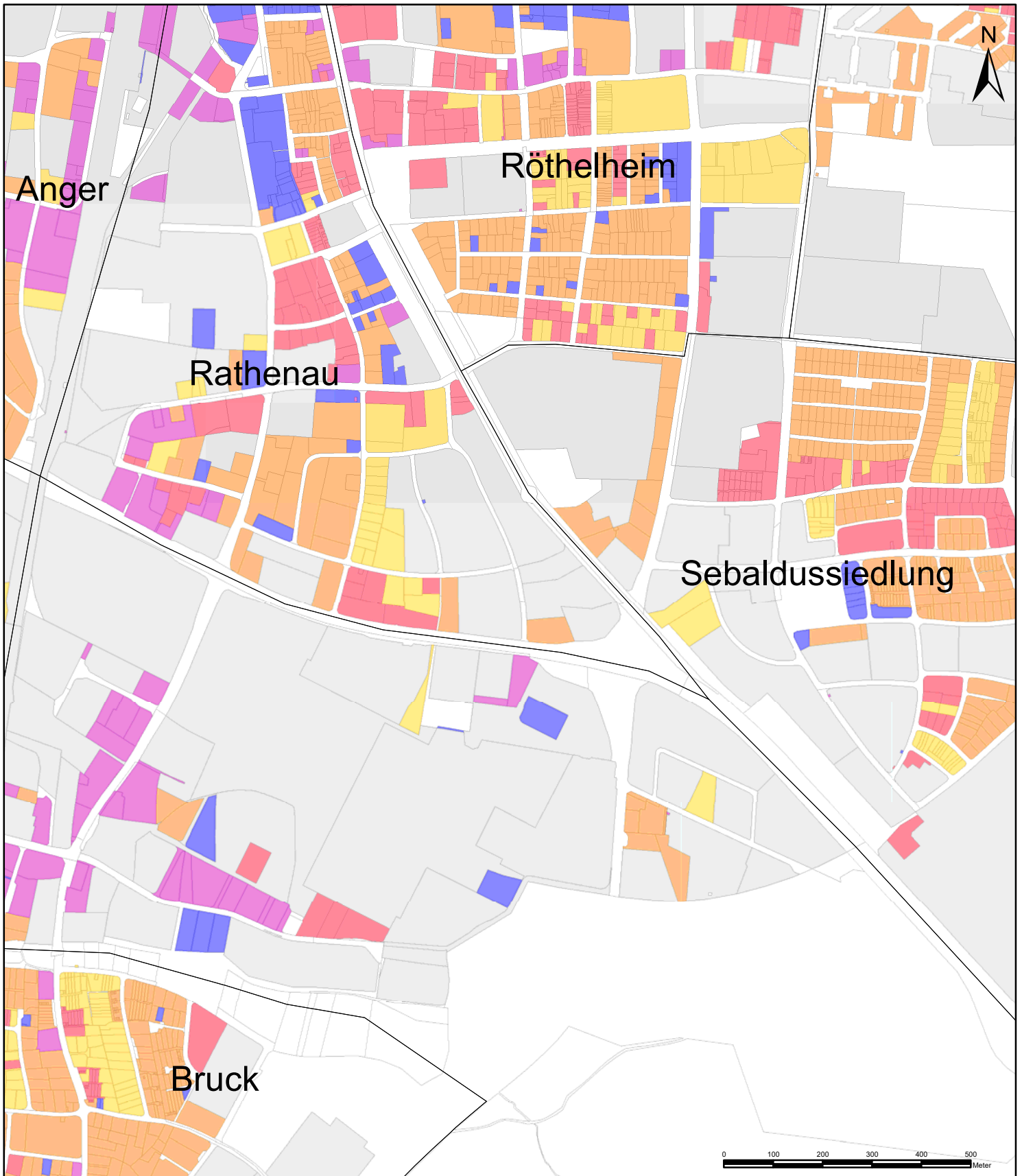
Maßstab (DIN A4)
1:10.500

Erlangen, den 10.12.2014

(Siegel)

gez.

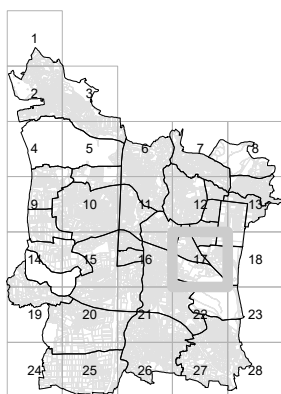
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

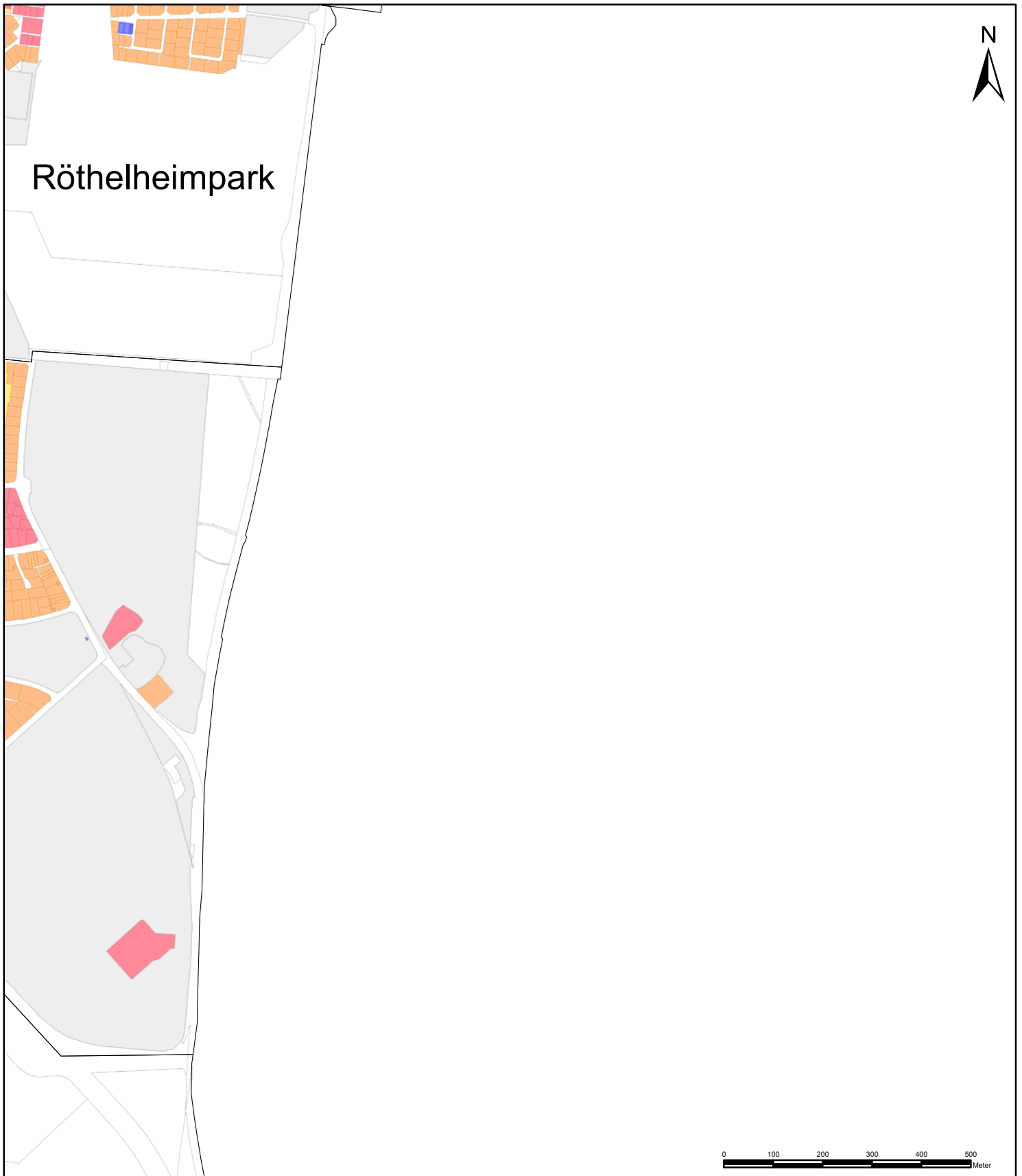
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

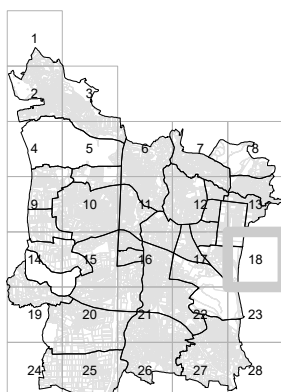
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 17	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

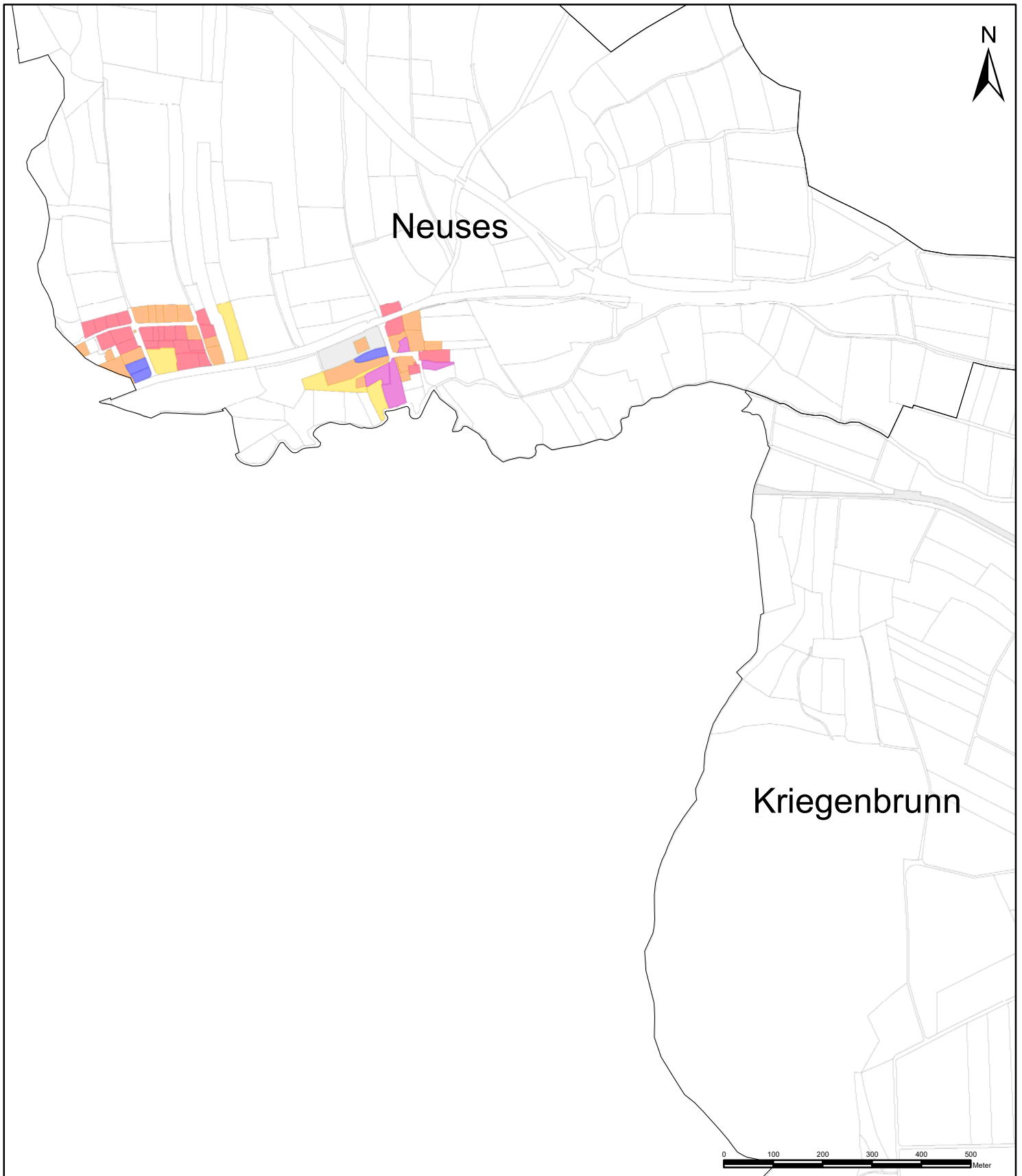
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 18	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



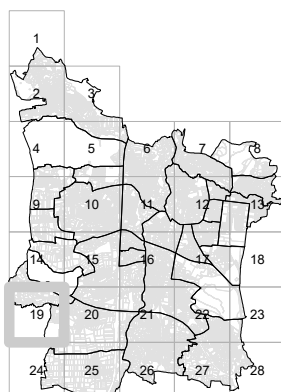
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

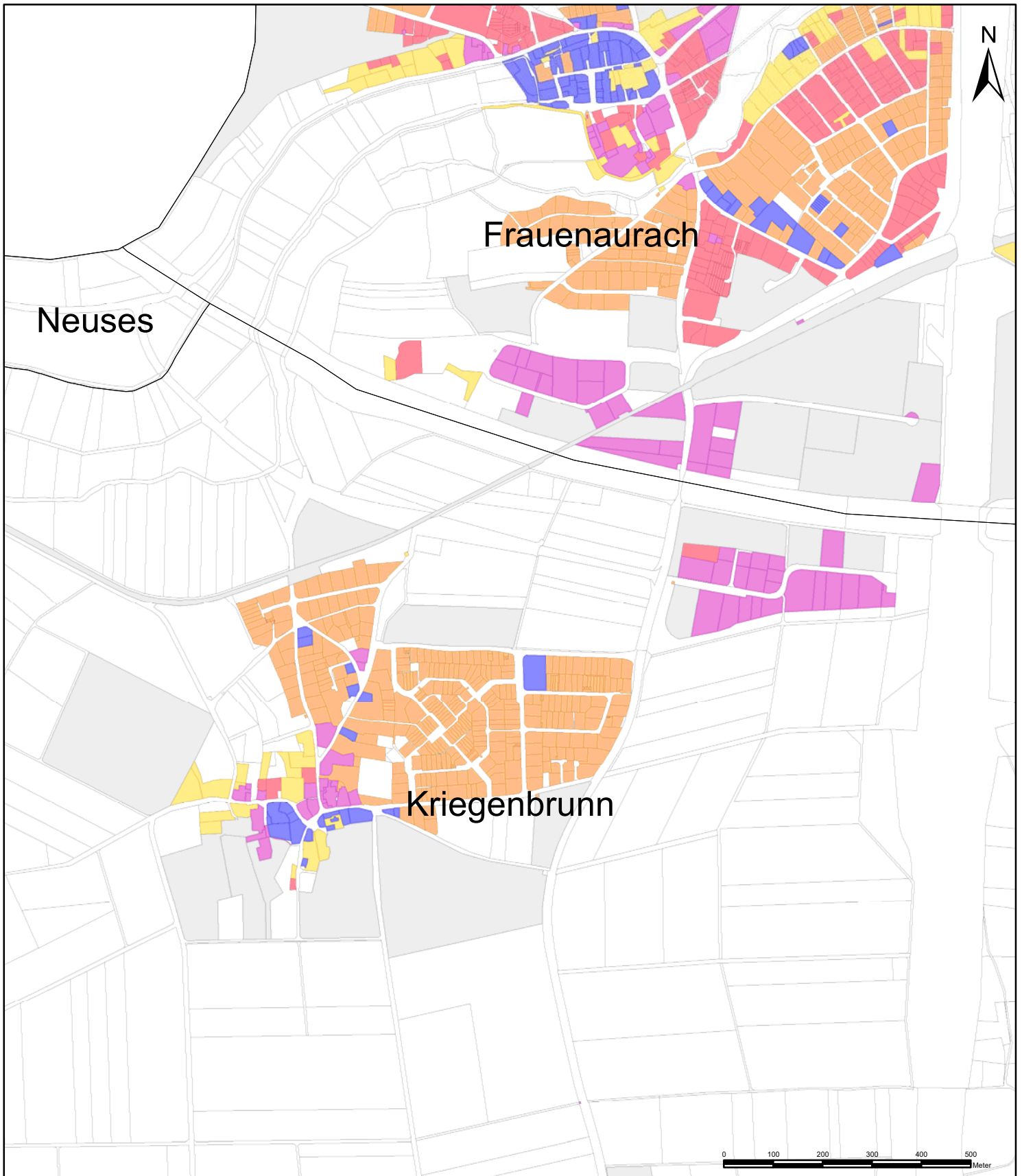
Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 19	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



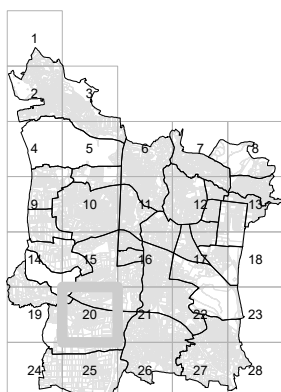
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen



Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung

Ausschnitt Nr. 20

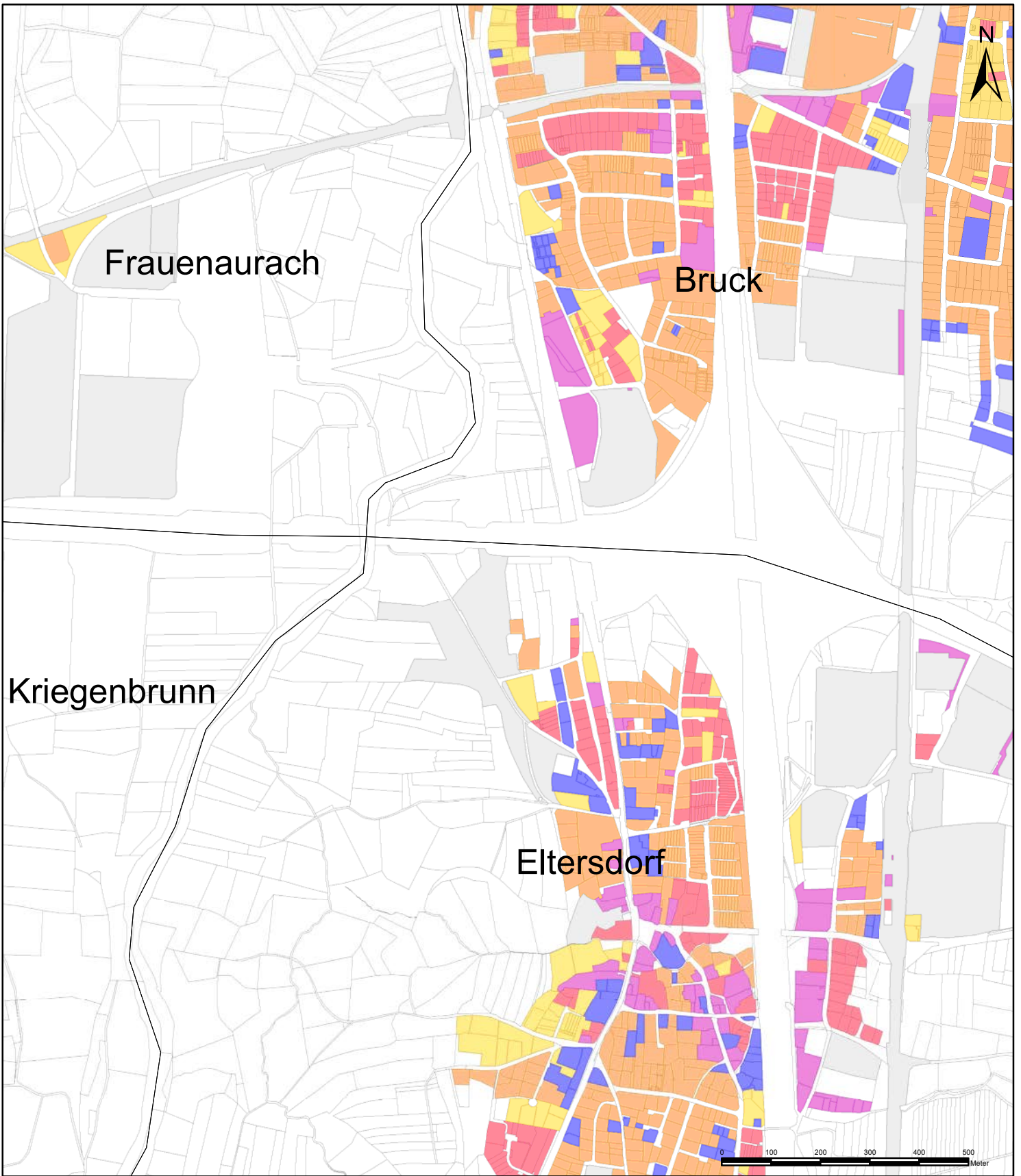
Maßstab (DIN A4)
1:10.500

Erlangen, den 10.12.2014

(Siegel)

gez.

Dr. Janik, Oberbürgermeister



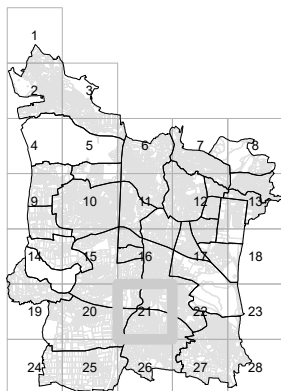
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

Stadt Erlangen



Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung

Ausschnitt Nr. 21

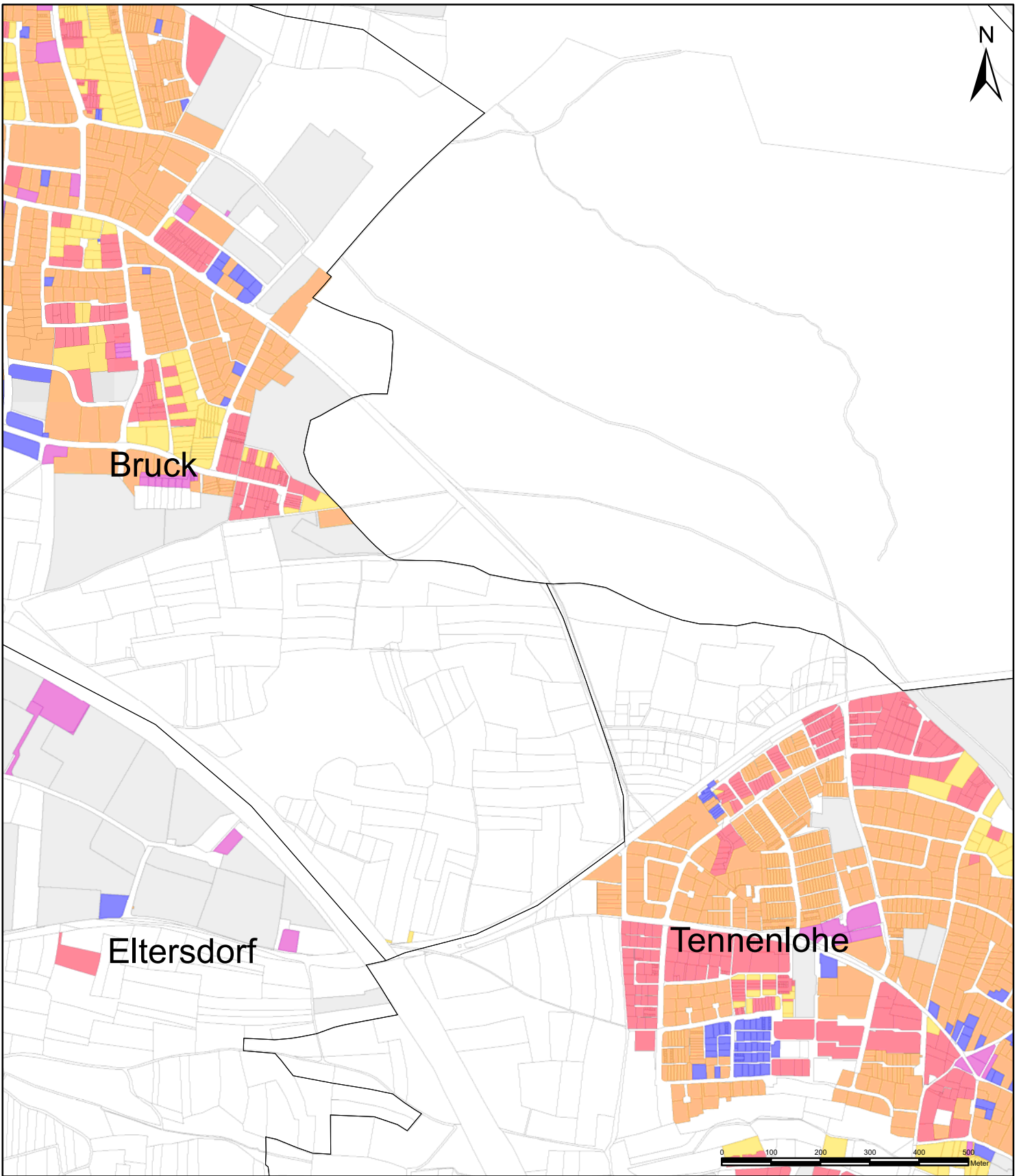
Maßstab (DIN A4)
 1:10.500

Erlangen, den 10.12.2014

(Siegel)

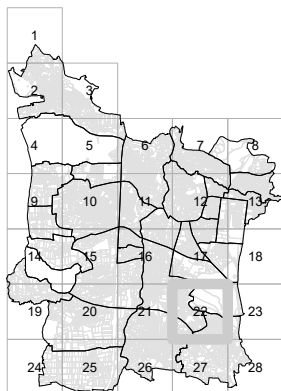
gez.

Dr. Janik, Oberbürgermeister



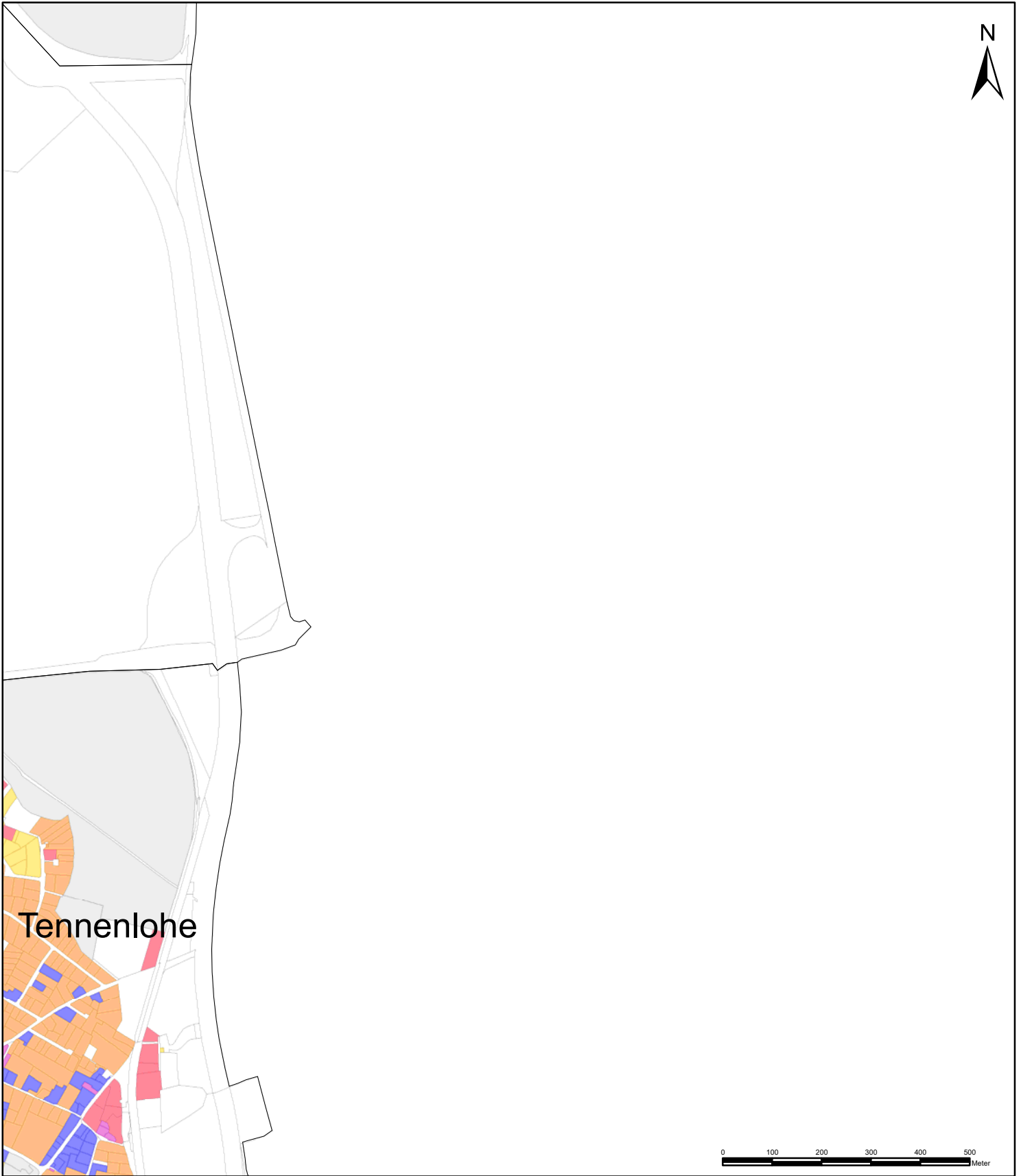
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

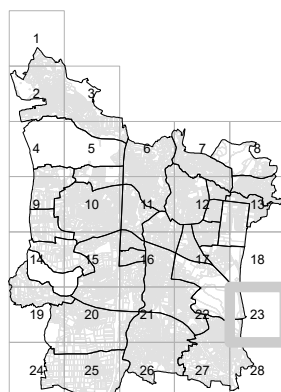
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 22</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.500</p>
<p>Erlangen, den 10.12.2014</p>	
<p>(Siegel)</p>	<p>gez.</p>
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

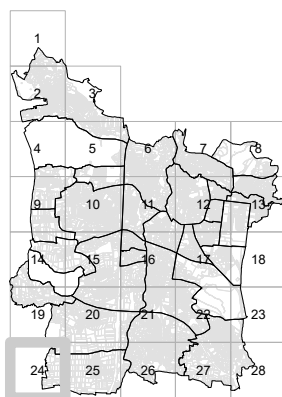
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 23	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

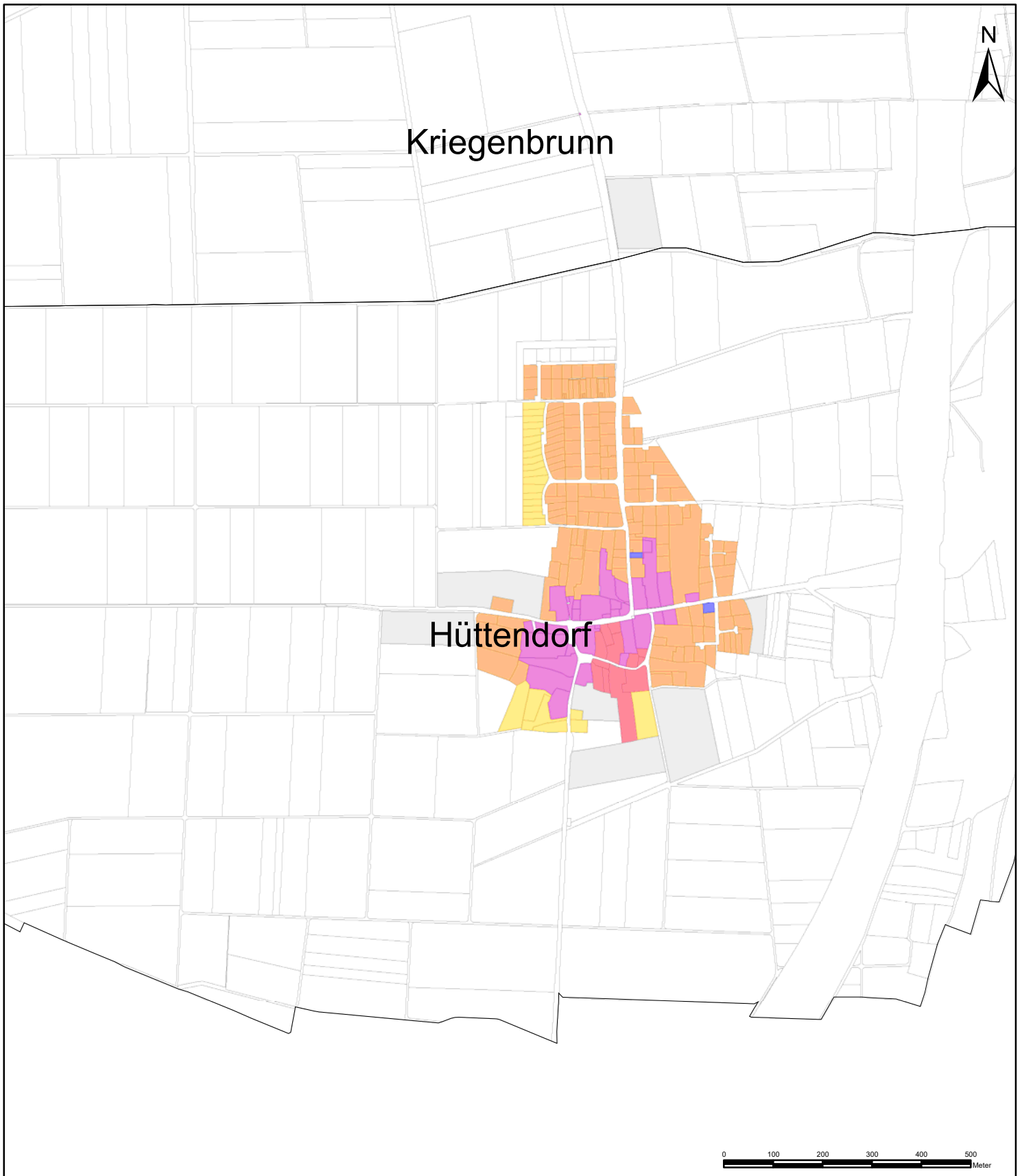
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

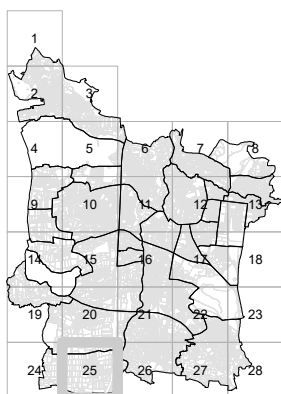
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 24	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

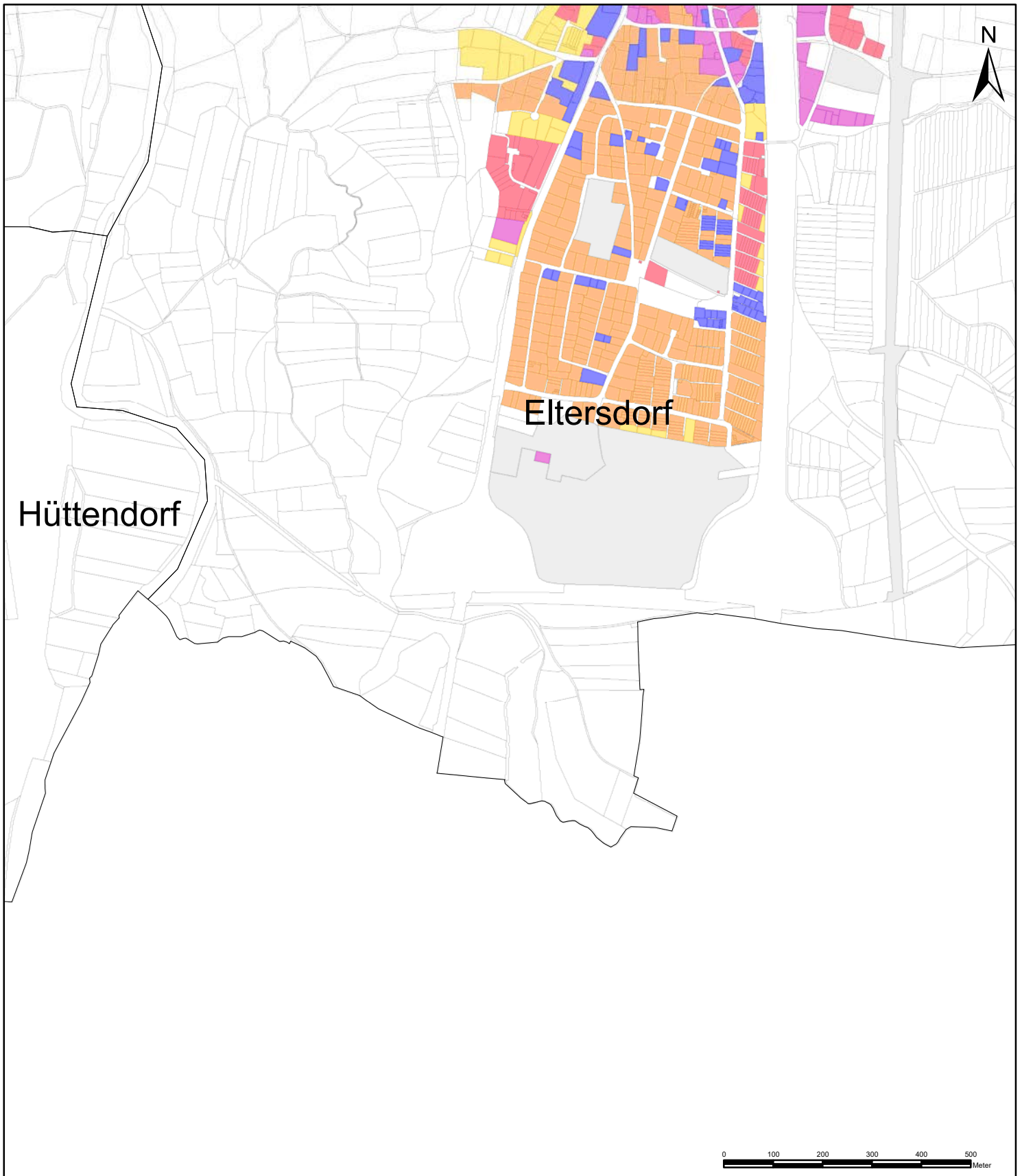
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

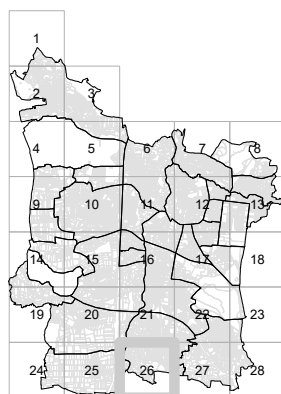
<p>Stadt Erlangen </p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 25</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.500</p>
<p>Erlangen, den 10.12.2014</p>	
<p>(Siegel)</p>	<p>gez.</p>
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

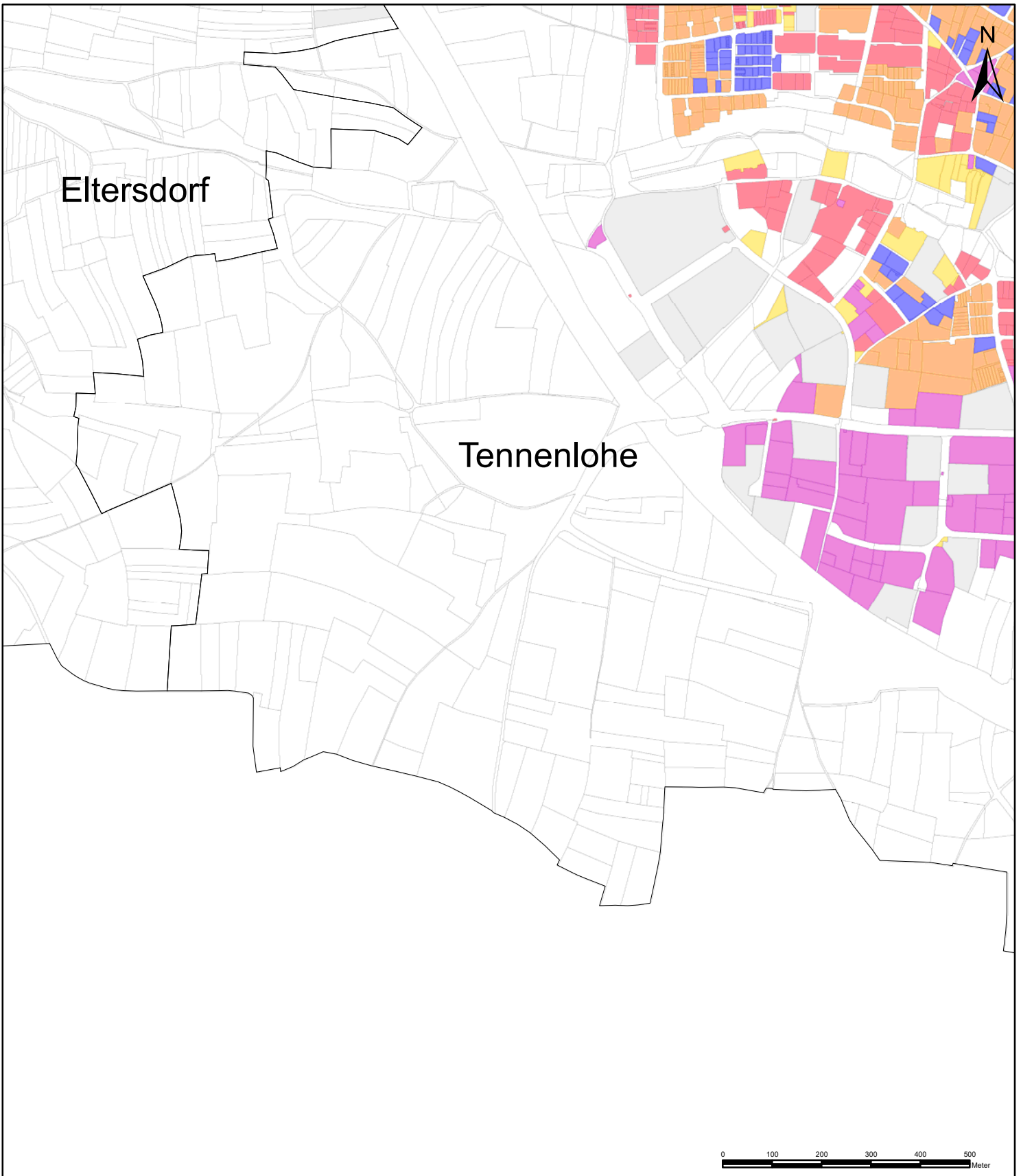
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

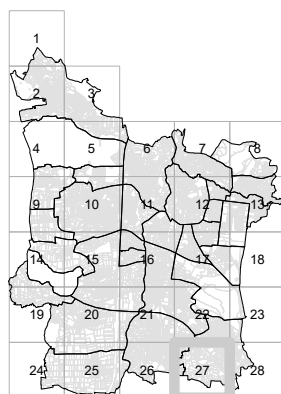
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 26	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

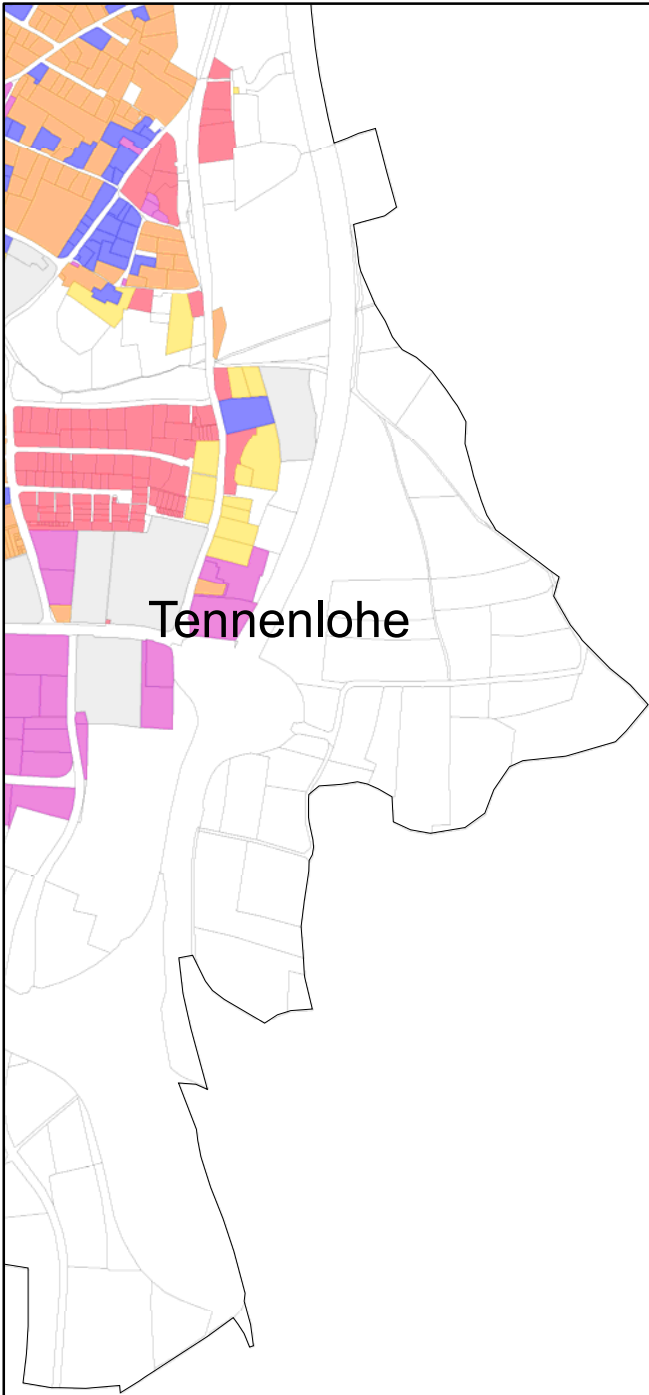
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

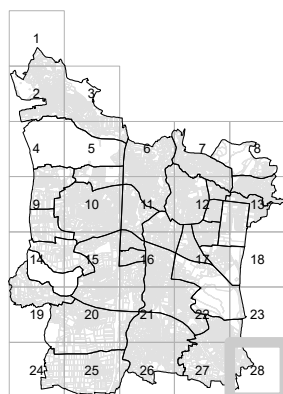
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 27	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/-02

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015, Berichtigung	
Ausschnitt Nr. 28	Maßstab (DIN A4) 1:10.500
Erlangen, den 10.12.2014	
(Siegel)	gez.
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

Anlage 2 (Anlage zu § 17 Abs. 2)

Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2		
Nr.	Gegenstand	Höhe der Gebühr
1.	Erteilung einer Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 2 EWS	1 v. T. der Baukosten des gesamten Bauvorhabens, mindestens 150 €; können Baukosten nicht zugrunde gelegt werden 150 bis 5.000 €
2.	a) Änderung einer bereits nach Nr. 1 zugelassenen Entwässerungsanlage	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1, mindestens 75 €
	b) bei unwesentlichen Änderungen	50 €

Synoptische Darstellung der BGS/EWS

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
§ 1 Beitragserhebung	§ 1 Beitragserhebung
Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag. Das Einrichtungsgebiet der Entwässerungsanlage ergibt sich aus § 1 EWS.	<i>unverändert</i>
§ 2 Beitragstatbestand	§ 2 Beitragstatbestand
<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	<i>unverändert</i>
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	§ 3 Entstehen der Beitragsschuld
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, 	<p>(1) ¹ Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.	² Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitrags- tatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.	<i>unverändert</i>
(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nut- zung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Aus- wirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.	<i>unverändert</i>
§ 4 Beitragsschuldner	§ 4 Beitragsschuldner
¹ Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Bei- tragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ² Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Woh- nungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teilei- gentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflich- tig.	<i>unverändert</i>
§ 5 Beitragsmaßstab	§ 5 Beitragsmaßstab
(1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ² Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³ Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Bau- rechts sind. ⁴ Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Bau- rechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfas- sungswände anzurechnen. ⁵ Dachgeschosse werden nur berücksich- tigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶ Die Geschossfläche der auf dem	(1) ¹ Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Ge- schossfläche berechnet. ² Die auf die zulässige Geschossfläche anzu- rechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³ Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁴ Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen (mit Ausnahme des Bereichs nach Abs. 8) . ⁵ Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶ In unbeplanten Gebieten

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁷Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁸Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 6 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p>(Sätze 6 bis 8 zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 8)</p>
<p>(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.</p>	<p>(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgelegt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. ⁵Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe geteilt durch 3,5. ⁶Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁷Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.</p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
(3) ¹ Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ² Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.	(3) ¹ Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ² Abs. 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.	(4) ¹ Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist. ²Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
(5) ¹ Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ² Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.	(5) ¹ Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ² Absatz 2 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend.
(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.	<i>unverändert</i>
(7) ¹ Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige	(7) ¹ Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vor-

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.</p>	<p>handenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben. (zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 1 Sätze 6 und 7)</p>
<p>(8) ¹In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p>	<p>(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbe-</p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
	<p>messung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.</p> <p>(im Übrigen zuvor gleichlautend geregelt in § 5 Abs. 7)</p>
<p>(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.</p> <p>²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen, - wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird, - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert, - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen. 	<p>(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.</p> <p>²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, - wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen, - wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird, - wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 6 bis 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert, - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
§ 6 Übergangsregelungen	§ 6 Übergangs-, Entstehens- und Anrechnungsregelung
<p>(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.</p>	<i>unverändert</i>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitragserhebung nach der vorliegenden Satzung.</p>	
<p>(2) ¹Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. ²Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m² erhöht wird. ³Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. ⁴Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. ⁵Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. ⁶Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. ⁷Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. ⁸Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁹Ist das Kellergeschoss ein Nichtvollgeschoss, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ¹⁰Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ¹¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen</p>	<p>(2) Für Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bestandskräftig veranlagt wurden oder hätten veranlagt werden sollen, entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung erst mit Abschluss einer Baumaßnahme oder Grundstücksflächenerweiterung, spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung.</p>

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. ¹²Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. ¹³Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.</p>	
	<p>(3) ¹Für Vorteilslagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.</p> <p>²Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>³In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ⁴Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ⁵Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach den Sätzen 3 und 4 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.</p> <p>⁶Die tatsächliche Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschrif-</p>

121

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
	ten der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ⁷ Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO sind. ⁸ Ist das Kellergeschoss kein Vollgeschosse i. S. v. § 20 Abs. 1 BauNVO, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁹ Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind.
§ 7 Beitragssatz	§ 7 Beitragssatz
(1) Der Beitrag beträgt a) je m ² Grundstücksfläche 1,31 € b) je m ² Geschossfläche 4,29 €	<i>unverändert</i>
(2) ¹ Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. ² Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.	<i>unverändert</i>
§ 8 Fälligkeit	§ 8 Fälligkeit
Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.	Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.
§ 8a Ablösung	§ 8a Ablösung
(1) ¹ Die Ablösung des Beitrags ist möglich. ² Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.	1) ¹ Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ² Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.
(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.	<i>unverändert</i>
[...]	

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS																				
§ 11 Niederschlagswassergebühr	§ 11 Niederschlagswassergebühr																				
<p>(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>																				
<p>(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>Zone I:</td><td>0,2</td></tr> <tr><td>Zone II:</td><td>0,3</td></tr> <tr><td>Zone III:</td><td>0,45</td></tr> <tr><td>Zone IV:</td><td>0,6</td></tr> <tr><td>Zone V:</td><td>0,9</td></tr> </table> <p>²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	Zone I:	0,2	Zone II:	0,3	Zone III:	0,45	Zone IV:	0,6	Zone V:	0,9	<p>(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:</p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td>Zone I:</td><td>0,2</td></tr> <tr><td>Zone II:</td><td>0,3</td></tr> <tr><td>Zone III:</td><td>0,45</td></tr> <tr><td>Zone IV:</td><td>0,6</td></tr> <tr><td>Zone V:</td><td>0,9</td></tr> </table> <p>²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte vom 10.12.2014 (Anlage1), die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	Zone I:	0,2	Zone II:	0,3	Zone III:	0,45	Zone IV:	0,6	Zone V:	0,9
Zone I:	0,2																				
Zone II:	0,3																				
Zone III:	0,45																				
Zone IV:	0,6																				
Zone V:	0,9																				
Zone I:	0,2																				
Zone II:	0,3																				
Zone III:	0,45																				
Zone IV:	0,6																				
Zone V:	0,9																				

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
<p>(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,77 € pro m² pro Jahr.</p>	<p style="text-align: center;"><i>unverändert</i></p>
<p>[...]</p>	

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren	§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren
(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).	<i>unverändert</i>
(2) ¹ Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ² Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.	(2) ¹ Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem dieser Satzung beiliegenden Kostenverzeichnis (Anlage 2), das Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach einer im Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung bewerteten vergleichbaren Amtshandlung zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.
(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	<i>unverändert</i>
[...]	
§ 20 Inkrafttreten	§ 20 Inkrafttreten
¹ Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. No-	¹ Diese Satzung tritt hinsichtlich des Teils „I. Kanalbaubeitrag“ rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. ²Im übrigen tritt sie zum 01.01.2023 in Kraft. ³Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 03.11.2014 (Die amtlichen

Alte Fassung	Vorschlag für die neue BGS/EWS
vember 2008) außer Kraft.	Seiten Nr. 24 vom 20.11.2014; Berichtigung in den amtlichen Seiten Nr. 25 vom 04.12.2014 und Nr. 26 vom 18.12.2014, zuletzt geändert in Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020) tritt zum 01.01.2023 außer Kraft.
Anlage: Gebietsabflussbeiwertkarte, Stand: 10.12.2014	Anlagen: Anlage 1: Gebietsabflussbeiwertkarte, Stand: 10.12.2014 Anlage 2: Kostenverzeichnis zu § 17 Abs. 2

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/176/2022

Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str / Siemens Campus Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

14, 66, VI/Rad, 31, 20 – nur zur Info, EB 773

I. Antrag

Der Entwurfsplanung für den Neubau einer Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße / Siemens Campus wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von rd. 383.000 € ist zum Haushalt 2024 ff anzumelden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an überdachten Fahrradabstellplätzen im Bereich des Übergangs vom S-Bahn Halt Paul-Gossen-Straße zum Siemens-Campus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer Fahrradabstellanlage unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Bahnsteiganbindung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Planungsgrundlagen

Mit Beschluss des UVPA vom 22.02.2022 (Vorlagennummer 242/127/2022) wurde der Vorentwurfsplanung für den Neubau der Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße zugestimmt. Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen.

3.2 Grundstück

Das Baugrundstück für die Fahrradabstellanlage liegt an der Schnittstelle zwischen dem neu geplanten Übergang und den Freiflächen des Moduls 1 im Siemens-Campus. Es ist als „Bike+Ride“ gekennzeichnete Fläche Teil des Bebauungsplans 435. Mit Fa. Siemens bestehen vertragliche Festlegungen durch einen städtebaulichen Vertrag, die im Zuge der weiteren Planung angepasst werden. Auch das Thema Kostenbeteiligung der barrierefreien Anbindung wird hier berücksichtigt.

Die zu errichtenden Radabstelleinrichtungen sind in Zusammenarbeit mit der AG Rad entstanden. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf Praktikabilität, Handhabbarkeit und Leichtgängigkeit um eine möglichst hohe Nutzungsakzeptanz zu erreichen.

3.3 Bedarf / Förderung

Für die Bike-and-Ride (B&R)-Anlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße wurde durch den VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH) eine Bedarfsprognose erstellt. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze, die durch die Regierung von Mittelfranken gefördert wird, orientiert sich an den Zahlen aus dieser Bedarfsprognose.

Es wird eine Förderung von 184 der insgesamt geplanten 518 Stellplätze und der 8 Sonderplätze für Anhänger, Lastenräder in Höhe von 166.400€ erwartet.

Eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie (nationale Klimaschutzinitiative) wird z.Zt. noch geprüft.

3.4 Entwurfskonzept

Unter Einbindung der von der Deutschen Bahn neu geplanten Fußgängerbrücke ist die großzügig überdachte Fahrradabstellanlage als zweiseitige Anlage mit der Anordnung „Rücken an Rücken“ konzipiert. Sie verbindet die verschiedenen Höhenniveaus der Paul-Gossen-Straße, der Freianlagen des Siemens-Campus und der neu geplanten Personenüberführung zum S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße.

Es entstehen 526 Fahrradabstellplätze sowie Sonderparkflächen für z.B. Lastenfahrräder oder Fahrradanhänger. Die Räder werden in Doppelstockparksystemen und vermietbaren Doppelstockboxen untergebracht.

Die Fahrradabstellanlage ist ohne Zutrittskontrolle kostenfrei nutzbar, wobei die Fahrradboxen über ein noch zu etablierendes Buchungssystem gegen eine Gebühr (zeitlich begrenzt) angemietet werden können. Es ist vorgesehen, die jeweils unteren Boxen mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes auszustatten.

Schließfächer, Akku-Lademöglichkeiten, eine Reparaturstation, ggf. ein Warenautomat für Zubehör, sowie ein Lager für den Betrieb ergänzen das Angebot zu einer funktionierenden Fahrradstation - direkt „auf dem Weg“ von oder zur S-Bahn und im Auftakt zum Siemens-Campus.

Barrierefreiheit

Das eingeschossige Gebäude nimmt auf der Ostseite die barrierefreie Ausführung des vorhandenen Fuß- und Radweges von der Paul-Gossen-Straße Richtung Süden auf. Um eine durchgängige Gestaltung des Bereichs zu erreichen, wird das Pflaster der Rampe bis in die Fahrradabstellanlage hineingeführt.

Auf der Westseite wird die planerisch vorgegebene Höhe des Brückenbauwerks übernommen und verbindet diese über ein Wechsellpodest zu den verschiedenen Höhenniveaus der angrenzenden Flächen. So wird die Anbindung durch eine barrierearme Rampe nach Süden (Neigung ca. 7,25% mit Zwischenpodesten nach DIN), eine nahezu ebene Fläche nach Norden und eine Treppe nach Osten hergestellt.

Der stufenlose Übergang vom S-Bahn-Halt, für den im Rahmen des Projektes der deutschen Bahn ein Aufzug geplant ist, zum Siemens-Campus wird sichergestellt.

Baukonstruktion/Photovoltaik

Die Überdachung weist eine Länge von 85 m auf. Die Breite der Dachkonstruktion beträgt in Querrichtung etwa 6,60 m. Die Lastabtragung erfolgt über mittige V-Stützen, die in Brettschichtholz geplant sind. Für die Dachkonstruktion sind beidseitig auskragende Stahlprofile vorgesehen, welche an einem in der Mittelachse verlaufenden Torsionsträger angeschlossen werden. Das Dach ist als Gründach (extensive Begrünung) mit einer PV-Anlage konzipiert. Die Anlage speist in das Niederspannungsnetz der Fahrradabstellanlage ein. Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist. Es wird zudem eine Platzreserve für die Nachrüstung eines Speichers vorgesehen.

Naturschutz

Die Integration von Nisthilfen unterhalb der Dachüberstände ist berücksichtigt.

Grünkonzept

Im Norden des Grundstücks ergänzen zwei mehrstämmige Rot-Eichen die Baumpflanzung, die auf den bereits bestehenden, östlichen Rasenstufen erfolgt ist.

Die Böschung zur Bahn wird mit Schotterrasen gegen Erosion gesichert. Es wird eine Ansaat mit einer Kräutermischung/Trockenrasenmischung erfolgen.
 Im nördlichen Bereich bildet das angelegte Pflanzbeet den natürlichen Auftakt zur Fahrradabstellanlage. Dieses Beet, in dessen Mitte eine der beiden Rot-Eichen platziert ist, wird mit gemischter Unterpflanzung aus Wildstauden und Gräsern hochwertig bepflanzt.

Beteiligungen DB AG / Siemens AG

Die Abstimmungen mit den zuständigen Fachbereichen der DB AG, der Siemens AG und des von der DB AG beauftragten Ingenieurbüros, welches mit der Planung der Personenüberführung zum S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str. beauftragt wurde, laufen.

Betreiberkonzept

Für einen kooperativen Betrieb der baulichen Anlagen haben bereits erste Gespräche mit der GGFA im Rahmen des Beschäftigungsprojektes im Café „Hergericht“ stattgefunden. Der genaue Aufgabenbereich befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den städtischen Dienststellen.

3.5 Termine

Aufgrund der Finanzierung im Entwurf für den Haushalt 2023 ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

Genehmigungsplanung	bis Ende 2022
Ausführungsplanung und Ausschreibung	vss. 2026
Baubeginn	ab 2027
Baufertigstellung	derzeit offen

3.6 Kosten

Die Kostenberechnung des Entwurfs setzt sich wie folgt zusammen

Kostengruppe	Kostenberechnung zum Entwurf	
100	Grundstück	--- €
200	Herrichten und Erschließen	162.000 €
300	Bauwerk- Baukonstruktion	2.250.000 €
400	Bauwerk- Technische Anlagen	205.000 €
500	Außenanlagen	323.000 €
600	Ausstattung	418.000 €
700	Baunebenkosten	591.000 €
	Gesamtkosten Bau	3.949.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -5%/+20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 3.949.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 3.751.550 € und 4.738.800 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung zur Vorplanung ergeben sich folgende Änderungen:

- Baupreisanpassungen (ca. 111,85 %): ca. 200.000 €
- Stahlpreissteigerung (ca. 197 %): ca. 50.000 €
- Berücksichtigung einer Regenrückhaltung: ca. 100.000€
- Zusätzlicher Blitzschutz/Erdung: ca. 27.000€

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich auf Grundlage des Haushaltsentwurfs 2023 wie folgt dar:

	bis 2021 €	2022 €	2023-2025 €	2026 €	später €	Gesamt €
Haushalt 2023 Entwurf Kämmerei	496.002 MiB und Restmittelein- zug berücksich- tigt	400.000	0	540.000	1.940.500	3.565.980
Stand Entwurf Ansatz Amt 24 Tatsächlicher Bedarf anhand Entwurf	496.002	400.000	0	540.000	2.512.998	3.949.000

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizienz/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten
2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien
3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO2-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von -562 Tonnen CO2 über den Zeitraum von 40 Jahren ist klimapositiv.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	3.949.000 €	bei IPNr.: 546.450
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	3.700€/Jahr (Außenanlagenpflege) restl. Kosten noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	166.400€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Ergebnis der Zuschussprüfung:
siehe Punkt 3.3 im Sachbericht

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.546.450 in Höhe von 3.565.980 € bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden in Höhe von 383.020 €

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen:

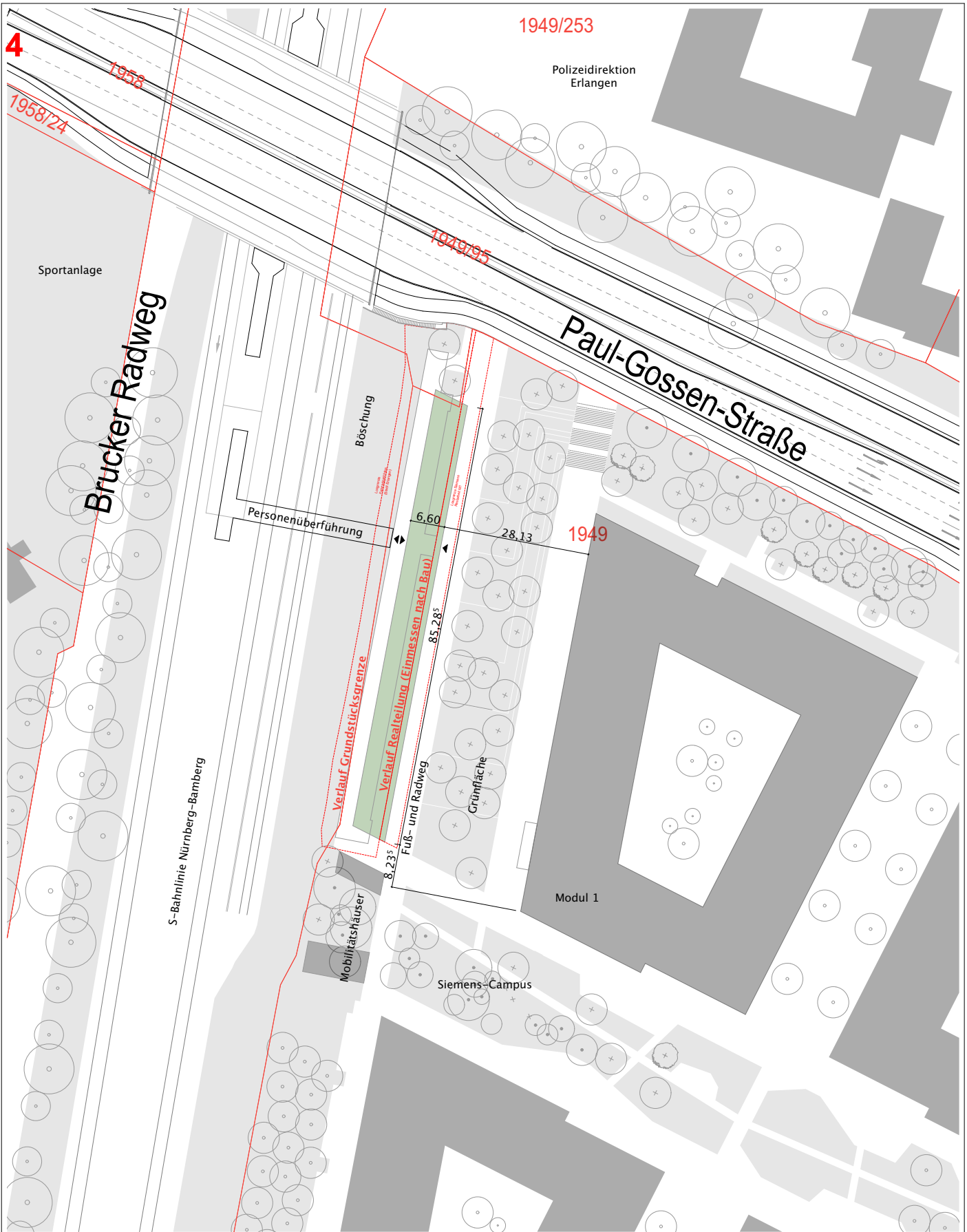
Lageplan, Grundriss mit Ausstattung, Außenanlagenplan, Dachaufsicht, Querschnitt, Längsschnitt, Erläuterungsbericht, CO2-Bilanz

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



BAUVORHABEN:

FAHRRADSTATION SIEMENSCAMPUS ERLANGEN

Lage: Stadt Erlangen, Paul-Gossen-Straße Flurstück: 1949 Höhenbezug : ± 0,00 = 286,35 m üNN(DHHN12) = OKFFB Achse 1/E

PLANFORMAT:
210x297 A4

LP:
Entwurf

PLANINHALT:
Lageplan-A4

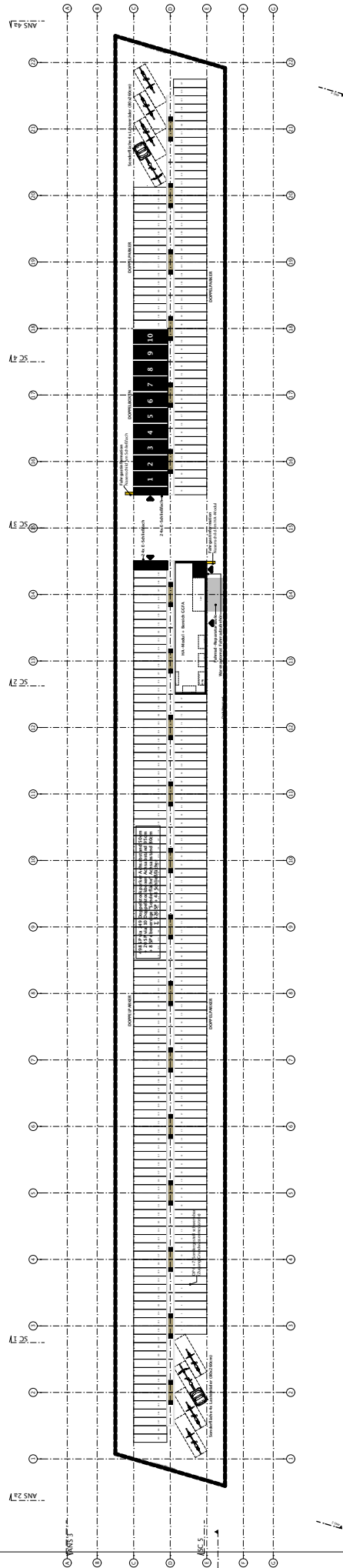
PLANNUMMER:
A4-A-3-10-0

MASSTAB:
1:1000

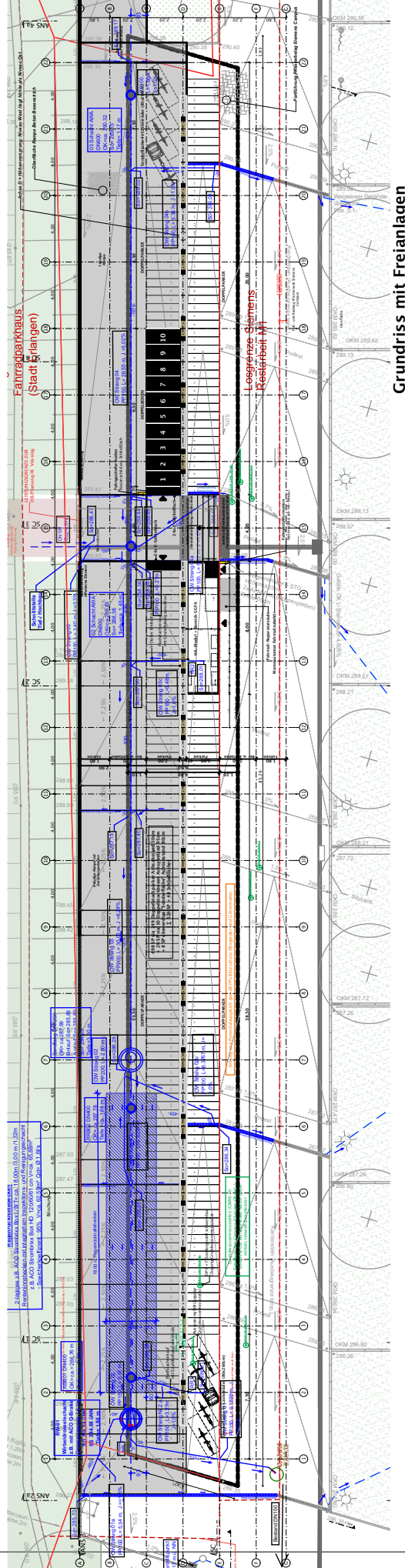
INDEX:
0

DATUM:
09.09.2022





Grundriss mit Ausstattung



Grundriss mit Freianlagen

BAUVORHABEN:
FAHRRADSTATION SIEMENSCAMPUS ERLANGEN
 Lage: Stadt Erlangen, Paul-Gossen-Straße Flurstück: 1949 Höhenbezug : ± 0,00 = 286,35 m üNN(DHHN12) = OKFFB Achse 1/E

PLANFORMAT:
 210x297 A4

LP:
 Entwurf

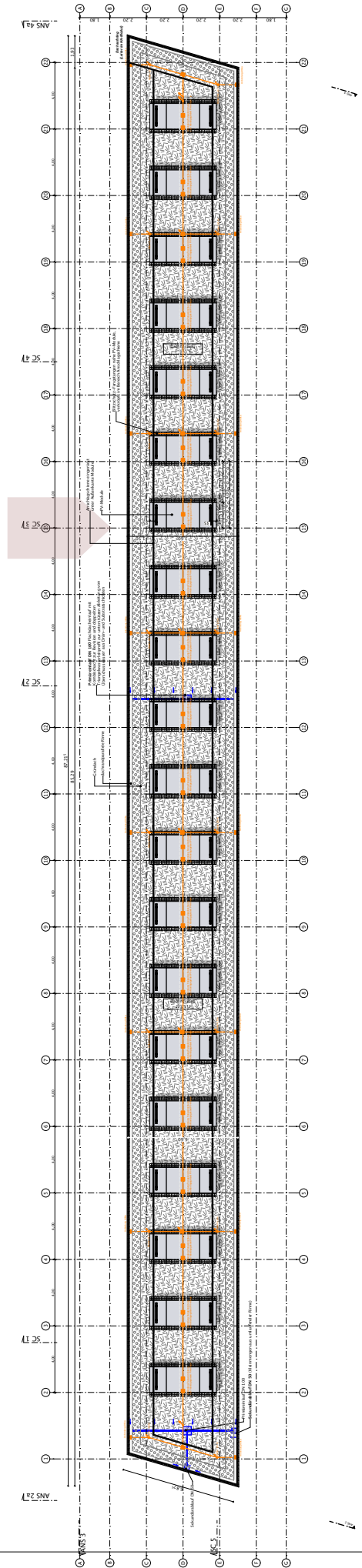
PLANINHALT:
 Grundriss, Ausstattung-A4

PLANNUMMER:
 A4-A-3-21-0

MASSSTAB:
 1:350

INDEX:
 0
 DATUM:
 09.09.2022





Dachaufsicht

BAUVORHABEN:
FAHRRADSTATION SIEMENSCAMPUS ERLANGEN
 Lage: Stadt Erlangen, Paul-Gossen-Straße Flurstück: 1949 Höhenbezug : ± 0,00 = 286,35 m üNN(DHHN12) = OKFFB Achse 1/E

PLANFORMAT:
 210x297 A4

LP:
 Entwurf

PLANINHALT:
 Dachaufsicht-A4

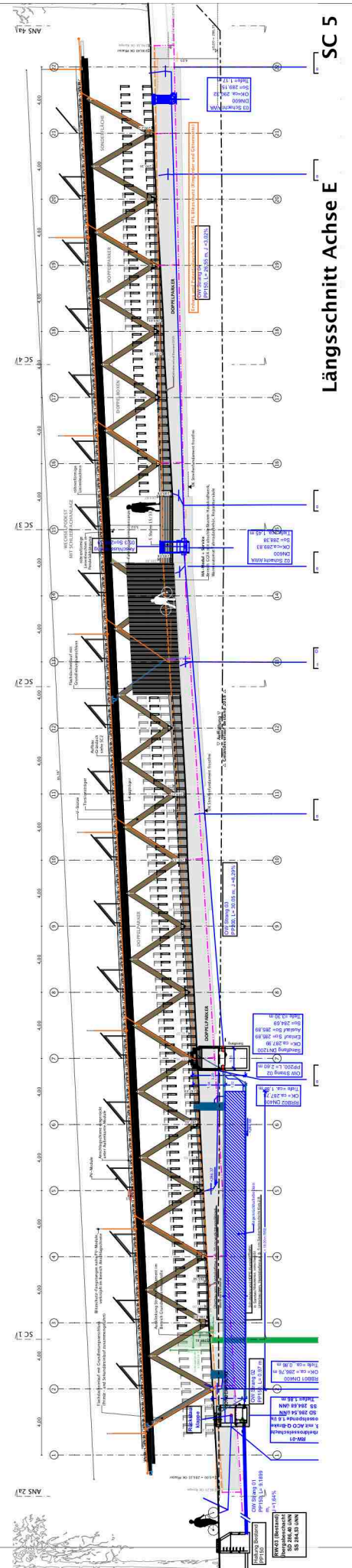
PLANNUMMER:
 A4-A-3-22-0

MASSTAB:
 1:350

INDEX:
 0

DATUM:
 09.09.2022





BAUVORHABEN:
FAHRRADSTATION SIEMENSCAMPUS ERLANGEN
 Lage: Stadt Erlangen, Paul-Gossen-Straße Flurstück: 1949 Höhenbezug: ± 0,00 = 286,35 m üNN(DHHN12) = OKFFB Achse 1/E

PLANFORMAT: 210x297 A4	LP: Entwurf	PLANINHALT: Längsschnitt	PLANNUMMER: A4-A-3-23-0	MASSSTAB: 1:350	INDEX: 0	DATUM: 09.09.2022
---------------------------	----------------	-----------------------------	----------------------------	--------------------	-------------	----------------------

0. PLANUNG

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine zweiseitige Fahrradabstellanlage („Rücken an Rücken“), die insgesamt 526 überdachte Fahrradstellplätze anbietet. Die Räder können in Doppelstockparksystemen, vermietbaren Doppelstockboxen und auf 2 Sonderflächen untergebracht werden.

0.1 Entwurfsanordnung

Die eingeschossige Fahrradabstellanlage befindet sich zwischen dem DB-Gleisgelände (neuer S-Bahn Haltepunkt Paul-Gossen-Straße) und dem Siemens Campus Modul 1. Die überdachten Fahrradstellplätze verlaufen längs der Gleisrichtung als zweiseitige Anlage.

0.2 Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Das Baugrundstück ist im Bebauungsplan 435 als Bike + Ride – Fläche gekennzeichnet.

Die städtebaulichen Belange wurden im Vorfeld mit Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsbehörde und Umweltamt abgeklärt.

Die Barrierefreiheit wird sichergestellt.

1. BAUGRUNDSTÜCK

1.1 Eigentumsverhältnisse

Der Eigentumsübergang des Grundstücks von Siemens an die Stadt Erlangen ist durch einen Städtebaulichen Vertrag geregelt.

1.2 Stellplätze

Diese sind nicht erforderlich.

1.3 Lage zum Ort

Das Grundstück befindet sich zwischen dem DB-Gleisgelände (neuer S-Bahn Haltepunkt Paul-Gossen-Straße) und dem Siemens Campus Modul 1, Nähe Paul-Gossen-Brücke.

Die Verbindung zum ÖPNV-Netz ist durch die Lage direkt am S-Bahn Haltepunkt gegeben.

1.4 Bebauung der Nachbargrundstücke

Das zu bebauende Grundstück liegt zwischen Bahntrasse im Westen und dem Fuß- und Radweg auf dem Siemens Campus Gelände im Osten. Im Norden des Grundstücks befindet sich eine kleine Grünfläche, die die Paul-Gossen-Straße grenzt. Im Süden verläuft ein Fuß- und Radweg, an den Mobilitätspunkte der Fa. Siemens angrenzen.

1.5 Tragfähigkeit des Baugrunds

Tonige Auffüllungen wurden im Bereich bis max. 0,6m u. GOK angetroffen. Darunter folgen sandige Auffüllungen und Schluff. Ab ca. 4,5m u. GOK ist der Übergang zum Sandstein zu verzeichnen.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist je nach Schicht als eingeschränkt, mittel und ab 3,7m u. GOK als gut zu bezeichnen.

Evtl. Grundwasser bzw. Schichtenwasser ist für die nicht unterkellerte Anlage nicht relevant.

2. ERSCHLIESSUNG

2.1 Öffentliche Erschließung

Die Versorgung mit Strom ist gesichert. Die Regenentwässerung erfolgt über den vorhandenen Kanalanschluss.

2.2 Nichtöffentliche Erschließung

nicht vorhanden

3. BAUKONSTRUKTIONEN (ausführungsorientierte Gliederung nach Gewerkeliste GME)

3010 Rohbauarbeiten

Herrichten des Geländes, Erdarbeiten, Grundleitungen etc.

3020 Beton-, Stahlbeton- und Betonerhaltungsarbeiten

Stahlbetonbodenplatte (teilweise auskragend), auf unbewehrter Betonschicht als Fundament, kapillarbrechende Schicht, Drainschicht; Streifenfundament

3040 Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Ausführung der mittigen Tragkonstruktion aus V-förmigen Brettschichtholzträgern

3050 Stahlbauarbeiten

Dachkonstruktion besteht aus beidseitig auskragenden Stahlprofilen, welche an einem in der Mittelachse verlaufenden Torsionsträger angeschlossen sind

3070 Dachdichtungsarbeiten

Ausführung der extensiven Dachbegrünung auf Trapezblech als Tragschale

3080 Klempnerarbeiten

Ausführung von Dachrinnen und Fallrohren

6011 Einbauten

Es werden Doppelstockparker, Doppelstockboxen und Schließfächer ausgeführt. Zudem wird ein Modul als Hausanschlussraum und Lager der GGFA ausgeführt.

4. BAUKONSTRUKTIONEN – Technische Anlagen Elektro

Beleuchtungsanlagen

Bei der Beleuchtungsanlage werden die Beleuchtungsstärken und die Güteforderungen der DIN EN 12464, der BGI 650 sowie der ArbStättV erfüllt. Die Bewegungsflächen im Außenbereich werden mit einer Beleuchtungsstärke von 20 Lux im Mittel beleuchtet.

Für Leuchten und Leuchtmittel kommt LED-Technik zum Einsatz. Folgende Leuchten werden in den einzelnen Bereichen vorgesehen:

- Dachkonstruktion: Deckenanbauleuchte, Vandalismus geschützt, IP65

Photovoltaik Anlage

Auf dem Flachdach der Fahrradabstellanlage wird eine nach Süden ausgerichtete PV-Anlage mit einer Leistung von 28,4kWp errichtet. Die Anlage wird aufgeständert und die Dachfläche extensiv begrünt. Die Anlage speist direkt in das Niederspannungsnetz der Fahrradabstellanlage ein. Ein Speicher wird nicht eingebaut, aber eine Platzreserve ist dafür vorgehalten.

Blitzschutz- und Erdungsanlagen

Das Gebäude wird mit einer Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 Blitzschutzklasse 3 ausgerüstet. Zum Schutz der PV Anlage werden Fangstangen aufgestellt und die Attika eingebunden. Die Ableitungen werden in Rundaluminium mit PVC Mantel sichtbar auf den innenliegenden Stützen geführt. Um das Gebäude wird ein Ringerder nach DIN 18014 als NIRO Runddraht aufgebaut. Der Ringerder wird mit dem Fundamenterder und den Ableitungen verknüpft. In den überdachten Bereichen wird im Erdreich eine Gittermatte in NIRO verlegt um gefährliche Schrittspannungen vermeiden.

Datennetz

Für die Versorgung der Doppelboxen und der Schließfächer wird von einem zentralen Punkt aus eine sternförmige, strukturierte Verkabelung nach dem neusten Stand der Technik in CAT7-Technik aufgebaut.

Anschluss säule

Die Zähleranlage und der Abgang zu der Fahrradabstellanlage (Fahrradboxen) werden im Außenbereich an der Grundstücksgrenze in einer freistehenden Säule untergebracht.

5. AUSSENANLAGEN

Die Flächen für die Fahrradabstellanlage benötigen eine überwiegend funktionale Qualität der Freianlagen.

Die befestigten Flächen östlich der Fahrradabstellanlage erhalten einen einfachen Pflasterbelag aus Betonrechteckpflaster, im Stein-Format: 30/20/8, verlegt im Ellbogenverband. Dieser Belag wurde bereits beim Siemens-Campus verbaut. Die Belagsfläche der Fahrradabstellanlage geht somit einheitlich von der Siemensfläche bis zur Mitte der Fahrradabstellanlage durch, ohne zusätzliche Markierung der Grenze.

OBJEKTBESCHREIBUNG ZUR ENTWURFSPLANUNG

Die Fläche westlich der Fahrradabstellanlage wird in Form einer auskragenden Betonplatte mit Besenstrichoberfläche, inkl. Geländer/Absturzsicherung hergestellt.

Die Betonrampe wird nach Norden verlängert, um Winkelstützwände als Absturzsicherung zu vermeiden.

In Verlängerung der Fußgängerüberführung kann der Höhenunterschied der Anlage mittels Treppe überwunden werden. Ober- und unterhalb der Treppe sind Aufmerksamkeitsfelder geplant. Ein Anschluss des unteren Aufmerksamkeitsfeldes an die Bodenindikatoren des Siemensleitsystem ist sinnvoll und soll eingeplant werden. Sofern die Fußgängerbrücke auch über ein Leitsystem verfügt sollte diese bis zum oberen Aufmerksamkeitsfeld fortgeführt werden.

FW-Bewegungsflächen und/oder Feuerwehraufstellflächen sind für die Fahrradstation nicht geplant. Das Fahrradhaus kann über den breiten parallel verlaufenden Weg an der Ostseite auf ganzer Länge von der Feuerwehr erreicht werden.

Die Fläche unter dem auskragenden Rampenpodest wird mit Unkrautvlies belegt und mit Naturstein-Schotter bzw. einer Schroppenschüttung aus lokalem Steinmaterial bedeckt. Die Schüttung wird an der Vorderkante zur Böschung mit Kantenstein eingefasst.

Am Nordende der Fahrradstation bildet ein Pflanzbeet den Auftakt zur Anlage und soll mit gemischte Unterpflanzung aus Wildstauden und Gräsern höherwertiger bepflanzt werden.

Die im Pflanzbeet sowie in der nebenliegenden Vegetationsfläche geplanten mehrstämmigen Rot-Eichen ergänzen die Baumpflanzung auf den Rasenstufen des Siemens-Campus. Die Größe, Qualität und Habitus sind daran angepasst und ergeben ein einheitliches Bild.

Die Böschung zur Bahn hin wird mit Schotterrasen gegen Erosion gesichert und angesät.

Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über Rinnensysteme quer zur geplanten Fahrradabstellanlage. Zusätzlich erfolgt die Entwässerung der Dachflächen über zwei Fallrohre deren Lage aus der Hochbauplanung übernommen wurde. Die Fallrohre werden direkt an die neuen Kanalhaltungen angeschlossen. Der Hauptkanal verläuft entsprechend der Geländetopografie von Norden nach Süden. Der Anschlusspunkt an den Bestandskanal ist mit einem bestehenden Schacht vorgegeben.

Durch die Erlanger Entwässerungsbetriebe wurde für das Grundstück eine Einleitbeschränkung von 10 l/s*ha vorgegeben. Daher ist die Errichtung eine Regenrückhaltung erforderlich. Für diese wurden verschiedene Varianten untersucht. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und der vorgegeben Randbedingungen ist nur eine unterirdische Variante umsetzbar. Um dabei möglichst flexibel und effektiv von der Volumenausnutzung zu sein, wurde sich für ein modulares Rigolensystem entschieden. Die Rückhaltung wird auf das 100jährige Regenereignis ausgelegt.

Die Versickerung von anfallendem Regenwasser ist aufgrund der angrenzenden Bahnanlage nicht zulässig.

Die oberflächennahe Rückhaltung des Regenwassers ist aus topografischen und aus Platzgründen nicht möglich.

6. KUNST AM BAU

nicht vorgesehen

aufgestellt:

Amt für Gebäudemanagement

Sachgebiet Hochbau II

CO2-Bilanz

Stand: 06.07.2022

Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße

1 Reduktion:

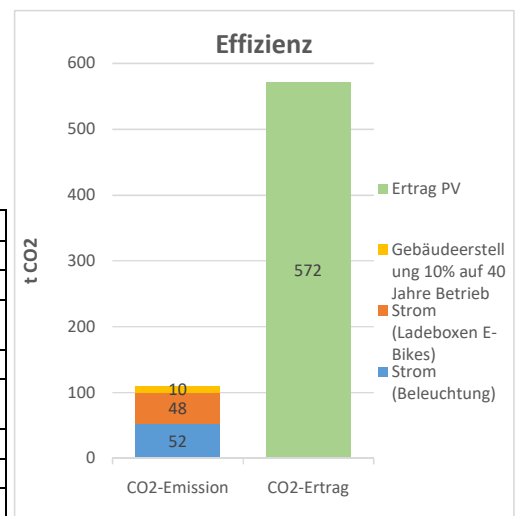
- Förderung Radverkehr

2 Effizienz:

- Dachbegrünung
- Photovoltaikanlage

Effizienz

	CO ₂ in t/a	CO ₂ -Emission t in 40 Jahren	CO ₂ -Ertrag t in 40 Jahren	Bemerkung
Strom (Beleuchtung)	1,3	52		
Strom (Ladboxen E-Bikes)	1,2	48		
Betrieb gesamt	2,5	100		
Gebäudeerstellung 10% auf 40 Jahre Betrieb		10		
Ertrag PV	14,3		572	
Gesamt		110	572	
Bilanz			-462	

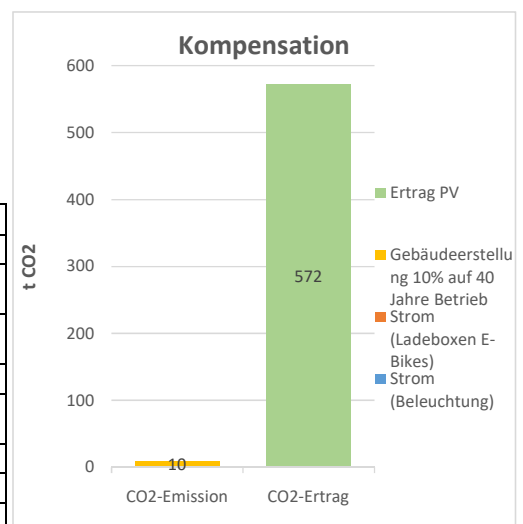


3 Kompensation

Die Kompensation wird durch Bezug von bereits vom Energieerzeuger (ESTW) ausgeglichenem Strom erreicht

Kompensation

	CO ₂ in t/a	CO ₂ -Emission t in 40 Jahren	CO ₂ -Ertrag t in 40 Jahren	Bemerkung
Strom (Beleuchtung)	0	0		CO ₂ -neutraler Strombezug
Strom (Ladboxen E-Bikes)	0	0		CO ₂ -neutraler Strombezug
Betrieb gesamt	0	0		
Gebäudeerstellung 10% auf 40 Jahre Betrieb		10		
Ertrag PV	14,3		572	
Gesamt		10	572	
Bilanz			-562	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/060/2022

**Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022:
Projekt "Mobile House Siedlung" in Erlangen-Schallershof, Schallershofer Straße 155a**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 31, 61, 66

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer „Modulhaus Siedlung“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 722/2, Gemarkung Frauenaurach, geklärt werden. Dabei ist vorgesehen, 17-20 Pachtgrundstücke zu bilden, die durch Pächter bebaut werden sollen. Die vorhergehende Schaffung der benötigten Infrastruktur soll durch die Antragstellerin erfolgen. Das Grundstück Fl.Nr. 722/2, Gem. Frauenaurach, liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es liegt somit im unbeplanten Außenbereich i.S. des § 35 Baugesetzbuch -BauGB. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Er dient der naturgegebenen Bodennutzung und der Erholung für die Allgemeinheit. Für die Frage, ob ein Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, ist zwischen sogenannten privilegierten und sogenannten nicht privilegierten Vorhaben zu unterscheiden. Privilegierte Vorhaben sind in der Regel im Außenbereich zulässig, nicht privilegierte Vorhaben hingegen nicht.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich zweifelsfrei nicht um ein sog. privilegiertes Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um ein sog. nicht privilegiertes -sonstiges- Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB.

Die sonstigen, d.h. nicht privilegierten, Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB sind zulässig, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das beantragte Bauvorhaben werden öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt, u.a.:

- Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplans;
- Schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt – Straßenlärm;
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft;
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Entstehen, Verfestigung, Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Das Bauvorhaben ist damit bauplanungsrechtlich unzulässig und wird deshalb abgelehnt. Bei dieser Beurteilung ist es unerheblich, ob es sich um dauerhafte oder „mobile“ Gebäude handelt, da auch die „mobilen“ Gebäude für eine langfristige Standdauer bestimmt sind.

Die Entscheidung über das Bauvorhaben obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde als staatlicher Aufgabe.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bauvorhaben muss durch die Bauaufsichtsbehörde abgelehnt werden.
Ein Ortstermin ist dazu nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Außenbereich bleibt von Bebauung frei und in seiner natürlichen Eigenart unberührt.

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022
Skizze Siedlung
Auszug aus dem Flächennutzungsplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

ÖDP-Fraktion im Erlanger Stadtrat

An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 26.08.2022
Antragsnr.: 144/2022
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/63
mit Referat:

Erlangen, den 25. August 2022

ÖDP-Antrag: Projekt „Mobile House Siedlung“ in Erlangen-Schallershof / Schallershof Str. 155a: Vorortbesichtigung sowie Behandlung im Bauausschuss im September / Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Projekt „Mobile House Siedlung“ im Erlanger Stadtteil Schallershof wurde bereits im letzten Jahr dem Stadtteilbeirat vorgestellt.

Laut Homepage der Initiatorin wurde mittlerweile eine Bauvoranfrage bzw. ein Bauantrag gestellt ([News zum Projekt | Lebensgemeinschaft \(tinyerlangen.com\)](https://www.tinyerlangen.com/News-zum-Projekt-Lebensgemeinschaft)).

Wir beantragen, ...

1. dass diese Anfrage zur „neue Form des Wohnens“, welche bis dato in Erlangen noch nicht vorhanden ist, im Bauausschuss diskutiert und eine Entscheidung über das Projekt getroffen wird;
2. vor der Bauausschusssitzung im September bzw. Oktober 2022 einen Vororttermin, damit sich alle Mitglieder des Bau- und Werksausschusses einen Überblick über das Grundstück, die örtlichen Gegebenheiten machen sowie allgemein über das Projekt informieren können. Dazu soll auch die Initiatorin eingeladen werden, um Auskünfte erteilen zu können.

Mit Dank und ökologischen Grüßen

Gez.

Joachim Jarosch

Stadtrat

ÖDP-Fraktionsvorsitzender

Frank Höppel

Stadtrat

Barbara Grille

Stadträtin



Ökologisch-Demokratische Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Frank Höppel

Barbara Grille M.A.

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fon & Fax: 09131/ 86-2493

E-Mail: oadp@erlangen.de

www.oadp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

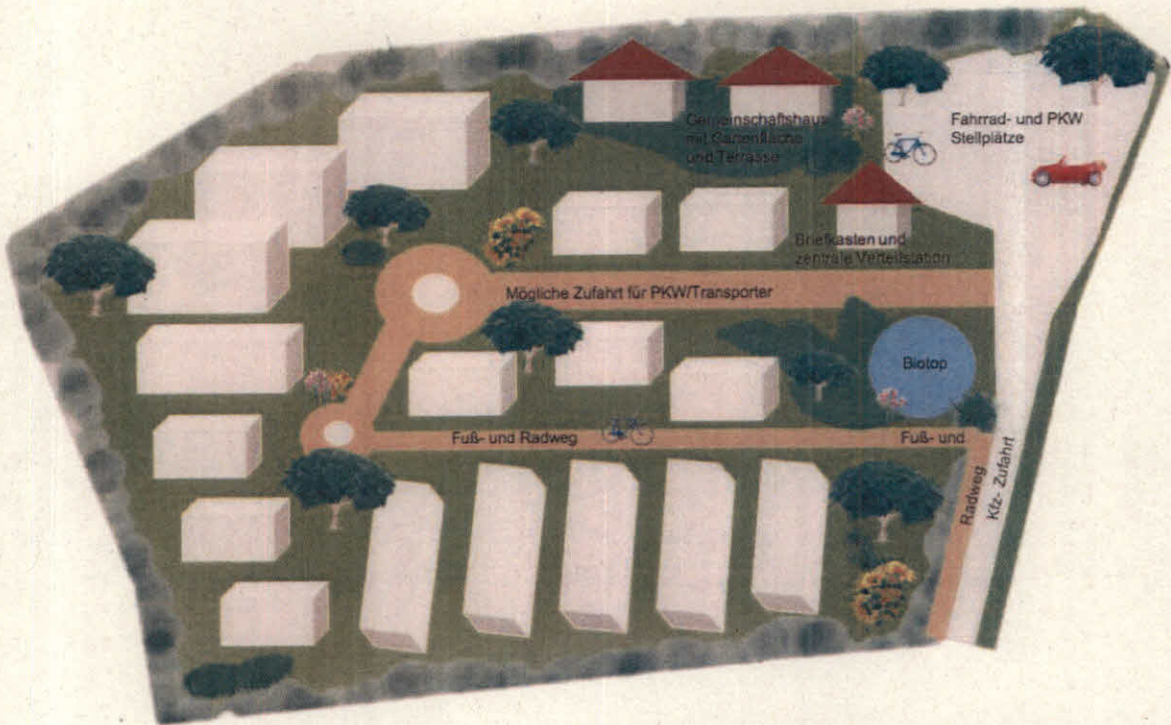
Sprechzeiten / Zimmer 128:
Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

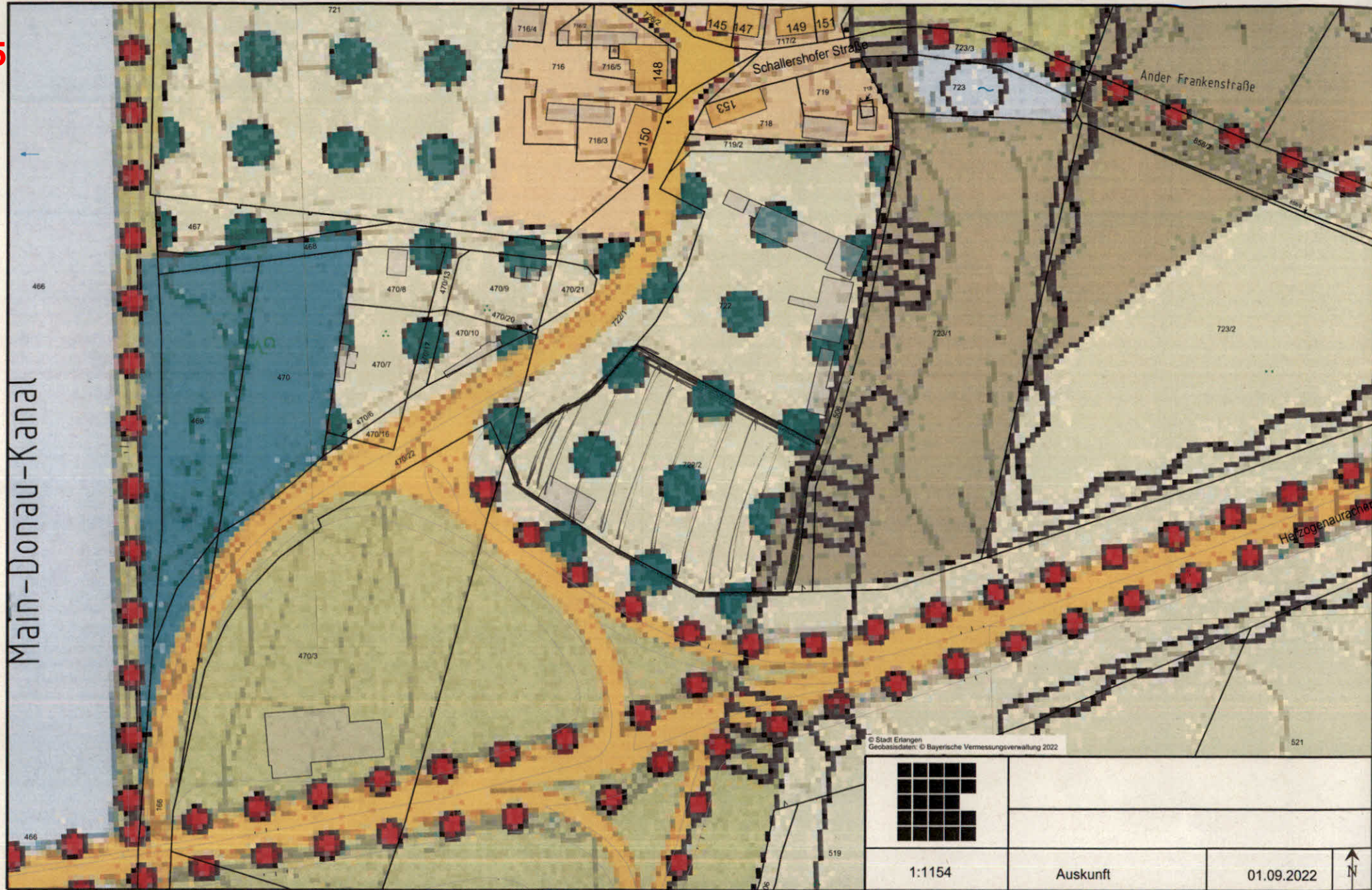
Mahatma Gandhi



Skizze Siedlung - Anlage B



Anlage B



Darstellung auf der Grundlage der Digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Für die Richtigkeit der Grundstücksdaten wird keine Haftung übernommen. Die Daten der genutzten Digitalen Flurkarten können veraltete Informationen zu Grundstücksgrenzen und Gebäuden enthalten und sind daher nicht als Unterlage bei Rechtsgeschäften oder als Nachweis in Verfahren vor Behörden (z.B. Bauanfragen) geeignet. Die Abgabe von aktuellen Auszügen aus dem Liegenschaftskataster ist nur durch das örtlich zuständige Vermessungsamt möglich.

Entwurfsplanungsbeschluss nach DA Bau

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/143/2022

Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße und Herstellung der Umweltpur Am Europakanal

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	11.10.2022	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61, EB 773, Inklusionsbeauftragte der Stadt Erlangen, Stadtteilbeirat Büchenbach

I. Antrag

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung der Kreuzung Am Europakanal/Dorfstraße gemäß

1 Übersichtslageplan		Pl.-Nr. 2-2209.0 E
1 Lageplan	M 1:250	Pl.-Nr. 2-2209.1 E
2 Höhenpläne	M 1:250/25	Pl.-Nrn. 2-2209.3.1 E und 3.2 E
4 Regelquerschnittspläne	M 1:50	Pl.-Nrn. 2-2209.4.1 E bis 4.4 E

wird zugestimmt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße/ Frauenaauracher Straße soll die Verkehrssicherheit und die Benutzerfreundlichkeit für den Rad- und Fußverkehr deutlich verbessert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß des beschlossenen „Zukunftsplans Fahrradstadt Erlangen“ (Stadtrats-Beschluss OBM/002/2021 vom 24.02.2021) soll die Radverkehrsinfrastruktur im Straßenzug Am Europakanal und Frauenaauracher Straße (Netzelement 13) verbessert und richtlinienkonform ausgestaltet werden. Der Knotenpunktumbau Am Europakanal/ Dorfstraße/ Frauenaauracher Straße ist Bestandteil dieser Gesamtplanung.

Auf Grundlage des Beschlusses des UVPa vom 26.07.2022 wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung zu o.a. Knotenpunktumbau erstellt.

Neben dem barrierefreien Umbau der beiden Bussteige der Haltestelle „Diakonisches Zentrum“ in der Straße Am Europakanal bzw. Frauenaauracher Straße und dem Umbau der Lichtsignalanlage (LSA) in Verbindung mit Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität wird insbesondere auch dem starken Radverkehrsaufkommen vom Kapellensteg zur Dorfstraße

Rechnung getragen indem für Radfahrende eine breite Furt sowie eine ausreichend breite, richtlinienkonforme Mittelinsel geschaffen wird.

Die künftige Querschnittsaufteilung des Knotenpunkts und die Oberflächenbefestigung sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich. Aufgrund der vorhandenen Strukturen muss ein Teil der Dorfstraße im Rahmen eines Vollausbau umgebaut werden. Große Teile des tragfähigen Unterbaus werden im Sinn der Ressourcenschonung nicht ausgebaut sondern in die Gesamsubstanz integriert.

Im Bereich der Frauenaauracher Straße/ Straße Am Europakanal erfolgt im Zuge umfangreicher Fahrbahnmarkierungen im gesamten Umbaubereich eine Fahrbahndeckenerneuerung. Aufgrund der geänderten LSA-Standorte ist mit umfangreichen Leitungsverlegungen zu rechnen. Die Beleuchtung des Knotenpunkts erfolgt richtlinienkonform mittels hocheffizienter LED-Technik. Das Dimm-Konzept der Stadt Erlangen wird dabei umgesetzt.

Die LSA muss aufgrund von Standortänderungen an den Signalmasten komplett erneuert und neu verkabelt werden. Die neue Anlage wird in der effizienten 1,5 Watt-Technologie ausgeführt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Kreuzungsumbau Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße:

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden und die Verwaltung wird die Ausführungsplanung erstellen und die bauliche Umsetzung für 2023 vorbereiten.

Die Fortschreibung der Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung ergibt für den Umbau des Knotenpunkts einen Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 1.360.000 € (einschließlich Beleuchtung und LSA). Die bisherigen Projektkosten wurden im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung fortgeschrieben. So haben sich neben der Kostenkonkretisierung und den erheblichen Kostensteigerungen bei den Tiefbauarbeiten auch Kostensteigerungen bei den Leitungsumlegungen, der Verkehrssicherung und bei den zu erwartenden aufwändigen Einrichtungen für baustellenbedingte Umleitungen ergeben. Darüber hinaus werden beide o.g. Bussteige der Haltestelle „Diakonisches Zentrum“ im Zuge der Maßnahme barrierefrei umgebaut.

Die bauliche Abwicklung vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel soll in 2023 erfolgen.

Umweltspur Am Europakanal:

Um eine verkehrliche Gesamtwirksamkeit herzustellen ist es sinnvoll mit dem Kreuzungsumbau auch die beidseitige Umweltspur wie sie der UVPA in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen hat herzustellen. Diese Kostenschätzung hierfür ergibt einen weiteren zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 415.000 €. Diese Kosten sind derzeit nicht finanziert und für eine Umsetzung zum Haushalt 2023 nachzumelden.

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf ca. 1.775.000,- €.

Eine Fördermöglichkeit besteht entsprechend einer Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken nur für den Kreuzungsumbau und die Bushaltestellen. Die Umweltspur selbst ist nicht förderfähig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 1.360.000 €	bei IP-Nr. 541.418 „Kreuzung Am Europakanal/Dorfstraße“
Sachkosten:	ca. 415.000 €	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Jährliche Unterhaltskosten:		
Lichtsignalanlage ca.	3.500 €	
Beleuchtung ca.	1.500 €	
Straßenbau ca.	15.000 €	

Korrespondierende Einnahmen Für die Maßnahme wurde ein Zuwendungsantrag nach BayGVFG gestellt. Mit einer Förderung in Höhe von ca. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreuzungsumbau Am Europakanal/Dorfstraße wäre hierbei zu rechnen.

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind für 2023 gem. Investitionsprogramm zum HH 2022 bei IP 541.418 derzeit lediglich 500.000 € vorgesehen. Der zusätzliche Finanzbedarf für den Kreuzungsumbau in Höhe von ca. 860.000 € ist für den HH 2023 bei IP 541.418 nachzumelden. Für die Umweltspur sind die notwendigen Finanzmittel ebenfalls nachzumelden.
 sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Anlagen: Anlage 1 – Übersichtslageplan
Anlage 2 – Lageplan Am Europakanal - Dorfstraße

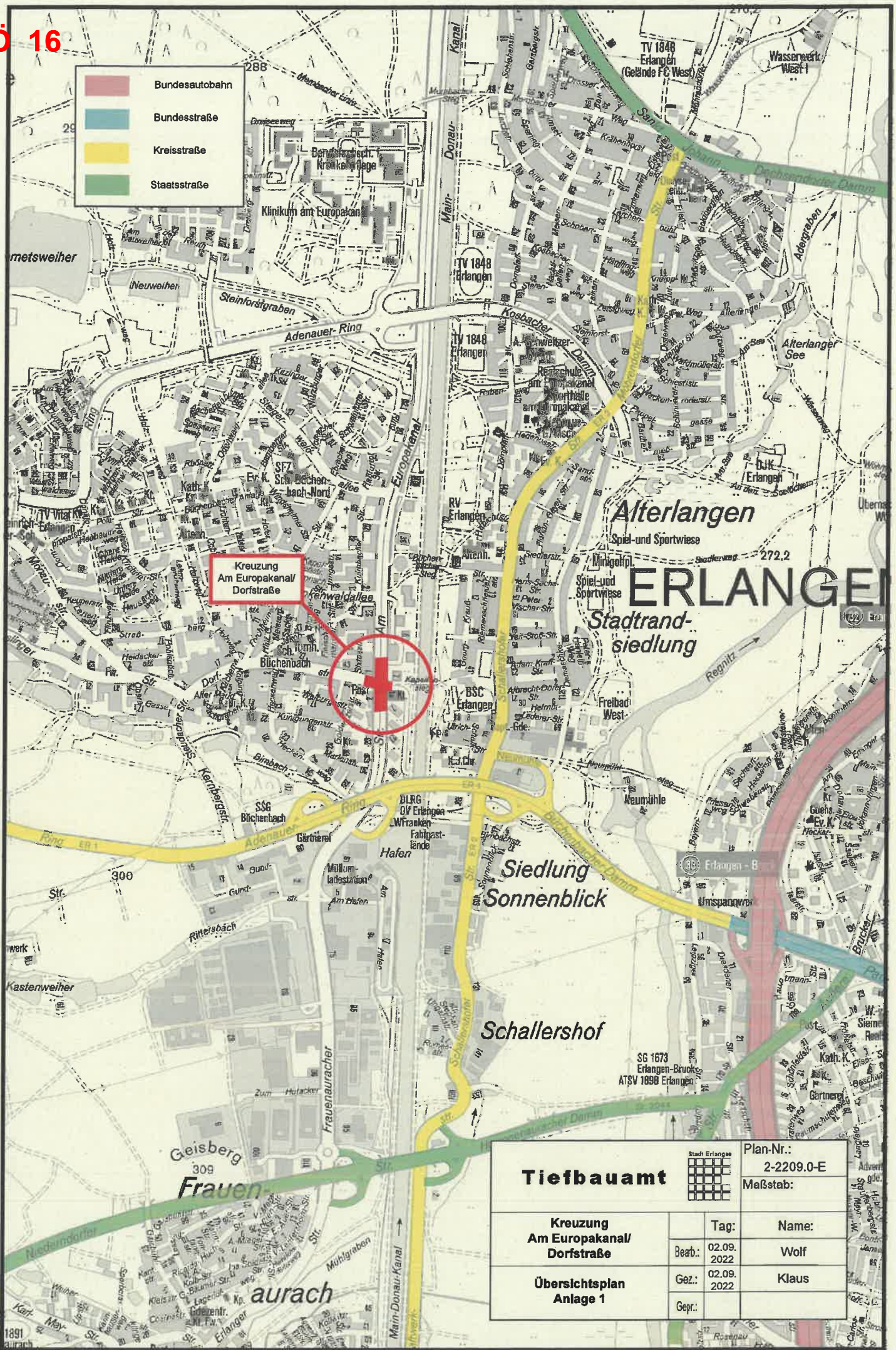
III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Kreisstraße
- Staatsstraße



Kreuzung
Am Europakanal/
Dorfstraße



Tiefbauamt		Stadt Erlangen 	Plan-Nr.: 2-2209.0-E
		Maßstab:	
Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße	Tag:	Name:	
	Bearb.:	02.09. 2022	Wolf
	Gez.:	02.09. 2022	Klaus
Übersichtsplan Anlage 1		Gepr.:	

